



Vorsitzende der Gemeindevertretung

BEKANNTMACHUNG

Die 2. öffentliche Sitzung der Gemeindevertretung findet am

Donnerstag, den 08.07.2021 um 20:00 Uhr
im großen Saal des Bürgerhauses

statt.

Gemäß § 17, Absatz 5 der Geschäftsordnung erhalten vor Eintritt in die Tagesordnung anwesende Einwohner für längstens 30 Minuten Gelegenheit, sich mit Fragen und Anregungen an die Gemeindevertretung oder den Gemeindevorstand zu wenden

T a g e s o r d n u n g

Öffentliche Sitzung

1. Mitteilungen
2. Bekanntgabe der Haushaltsgenehmigung für das Jahr 2021
3. Aufstellung des Jahresabschlusses für das Jahr 2020 durch den Gemeindevorstand gemäß § 112 Abs. 9 HGO mit Unterrichtung HFSA und Gemeindevertretung
4. Jahresabschlussvorgang für die Jahre 2019 und 2020
hier: Nachträgliche Genehmigung der über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen gem. § 100 HGO für die Jahre 2019 und 2020
5. Kenntnisnahme Jahresabschlussbericht für das Jahr 2018
6. Liquiditätsnachweis lt. Finanzplanungserlass vom 01.10.2020 über die gebundene Liquidität (§ 106 HGO)
7. Ausserplanmäßige Ausgabe zur Anschaffung von Inventar für die AWO Jugendarbeit im Rahmen der musikalischen Projekte sowie für die Verwendung anderer medienpädagogischer Konzepte
8. Vorlage des Jahresberichts 2020 der AWO Perspektiven gGmbH zur kommunalen Jugendarbeit in der Gemeinde Niederdorfelden
9. Zuwendungsvertrag mit der AWO Perspektiven gGmbH zur Durchführung der kommunalen Jugendarbeit ab 01.09.2021
10. Zustimmung und Mitteilung zur Umsetzung des Pakts für den Nachmittag
hier: Zuschussgewährung an die Kinderlobby e.V. für das Schuljahr 2021/2022
11. Budgetbericht gem. § 28 Abs. 1 GemHVO für den Zeitraum 01.01.2020 bis 31.12.2020
12. Bescheid über die Gewährung der Förderung aus dem Sondervermögen 'Hessens gute Zukunft sichern'

13. Errichtung weiterer Hotspots im Rahmen des Förderprogramms 'Digitale Dorflinde II'
14. Vorstellung des Bauvorhabens der Niederdorfelder Projekt GmbH 'Neubau eines Pflegeheims mit Betreutem Wohnen und Gewerbeeinheiten im Baugebiet 'Im Bachgange'
15. Investoren-/Architektenwettbewerb Baugebiet 'Im Bachgange'
hier: Vorstellung Aufgabenbeschreibung und Entwurfsplanung Freiflächengestaltung
16. Erstellung eines „Insel-Bebauungsplans“ zur Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen um die Bauvoranfrage für das Bauvorhaben Lindenplatz 8, 61138 Niederdorfelden, hier: die Aufstockung eines Mehrfamilienhauses auf dem Grundstück Lindenplatz 8, Gemarkung Niederdorfelden, Flur 29, Flurstücke 113/1, 153/2 und 152, behandeln zu können.
17. Öffentlich-rechtliche Vereinbarung mit der Stadt Maintal im Bereich der Feuerwehr
hier: Bereitstellung der Drehleiter/eines Hubrettungsfahrzeugs durch die Feuerwehr Maintal
18. Abschluss einer Vereinbarung zwischen dem Eigenbetrieb Abfallwirtschaft (EBA) des Main-Kinzig-Kreises und 27 Kommunen des MKK über die Umsetzung der vertraglichen Verpflichtungen aus der Anlage 7 zur Abstimmungsvereinbarung zwischen dem MKK und den Dualen Systemen vertreten durch die Zentek GmbH & Co. KG vom 03.02./09.02.2021
19. Aktualisierung der Entschädigungssatzung der Gemeinde Niederdorfelden zum 01.05.2021
20. Wahl der Vertreter*innen sowie 2 Stellvertreter*innen für die Verbandsversammlung und den Verbandsvorstand - Wasserverband Nidder-Seemenbach
21. Antrag der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN vom 12.04.21
hier: Antrag zur Änderung der Geschäftsordnung
22. Antrag der Fraktion Bündnis 90 DIE GRÜNEN vom 23.03.2021 zur Bildung von Beiräten und Kommissionen
23. Antrag der Fraktion Dorfelder Liste vom 02.06.2021
hier: Verkehrskonzept für Niederdorfelden
24. Antrag der SPD Fraktion Niederdorfelden vom 22.06.2021
Prüfung einer möglich baulichen Umgestaltung des Kleinmüllsammelplatzes
25. Antrag der SPD Fraktion Niederdorfelden vom 22.06.2021
Errichtung eines Insektenhotels
26. Neuwahl einer Schiedsfrau/eines Schiedsmannes für den Schiedsamtsbezirk Niederdorfelden

Niederdorfelden, 28.06.2021

gez. Kristina Schneider
Vorsitzende der Gemeindevertretung

Abhang am 09.07.2021



Gemeinde Niederdorfelden
Gemeindevertretung

Protokoll

der 2. Sitzung der Gemeindevertretung
vom Donnerstag, 08.07.2021

Sitzungsbeginn: 20:00 Uhr
Sitzungsende: 22:00 Uhr

Anwesend sind:

- I. Vorsitzende:
(Anwesenheitsliste entfernt)
- II. Die weiteren Mitglieder
- III. Bürgermeister Klaus Büttner
- IV. Von der Verwaltung:
- V. Gemeindevorstand:
Karl Markloff, Erster Beigeordneter
Stani Czmok, Beigeordneter
- VI. Schriftführung

Entschuldigt fehlten:

Reinhard Schott
Dirk Bischoff
Stefan Köhler

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

1. Mitteilungen
2. Bekanntgabe der Haushaltsgenehmigung für das Jahr 2021 (VL-141/2021)
3. Aufstellung des Jahresabschlusses für das Jahr 2020 durch den Gemeindevorstand gemäß § 112 Abs. 9 HGO mit Unterrichtung HFSA und Gemeindevertretung (VL-95/2021)
4. Jahresabschlussvorgang für die Jahr 2019 und 2020
hier: Nachträgliche Genehmigung der über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen gem. § 100 HGO für die Jahre 2019 und 2020 (VL-94/2021)
5. Kenntnisnahme Jahresabschlussbericht für das Jahr 2018 (VL-138/2021)
6. Liquiditätsnachweis lt. Finanzplanungserlass vom 01.10.2020 über die gebundene Liquidität (§ 106 HGO) (VL-103/2021)
7. Ausserplanmäßige Ausgabe zur Anschaffung von Inventar für die AWO Jugendarbeit im Rahmen der musikalischen Projekte sowie für die Verwendung anderer medienpädagogischer Konzepte (VL-135/2021)
8. Vorlage des Jahresberichts 2020 der AWO Perspektiven gGmbH zur kommunalen Jugendarbeit in der Gemeinde Niederdorfelden (VL-109/2021)
9. Zuwendungsvertrag mit der AWO Perspektiven gGmbH zur Durchführung der kommunalen Jugendarbeit ab 01.09.2021 (VL-146/2021)
10. Zustimmung und Mitteilung zur Umsetzung des Pakt für den Nachmittag
hier: Zuschussgewährung an die Kinderlobby e.V. für das Schuljahr 2021/2022 (VL-140/2021)
11. Budgetbericht gem. § 28 Abs. 1 GemHVO für den Zeitraum 01.01.2020 bis 31.12.2020 (VL-147/2021)
12. Bescheid über die Gewährung der Förderung aus dem Sondervermögen 'Hessens gute Zukunft sichern' (VL-87/2021)
13. Errichtung weiterer Hotspots im Rahmen des Förderprogramms 'Digitale Dorflinde II' (VL-134/2021)
14. Vorstellung des Bauvorhabens der Niederdorfelder Projekt GmbH 'Neubau eines Pflegeheims mit Betreutem Wohnen und Gewerbeeinheiten im Baugebiet 'Im Bachgange' (VL-131/2021)
15. Investoren-/Architektenwettbewerb Baugebiet 'Im Bachgange'
hier: Vorstellung Aufgabenbeschreibung und Entwurfsplanung Freiflächengestaltung (VL-118/2021)
16. Erstellung eines „Insel-Bebauungsplans“ zur Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen um die Bauvoranfrage für das Bauvorhaben Lindenplatz 8, 61138 Niederdorfelden, hier: die Aufstockung eines Mehrfamilienhauses auf dem Grundstück Lindenplatz 8, Gemarkung Niederdorfelden, Flur 29, Flurstücke 113/1, 153/2 und 152, behandeln zu können. (VL-142/2021)
17. Öffentlich-rechtliche Vereinbarung mit der Stadt Maintal im Bereich der Feuerwehr
hier: Bereitstellung der Drehleiter/eines Hubrettungsfahrzeugs durch die Feuerwehr Maintal (VL-96/2021)

18. Abschluss einer Vereinbarung zwischen dem Eigenbetrieb Abfallwirtschaft (EBA) des Main-Kinzig-Kreises und 27 Kommunen des MKK über die Umsetzung der vertraglichen Verpflichtungen aus der Anlage 7 zur Abstimmungsvereinbarung zwischen dem MKK und den Dualen Systemen vertreten durch die Zentek GmbH & Co. KG vom 03.02./09.02.2021 (VL-119/2021)
19. Aktualisierung der Entschädigungssatzung der Gemeinde Niederdorfelden zum 01.05.2021 (VL-56/2021)
20. Wahl der Vertreter*innen sowie 2 Stellvertreter*innen für die Verbandsversammlung und den Vorstand - Wasserverband Nidder-Seemenbach (VL-111/2021)
21. Antrag der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN vom 12.04.21 hier: Antrag zur Änderung der Geschäftsordnung (VL-90/2021)
22. Antrag der Fraktion Bündnis 90 DIE GRÜNEN vom 23.03.2021 zur Bildung von Beiräten und Kommissionen (VL-110/2021)
23. Antrag der Fraktion Dorfelder Liste vom 02.06.2021 korrigiert am 09.12.21 hier: Verkehrsprobleme in Niederdorfelden (FA-5/2021)
24. Antrag der SPD Fraktion Niederdorfelden vom 22.06.2021 Prüfung einer möglich baulichen Umgestaltung des Kleinmüllsammelplatzes (FA-7/2021)
25. Antrag der SPD Fraktion Niederdorfelden vom 22.06.2021 Errichtung eines Insektenhotels (FA-6/2021)
26. Neuwahl einer Schiedsfrau/eines Schiedsmannes für den Schiedsbezirk Niederdorfelden (VL-83/2021)

Sitzungsverlauf

Die Vorsitzende der Gemeindevertretung Kristina Schneider eröffnet die Sitzung der Gemeindevertretung um 20:00 Uhr und stellt fest, dass die Einladung form- und fristgerecht erfolgt und die Gemeindevertretung beschlussfähig ist.

Vor Eintritt in die Tagesordnung haben anwesende Einwohner für längstens 30 Minuten Gelegenheit, sich mit Fragen und Anregungen an die Gemeindevertretung oder den Gemeindevorstand zu wenden. Es liegen keine Fragen und Anregungen vor.

Die beiden TOPe 24 und 25 (Anträge der SPD Fraktion vom 22. Juni 2021) wurden nicht fristgerecht eingereicht) und werden in der nächsten Sitzung der Gemeindevertretung beraten.

Öffentliche Sitzung

1. Mitteilungen

Bürgermeister Klaus Büttner verliest die in der Protokollanlage hinzugefügten Mitteilungen.

2. Bekanntgabe der Haushaltsgenehmigung für das Jahr 2021

VL-141/2021

Die Gemeindevertretung nimmt die Haushaltsgenehmigung für das Jahr 2021 wie folgt zur Kenntnis:

Beschluss:

Die Haushaltsgenehmigung für das Jahr Haushaltsjahr 2021 wird zur Kenntnis genommen.

3. Aufstellung des Jahresabschlusses für das Jahr 2020 durch den Gemeindevorstand gemäß § 112 Abs. 9 HGO mit Unterrichtung HFSA und Gemeindevertretung

VL-95/2021

Der stellvertretende Vorsitzende des Haupt- Finanz- und Sozialausschusses Herr Zach berichtet, dass die Tagesordnungspunkte 3 bis 13, sowie 17 und 18 im Haupt- Finanz- und Sozialausschuss beraten und die Beschlüsse, wie vorgeschlagen, zur beschlussfassenden Empfehlung an die Gemeindevertretung gefasst bzw. zur Kenntnis genommen wurden.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung nimmt den vom Gemeindevorstand aufgestellten Jahresabschluss für das Jahr 2020 zur Kenntnis.

4. Jahresabschlussvorgang für die Jahre 2019 und 2020 hier: Nachträgliche Genehmigung der über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen gem. § 100 HGO für die Jahre 2019 und 2020

VL-94/2021

Die Gemeindevertretung fasst einstimmig den nachfolgenden Beschluss:

Beschluss:

Den in der Anlage beigefügten über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen nach § 100 HGO für die Jahre 2019 und 2020 wird zugestimmt.

5. Kenntnisnahme Jahresabschlussbericht für das Jahr 2018 **VL-138/2021**

Die Gemeindevertretung nimmt den Jahresabschlussbericht für das Jahr 2018 wie folgt zur Kenntnis:

Beschluss:

Der Bericht über den Jahresabschluss für das Jahr 2018 wird zur Kenntnis genommen

6. Liquiditätsnachweis lt. Finanzplanungserlass vom 01.10.2020 über die gebundene Liquidität (§ 106 HGO) **VL-103/2021**

Die Gemeindevertretung nimmt den Liquiditätsnachweis über die ungebundene Liquidität wie folgt zur Kenntnis:

Beschluss:

Der Liquiditätsnachweis laut Finanzplanungserlass des Hmdl vom 01.10.2020 über die ungebundene und gebundene Liquidität zum 31.12.2020 wird zur Kenntnis genommen.

7. Ausserplanmäßige Ausgabe zur Anschaffung von Inventar für die AWO Jugendarbeit im Rahmen der musikalischen Projekte sowie für die Verwendung anderer medienpädagogischer Konzepte **VL-135/2021**

Die Gemeindevertretung nimmt den vom Gemeindevorstand gefassten Beschluss über die außerplanmäßige Ausgabe zur Anschaffung von Inventar für die AWO Jugendarbeit wie folgt zur Kenntnis:

Beschluss:

Der außerplanmäßigen Ausgabe zur Anschaffung von Inventar für die AWO Jugendarbeit im Rahmen der musikalischen Projekte sowie für die Verwendung anderer medienpädagogischer Konzepte in Höhe von rd. 800 € sowie die Deckung aus dem Teilfinanzhaushalt 01 Innere Verwaltung wird zur Kenntnis genommen.

8. Vorlage des Jahresberichts 2020 der AWO Perspektiven gGmbH zur kommunalen Jugendarbeit in der Gemeinde Niederdorfelden **VL-109/2021**

Die Gemeindevertretung nimmt den Jahresbericht der AWO für das Jahr 2020 wie folgt zur Kenntnis:

Beschluss:

Der Jahresbericht für das Jahr 2020 der AWO Perspektiven gGmbH zur Kommunalen Jugendarbeit in der Gemeinde wird zur Kenntnis genommen.

9. Zuwendungsvertrag mit der AWO Perspektiven gGmbH zur Durchführung der kommunalen Jugendarbeit ab 01.09.2021 **VL-146/2021**

Die Gemeindevertretung fasst einstimmig den nachfolgenden Beschluss:

Beschluss:

Dem zum Beschlussvorschlag hinzugefügtem Zuwendungsvertrag mit der AWO Perspektiven Bildung gGmbH mit einer Laufzeit vom 01.09.2021 bis 31.08.2022 wird zugestimmt.

10. Zustimmung und Mitteilung zur Umsetzung des Pakt für den Nachmittag VL-140/2021
hier: Zuschussgewährung an die Kinderlobby e.V. für das Schuljahr
2021/2022

Bürgermeister Klaus Büttner berichtet, dass sich die Gemeinde Schöneck auf Basis der Kinder aus Oberdorfelden, welche den PfdN in Anspruch nehmen, finanziell beteiligen wird.

Herr Zach bedankt sich bei der Gemeinde Niederdorfelden und der Kinderlobby für die finanzielle Unterstützung zur Umsetzung des PfdN. Die Gemeinde wird den PfdN im kommenden Schuljahr mit 127.000 Euro bezuschussen und die Kinderlobby wird die Umsetzung des Pakts mit rd. 20.000 € aus ihrem Eigenkapital unterstützen. Nur aufgrund dieser finanziellen Unterstützung kann mit dem Pakt für den Nachmittag für drei Klassen des ersten Schuljahres begonnen werden. Herr Zach führt weiter aus, dass der Pakt für den Nachmittag dauerhaft durch das Land und den Landkreis mit einer auskömmlichen Finanzierung unterstützt werden muss. Nur so kann die Umsetzung des Pakt für den Nachmittag dauerhaft gewährleistet werden.

Die Gemeindevertretung fasst einstimmig den nachfolgenden Beschluss:

Beschluss:

Der Sachstand zur Umsetzung des Pakt für den Nachmittag wird zur Kenntnis genommen.

Es wird zugestimmt, dass der seither gewährte Zuschuss für die Hortbetreuung an die Kinderlobby e.V. für das Interiumsjaar Schuljahr 2021/2022 bis zum Feriende am 31.08.2022 gewährt wird. Es wird festgehalten, dass nach Beendigung des Schuljahres 2021/2022 die vertragliche Verpflichtung für eine Bezuschussung der Hortbetreuung an die Kinderlobby entfällt.

Weiterhin werden hierfür die gemeindeeigenen Räumlichkeiten, bis auf die Räume der Kita Pustelblume, bis zum 31.08.2022 (Ende der Sommerferien) zur Verfügung gestellt.

Die Gemeindevertretung beauftragt den Gemeindevorstand zu Verhandlungen mit dem Main-Kinzig-Kreis, dem Zentrum für Kinder-, Jugend- und Familienhilfe sowie dem Schulleiter der Struwelpeter-Schule, dass die Sozial-, Betreuungs-, Integrations- und Gemeinwesenarbeit der AWO Perspektiven Bildung gGmbH in die Angebote des künftigen Pakts für den Nachmittag eingebunden wird.

11. Budgetbericht gem. § 28 Abs. 1 GemHVO für den Zeitraum 01.01.2020 bis 31.12.2020 VL-147/2021

Die Gemeindevertretung nimmt den Budgetbericht für das Jahr 2020 wie folgt zur Kenntnis.

Beschluss:

Der beigefügte Bericht über den Stand des Haushaltsvollzugs für das Jahr 2020 wird zur Kenntnis genommen.

12. Bescheid über die Gewährung der Förderung aus dem Sondervermögen 'Hessens gute Zukunft sichern' VL-87/2021

Die Gemeindevertretung nimmt den Bescheid über die Gewährung der Förderung aus dem Sondervermögen „Hessens gute Zukunft sichern“ wie folgt zur Kenntnis.

Beschluss:

Der Bescheid vom 08.04.21 über die Gewährung der Förderung aus dem Sondervermögen ‚Hessens gute Zukunft sichern‘ in Höhe von 10.199.09 € wird zur Kenntnis genommen.

13. Errichtung weiterer Hotspots im Rahmen des Förderprogramms 'Digitale Dorflinde II' VL-134/2021

Die Gemeindevertretung nimmt die Errichtung weiterer Hotspots wie folgt zur Kenntnis.

Beschluss:

Der Auftrag zur Installation gemäß Angebot Nr. 4985 an die Firma IT-Innerebner, verbunden mit der Beantragung der Förderung über das Programm ‚Digitale Dorflinde II‘ sowie die überplanmäßige Ausgabe für die Installation der sechs Hotspots mit Deckung über den Gesamthaushalt wird zur Kenntnis genommen.

14. Vorstellung des Bauvorhabens der Niederdorfelder Projekt GmbH 'Neubau eines Pflegeheims mit Betreutem Wohnen und Gewerbeeinheiten im Baugebiet 'Im Bachgange' VL-131/2021

Herr Bürgermeister Büttner berichtet, dass es sich bei dem Effizienzhaus 40 um einen Gebäudestandard, der 60 Prozent weniger Energie verbraucht, als ein vergleichbares Referenzgebäude, handelt.

Frau Heinemeyer freut sich über diese große Bereicherung für die Gemeinde Niederdorfelden, die durch dieses Bauvorhaben geschaffen wird. Sie schlägt vor, alles dafür zu tun, dass die Gemeinde in der geplanten Gemeinschaftspraxis einen Allgemeinmediziner, unter anderem für unsere Senioren, sowie ein Kinderarzt erhalten sollte.

Die Gemeindevertretung nimmt das Bauvorhaben der Niederdorfelder Projekt GmbH wie folgt zur Kenntnis.

Beschluss:

Die Erläuterungen zum Bauvorhaben ‚Neubau eines Pflegeheims mit Betreutem Wohnen und Gewerbeeinheiten werden zur Kenntnis genommen.

15. Investoren-/Architektenwettbewerb Baugebiet 'Im Bachgange' hier: Vorstellung Aufgabenbeschreibung und Entwurfsplanung Freiflächengestaltung VL-118/2021

Der stellvertretende Vorsitzende des Haupt- Finanz- und Sozialausschusses Herr Zach berichtet von der gemeinsamen Beratung von HFSA und PUKA und dass das Projekt „Car Sharing“ bei der Aufgabenbeschreibung für den Investorenwettbewerb mit einbezogen werden soll.

Die Gemeindevertretung nimmt die Aufgabenbeschreibung und Entwurfsplanung der Freiflächengestaltung wie folgt zur Kenntnis:

Beschluss:

Die Entwurfsbeschreibung als Grundlage zur Übernahme in die Auslobung sowie die Entwurfsplanung für die Freiflächengestaltung werden zur Kenntnis genommen.

16. Erstellung eines „Insel-Bebauungsplans“ zur Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen um die Bauvoranfrage für das Bauvorhaben Lindenplatz 8, 61138 Niederdorfelden, hier: die Aufstockung eines Mehrfamilienhauses auf dem Grundstück Lindenplatz 8, Gemarkung Niederdorfelden, Flur 29, Flurstücke 113/1, 153/2 und 152, behandeln zu können. VL-142/2021

Der Vorsitzende des Planungs- Umwelt- und Kulturausschusses Herr Schmidt berichtet, dass es nicht sein kann, dass ein Mitglied des Gemeindevorstandes sein eigenes Projekt im Ausschuss vorstellen

kann. Aufgrund des Grundsatzes ‚Widerstreit der Interessen‘ sollte für die Vorstellung des Bauvorhabens bzw. der Vorlage eine andere Lösung gefunden werden. Die Vorlage ist zur weiteren Beratung im Planungs- Umwelt- und Kulturausschuss (PUKA) im Geschäftsgang verblieben.

Beschluss:

Der Tagesordnungspunkt wird in die nächste Sitzung des Planungs-, Umwelt- und Kulturausschusses verschoben. Herr Schott wird gebeten, dazu eine kurze Präsentation vorzubereiten.

- 17. Öffentlich-rechtliche Vereinbarung mit der Stadt Maintal im Bereich der Feuerwehr VL-96/2021**
hier: Bereitstellung der Drehleiter/eines Hubrettungsfahrzeugs durch die Feuerwehr Maintal

Die Gemeindevertretung fasst einstimmig den nachfolgenden Beschluss.

Beschluss:

Dem Abschluss der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung mit der Stadt Maintal im Bereich der Feuerwehr zur Bereitstellung der Drehleiter/Hubrettungsfahrzeugs wird zugestimmt.

- 18. Abschluss einer Vereinbarung zwischen dem Eigenbetrieb Abfallwirtschaft (EBA) des Main-Kinzig-Kreises und 27 Kommunen des MKK über die Umsetzung der vertraglichen Verpflichtungen aus der Anlage 7 zur Abstimmungsvereinbarung zwischen dem MKK und den Dualen Systemen vertreten durch die Zentek GmbH & Co. KG vom 03.02./09.02.2021 VL-119/2021**

Die Gemeindevertretung fasst einstimmig den nachfolgenden Beschluss:.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt, die Vereinbarung mit dem Eigenbetrieb Abfallwirtschaft (EBA) des Main-Kinzig-Kreises, über die Umsetzung der vertraglichen Verpflichtungen aus der Anlage 7 zur Abstimmungsvereinbarung zwischen dem MKK und den Dualen Systemen vertreten durch die Zentek GmbH & Co. KG vom 03.02./09.02.2021, abzuschließen.

- 19. Aktualisierung der Entschädigungssatzung der Gemeinde Niederdorfelden zum 01.05.2021 VL-56/2021**

Es besteht Einvernehmen, dass die Entschädigungssatzung, wie vom Haupt- Finanz- und Sozialausschuss empfohlen, nur dahingehend geändert wird, dass nur die Aufwandsentschädigungen für die sachkundigen Einwohner, dem Wahlausschuss sowie für die Schriftführer wie vorgeschlagen angepasst werden. Die Aufwandsentschädigungen für die Mitglieder des Gemeindevorstandes und der Gemeindevertreter bleiben unverändert bestehen.

Die Gemeindevertretung fasst einstimmig den nachfolgenden Beschluss:

Beschluss:

Es wird beschlossen, der Aktualisierung der Entschädigungssatzung der Gemeinde Niederdorfelden zum 01.05.2021 zuzustimmen. Von einer Erhöhung der Aufwandsentschädigung bei Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertretern, sowie bei ehrenamtlichen Beigeordneten ist abzusehen.

20. Wahl der Vertreter*innen sowie 2 Stellvertreter*innen für die Verbandsversammlung und den Vorstand - Wasserverband Nidder-Seemenbach

VL-111/2021

Frau Schneider stellt fest, dass ein Wahlvorschlag des Gemeindevorstandes und ein Wahlvorschlag der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN vorliegt. Der Gemeindevorstand, sowie die Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN schlagen vor, für den Vorstand des Wasserverband Nidder-Seemenbach Herrn Bürgermeister Büttner zu benennen. Da hierzu ein einheitlicher Wahlvorschlag vorliegt, stellt Frau Schneider fest, dass eine offene Abstimmung erfolgen kann. Es besteht Einvernehmen, die Wahl in offener Abstimmung vorzunehmen.

Die Gemeindevertretung beschließt einstimmig, dass für den Vorstand des Wasserverbandes Nidder-Seemenbach ab 01.05.2021 Herr Klaus Büttner zum Mitglied gewählt ist.

Als Stellvertreter für den Vorstand des Wasserverbandes Nidder-Seemenbach schlägt der Gemeindevorstand Herrn Ersten Beigeordneten Karl Markloff vor, die Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN schlagen als Stellvertreter Herrn Breitbach vor.

Da kein einheitlicher Vorschlag vorliegt, erfolgt die Wahl in geheimer Abstimmung.

Frau Schneider stellt fest, dass mit 7 Ja-Stimmen und 7 Nein-Stimmen das Los über die Wahl entscheiden muss. Der Losentscheid wird durch Münzwurf mit einer Zwei-Euro-Münze vorgenommen.

Frau Schneider gibt bekannt, dass nach Losentscheid Herr Breitbach als Stellvertreter für den Vorstand des Wasserverbandes Nidder-Seemenbach ab 01.05.2021 gewählt ist.

Frau Schneider erklärt dass für die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Nidder-Seemenbach der Gemeindevorstand Herrn Breitbach vorschlägt und die Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN schlägt Frau Dr. Anne Schrimpf-Alt vor.

Da Herr Breitbach bereits als Stellvertreter für den Vorstand des Wasserverbandes Nidder-Seemenbach gewählt wurde, stellt Frau Schneider fest, dass die Wahl in offener Abstimmung erfolgen kann.

Die Gemeindevertretung wählt mit 7 Ja-Stimmen und 7 Enthaltungen mehrheitlich Frau Dr. Anne Schrimpf-Alt als Mitglied für die Verbandsversammlung des Wasserbandes Nidder-Seemenbach.

Beschluss:

Für den Vorstand des Wasserverbandes Nidder-Seemenbach ist ab dem 01.05.2021 Herr Klaus Büttner zum Mitglied gewählt.

Als Stellvertreter für den Vorstand des Wasserverbandes Nidder-Seemenbach ist ab dem 01.05.2021 Herr Carsten Breitbach gewählt.

Für die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Nidder-Seemenbach ist ab dem 01.05.2021 Frau Dr. Anne Schrimpf-Alt gewählt.

**21. Antrag der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN vom 12.04.21
hier: Antrag zur Änderung der Geschäftsordnung**

VL-90/2021

Der stellvertretende Vorsitzende des Haupt-, Finanz- und Sozialausschusses Herr Zach berichtet von den Beratungen des Ausschusses. Der Ausschuss hat den Beschluss gefasst, den Gemeindevorstand mit der rechtlichen Prüfung der von der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN beantragten Einwohnerfragestunde prüfen zu lassen. Bis zur Klärung befindet sich der Antrag weiterhin im Geschäftsgang des Haupt-, Finanz- und Sozialausschusses.

Beschluss:

Der Teilantrag §17 der Geschäftsordnung zu ändern wird zurückgezogen, da die gewünschte Änderung bereits stattgefunden hat. Der Gemeindevorstand hat die Aufgabe §17a Einwohnerfragestunde rechtlich prüfen zu lassen. Der Antrag wird in die nächste Sitzung verschoben.

22. Antrag der Fraktion Bündnis 90 DIE GRÜNEN vom 23.03.2021 zur Bildung von Beiräten und Kommissionen

VL-110/2021

Der stellvertretende Vorsitzende des Haupt-, Finanz- und Sozialausschusses Herr Zach berichtet von den Beratungen im Haupt-, Finanz- und Sozialausschuss. Im Ausschuss bestand Einvernehmen, eine Friedhofskommission zu gründen. Der Bürgermeister hat weiterhin vorgeschlagen, einen Jugendbeirat zu gründen und wird der Gemeindevertretung hierzu einen Beschluss des Gemeindevorstandes vorlegen. Bis dahin bleibt der Antrag der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN zur Bildung von Beiräten und Kommissionen im Geschäftsgang des Haupt-, Finanz- und Sozialausschusses.

23. Antrag der Fraktion Dorfelder Liste vom 02.06.2021 korrigiert am 09.12.21

FA-5/2021

hier: Verkehrsprobleme in Niederdorfelden

Herr Schmidt bittet, diese Maßnahmen so gut wie möglich umzusetzen. Man sollte nicht über einzelne Straßen oder Schilder sprechen, aber man sollte prüfen, ob hier ggf. Entlastungen ohne weitere Belastungen herbeizuführen möglich seien. Die Niederdorfelder Bürger sollten hierbei auch miteinbezogen werden. Denn nur so werden auch Lebensverhältnisse positiv geregelt. Herr Schmidt beantragt, den Antrag zur weiteren Beratung in den Planungs-, Umwelt- und Kulturausschuss zu verweisen.

Von seiten der Gemeindevertretung besteht Einvernehmen, den Antrag der Fraktion Dorfelder Liste zum Verkehrskonzept für Niederdorfelden zur weiteren Beratung in den Planungs-, Umwelt- und Kulturausschuss zu verweisen, sie fasst einstimmig den folgenden Beschluss.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung verweist den Antrag der Dorfelder Liste zur weiteren Beratung in den Planungs-, Umwelt- und Kulturausschuss.

**24. Neuwahl einer Schiedsfrau/eines Schiedsmannes für den Schieds-
amtsbezirk Niederdorfelden**

VL-83/2021

Frau Schneider teilt mit, dass kein einheitlicher Vorschlag vorliegt und somit die Wahl in geheimer Abstimmung erfolgen wird. Die beiden Kandidat*innen haben sich in der Sitzung des Haupt-, Finanz- und Sozialausschuss persönlich vorgestellt. Der stellvertretende Vorsitzende des Haupt-, Finanz- und Sozialausschuss berichtet, dass der Ausschuss keine Wahlempfehlung abgegeben habe.

Die geheime Wahl erfolgt gem. §55 HGO in geheimer Abstimmung.

Frau Schneider gibt bekannt, dass nach Stimmauszählung mit 12 Stimmen für Herrn Schoch, 1 Stimme für Frau Lenzen und 1 Stimmenthaltung mehrheitlich Herr Hans Schoch als neuer Schiedsman für den Schiedsbezirk Niederdorfelden gewählt ist.

Beschluss:

Herr Hans Schoch wird zum Schiedsman für den Schiedsbezirk Niederdorfelden gewählt.

Die Vorsitzende der Gemeindevertretung Kristina Schneider schließt die Sitzung der Gemeindevertretung um 22:00 Uhr und bedankt sich bei den Anwesenden für Ihre Teilnahme.

Niederdorfelden, 09.07.2021

gez. Kristina Schneider

Vorsitzende der Gemeindevertretung

gez. Nicole Weicker

Schriftführerin



Gemeinde Niederdorfelden

Der Gemeindevorstand

Ersteller: U. Klingelhöfer
Fachbereich:
Finanz- u.Pers.verwaltung

Drucksachen Nr.: VL-141/2021
Datum, 14.06.2021

Beschlussvorlage

- öffentlich -

Beratungsfolge	Termin
Gemeindevorstand	29.06.2021
Gemeindevertretung	08.07.2021

Bekanntgabe der Haushaltsgenehmigung für das Jahr 2021

Sachdarstellung:

Die Kommunalaufsicht des Main-Kinzig-Kreises hat die Haushaltsgenehmigung für das Haushaltsjahr 2021 erteilt.

Der Ergebnisplan wird im Jahr 2021 ein Defizit in Höhe von 1.352.200 Euro ausgewiesen. Demgegenüber weist der Finanzplan im Zahlungsmittelfluss aus laufender Verwaltungstätigkeit ein Defizit in Höhe von 1.152.980 Euro aus. Somit wird die gesetzliche Vorgabe nach § 92 Abs. 5 Nr. 2 HGO (§ 3 Abs. 3 GemHVO), dass der Zahlungsmittelfluss aus laufender Verwaltungstätigkeit die Tilgung von Krediten finanzieren muss, nicht mehr erfüllt. Aufgrund des geplanten Anfangsbestands an Zahlungsmitteln zu Beginn des Haushaltsjahres in Höhe von 6.000.000 € (=Liquide Mittel zum 01.01.2021) kann der für das Jahr 2021 geplante Zahlungsmittelbestandes in Höhe von 3.915.180 Euro finanziert werden. Insgesamt muss der Fehlbedarf im Finanzhaushalt kleiner als die Bestände ‚nicht gebundener Liquidität‘ (jährlich ist hierzu ein Liquiditätsbericht vorzulegen) sein, um ausreichend ungebundene Liquidität für die geplanten Auszahlungen zur Verfügung zu haben. Wenn dies der Fall ist, entfällt die Vorlage eines Haushaltssicherungskonzepts. Wenn dies nicht der Fall sein sollte, muss zumindest für das Haushaltsjahr 2021 ein Haushaltssicherungskonzept (HSK) mit Angabe wann der Haushaltsausgleich wieder erreicht werden kann, vorgelegt werden. (HSK mit verringertem Umfang). Derzeit wird davon ausgegangen, dass eine ausreichend ungebundene Liquidität für die Finanzierung des Finanzhaushaltes Jahr 2021 zur Verfügung steht. Da für die Jahre 2020 bis 2024 keine Darlehensaufnahme geplant wurde, sind in der Ergebnis- und Finanzplanung der Jahre 2022 – 2024 entsprechende Erlöse aus dem Baugebiet ‚Im Bachgange‘ veranschlagt worden. Somit können die aufsichtsbehördlichen Vorgaben erfüllt werden, so dass die Vorlage eines HSK nicht notwendig ist.

Bei der Genehmigung der unausgeglichenen Haushalte für die Jahre 2020 – 2022 werden lt. Finanzplanungserlass die pandemiebedingten Auswirkungen auf die Haushalts- und Finanzplanung angemessen berücksichtigt. So können für die Haushaltsjahre 2020-2022 die Fehlbeträge im ordentlichen Ergebnis, mit den Rücklagen aus den Überschüssen des ordentlichen und ausserordentlichen Ergebnisses ausgeglichen werden.

Mit dem Finanzplanungserlass wird die Möglichkeit gewährt, geplante Defizite des ordentlichen Ergebnisses mit der außerordentlichen Rücklage auszugleichen. Somit gilt das geplante ordentliche Ergebnis mit einem Defizit von 1.352.200 Euro rechtlich als ausgeglichen, da der Haushalt unter Verwendung der nachstehend aufgeführten Rücklagen ausgeglichen werden kann. Somit ist für den Haushalt Jahr 2021 ein Haushaltssicherungskonzept nicht notwendig.

Beschlussvorschlag:

Die Haushaltsgenehmigung für das Jahr Haushaltsjahr 2021 wird zur Kenntnis genommen.

Anlage(n):

- (1) Haushaltsgenehmigung Jahr 2021

DER LANDRAT DES MAIN-KINZIG-KREISES
als Behörde der Landesverwaltung



MAIN-KINZIG-KREIS · Barbarossastraße 16 - 24 · 63571 Gelnhausen

An den
Gemeindevorstand
der Gemeinde Niederdorfelden
Burgstraße 5
61138 Niederdorfelden

Hausanschrift: Barbarossastr. 24, 63571 Gelnhausen
Gebäude/Zimmer: Gebäude A, Zimmer 03.
Postanschrift: Postfach 1465, 63569 Gelnhausen
Amt/Referat: Kommunal- und Finanzaufsicht
Ansprechpartner: Robert Rudel
Aktenzeichen: R8
Telefon: 06051 85-12573
Telefax: 06051 85-12598
E-Mail: aufsicht@mkk.de
Sprechzeiten: Mo - Fr 08:00 - 12:00 Uhr
Mo - Mi 13:00 - 15:00 Uhr
Do 13:00 - 17:30 Uhr

Ihre Nachricht

Es schreibt Ihnen
Robert Rudel

Datum
22.06.2021

Haushaltssatzung 2021 mit Haushaltsplan und Anlagen der Gemeinde Niederdorfelden

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach § 97 Absatz 3 Satz 1 und 2 Hessische Gemeindeordnung (HGO) ist die von der Gemeindevertretung beschlossene Haushaltssatzung 2021 mit ihren Anlagen der Aufsichtsbehörde vorzulegen. Die Vorlage soll spätestens einen Monat vor Beginn des Haushaltsjahres erfolgen.

Sie haben die am 17.12.2020 beschlossene Haushaltssatzung 2021 mit Anlagen bei mir mit Schreiben vom 21.12.2020 –hier eingegangen am 08.01.2021– zur Prüfung und Genehmigung vorgelegt. Mit Mail vom 09.03.2021 sandten Sie mir den Liquiditätsbericht zum Stand 31.12.2020 zu.

Genehmigungsbedürftige Teile der Haushaltssatzung 2021:

Die Haushaltssatzung 2021 der Gemeinde Niederdorfelden enthält folgende genehmigungsbedürftige Teile:

1. Höchstbetrag der Liquiditätskredite für das Haushaltsjahr 2021 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Höhe von 1.000.000 € (§ 97a Nr. 5 HGO)
2. Eine Abweichung von den Vorgaben zum Haushaltsausgleich in der Planung gemäß § 92 Absatz 5 HGO (§ 97a Nr. 1 HGO)

Feststellungen zur Haushaltslage 2021 der Kommune:

a) Ergebnishaushalt:

Die Haushaltssatzung 2021 sieht in der **Planung** einen jahresbezogenen Fehlbedarf im ordentlichen Ergebnis des Ergebnishaushaltes in Höhe von 1.352.200 € vor.

Nach der vorläufigen Vermögensrechnung zum Stand 31.12.2019 betragen die Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses aus Vorjahren 1.606.913,44 € und die Rücklagen aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses aus Vorjahren 2.043.701,24 €.

Das zuständige Rechnungsprüfungsamt hat den Jahresabschluss 2019 gemäß Mitteilung vom 14.06.2021 für vollständig und somit für prüffähig erklärt !

Die Vertretungskörperschaft wurde am 02.07.2020 und die Aufsichtsbehörde wurde am 21.12.2020 vom Gemeindevorstand über die wesentlichen Ergebnisse der Ergebnis-, Finanz- und Vermögensrechnung 2019 gemäß § 112 Absatz 5 HGO unterrichtet.

Die Ergebnisrechnung 2019 schließt nach dem aufgestellten Jahresabschluss in der **Rechnung** im ordentlichen Ergebnis mit einem Überschuss von 1.606.913,44 € positiv ab.

Vorgetragene Jahresfehlbeträge im ordentlichen Ergebnis gibt es aktuell bei der Kommune keine mehr.

Für die Haushaltsjahre 2021-2022 kann die Kommune, da sie gemäß § 92 Absatz 5 Nr.1 HGO in der Haushaltssatzung 2021 einen Fehlbedarf im ordentlichen Ergebnis darstellt, diesen Fehlbedarf wahlweise mit den Rücklagen ausgleichen, die aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses (ordentliche Rücklage) oder aus bis zum 31.12.2020 entstandenen Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses (außerordentliche Rücklage) gemäß § 23 Absatz 1 GemHVO gebildet wurden.

Der Ergebnishaushalt 2021 gilt in der **Planung** als ausgeglichen, weil der Fehlbedarf 2021 im ordentlichen Ergebnis (1.352.200 €) durch eine Inanspruchnahme von Mitteln der Rücklagen (1.606.913,44 und/oder 2.043.701,24 €) ausgeglichen werden kann (§ 92 Absatz 5 Nr.1 HGO).

Der klassische Gebührenhaushalt Friedhofs- und Bestattungswesen plant im Haushaltsjahr 2021 mit einem Defizit im Jahresergebnis nach interner Leistungsverrechnung in Höhe von rund 33.000 € ab. Damit besteht hier ggf. weiteres Konsolidierungspotenzial.

b) Finanzhaushalt:

Die Haushaltssatzung 2021 sieht in der **Planung** im Finanzhaushalt 2021 einen negativen Finanzmittelfluss aus laufender Verwaltungstätigkeit in Höhe von -1.152.980 € bei gleichzeitigen Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit in Höhe von 430.000 € (davon 430.000 € ordentliche Tilgung) vor.

Nach § 92 Absatz 5 Nr. 2 HGO gilt der Finanzhaushalt in der Planung als ausgeglichen, wenn im Finanzhaushalt der Saldo des Zahlungsmittelflusses aus laufender Verwaltungstätigkeit mindestens so hoch ist, dass daraus die Auszahlungen zur ordentlichen Tilgung von Krediten sowie an das Sondervermögen "Hessenkasse" geleistet werden können, soweit die Auszahlungen zur ordentlichen Tilgung von Investitionskrediten nicht durch zweckgebundene Einzahlungen gedeckt sind.

Diese gesetzliche Vorgabe erfüllt der Finanzhaushalt 2021 nicht. Der Finanzhaushalt 2021 ist in der Planung damit nicht ausgeglichen. Der Zahlungsmittelfluss aus laufender Verwaltungstätigkeit ist in 2021 in der Planung um 1.582.980 € zu niedrig. Der Ausgleich des Finanzhaushaltes wird in Haushaltsjahr 2021 von der Gemeinde Niederdorfelden mit der Haushaltssatzung 2021 nicht erreicht. Nach der aufgestellten Vermögensrechnung 2019 verfügte die Kommune zum **Stand 31.12.2019** über flüssige Mittel in Höhe von 6.735.050,01 €. Gemäß Meldung des Gemeindevorstandes zum Berichtszeitpunkt 31.01.2021 verfügte die

Kommune zum **Stand 31.12.2020** über flüssige Mittel in Höhe von 6.650.017,49 € und keine Liquiditätskredite.

Die Kommune verfügt damit über ausreichend ungebundene liquide Mittel, die für die Deckung der Zahlungsmittellücke aus laufender Verwaltungstätigkeit 2021 sowie für die Tilgungsleistungen 2021 zur Verfügung stehen.

Die Finanzrechnung 2019 gilt nach dem aufgestellten vorläufigen Jahresabschluss 2019 als in der **Rechnung** ausgeglichen, weil der Zahlungsmittelüberschuss aus laufender Verwaltungstätigkeit in Höhe von 2.736.999,80 in 2019 ausgereicht hat, die Auszahlungen für Tilgung von Krediten und inneren Darlehen und wirtschaftlich vergleichbaren Vorgängen für Investitionen in Höhe von 345.267,04 € in 2019 vollumfänglich abzudecken.

Die veranschlagten Einzahlungen aus Investitionstätigkeit in 2021 (250.000 €) reichen nicht aus, die geplanten Auszahlungen aus Investitionstätigkeit in 2021 (2.582.200 €) zu decken. Es fällt der Zahlungsmittelfluss aus Investitionstätigkeit in 2021 damit ebenfalls deutlich negativ aus, während in 2022 bis 2024 leichte Zahlungsmittelüberschüsse aus Investitionstätigkeit eingeplant werden. Die Gemeinde plant in dem Zeitraum von 2020 bis 2024 allerdings keine Kreditaufnahmen und damit auch Nettoneuverschuldung.

Im Jahr 2021 sind Auszahlungen aus Investitionstätigkeit in Höhe von insgesamt 2.582.200 € vorgesehen. Schwerpunkte bilden die Investitionen zur Kläranlagenerweiterung (Investitionszuschuss 1.500.000 €) und die Erneuerung der Gehwege Berliner Str. (500.000 €). Zur Finanzierung sollen die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit in Höhe von 250.000 € und vorhandene Eigenliquidität herangezogen werden.

Bei einer veranschlagten Tilgung am Kapitalmarkt von 430.000 € in 2021 und keiner Kreditaufnahme ist keine Nettoneuverschuldung für 2021 beabsichtigt. In der mittelfristigen Finanzplanung prognostiziert die Gemeinde bis zum Haushaltsjahr 2024 ebenfalls keine weiteren Nettoneuverschuldungen, sondern plant einen Abbau der Verbindlichkeiten in Höhe von insgesamt 1.712.000 €

Dieser Abbau von Verbindlichkeiten wird die Haushaltswirtschaft künftig entlasten und wird daher von der Aufsichtsbehörde ausdrücklich begrüßt.

Künftige Genehmigungen können grundsätzlich nur in Aussicht gestellt werden, wenn die Vorgaben zum Haushaltsausgleich eingehalten werden.

c) Mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung bis 2024:

Die mittelfristige Ergebnisplanung der Kommune sieht in den Jahren 2020 bis 2024 Fehlbedarfe bzw. Überschüsse im ordentliche Ergebnisse im Ergebnishaushalt –wie folgt– vor:

- 2020 = 693.100 € (Überschuss) gemäß vorläufigem Ergebnis 2020 = 1.470.382 € Überschuss
- 2021 = 1.352.200 € (Fehlbedarf)
- 2022 = 1.150.500 € (Fehlbedarf)
- 2023 = 116.500 € (Fehlbedarf)
- 2024 = 32.900 € (Fehlbedarf)

Nach der Ergebnisplanung (§ 101 HGO) wird im Planungszeitraum damit ein Fehlbedarf von **insgesamt 1.959.000 €** erwartet.

Nach der mittelfristigen Finanzplanung der Kommune soll sich der vorhandene Zahlungsmittelbestand am Ende des jeweiligen Haushaltsjahres wie folgt entwickeln:

- **2020 = 4.886.530 €**
(dieser Bestand liegt um ca. 1.763.487 € unter der Angabe des Gemeindevorstandes zum 31.01.2021)
- **2021 = 2.733.740 €**
- **2022 = 2.423.120 €**
- **2023 = 2.532.880 €**
- **2024 = 2.650.700 €.**

Nach der Finanzplanung (§ 101 HGO) wird folglich im und am Ende des Planungszeitraums kein negativer Zahlungsmittelbestand d.h. kein Bedarf zur Inanspruchnahme von überjährigen Liquiditätskrediten erwartet.

Die geplanten Tilgungen (2020 = 350.000 €, 2021 = 430.000 €, 2022 = 430.000 €, 2023 = 427.000 € und 2024 = 425.000 €) in Höhe von **insgesamt 2.062.000 €** können nicht über den geplanten Finanzmittelfluss aus laufender Verwaltungstätigkeit (2020 = 386.330 €, 2021 = - 1.152.980 €, 2022 = -753.900 €, 2023 = 272.560 € und 2024 = 348.620 €) in Höhe von **insgesamt -909.370 €** bedient werden (gemäß vorläufigem Ergebnis 2020 betrug der Finanzmittelfluss aus laufender Verwaltungstätigkeit tatsächlich 597.431 € und es wurden 2020 418.678 € getilgt!)

Haushaltssicherungskonzept nach § 92a HGO:

Die Kommune hat ein Haushaltssicherungskonzept aufzustellen, wenn sie die Vorgaben zum Ausgleich des Ergebnis- und des Finanzhaushaltes in der Planung trotz Ausnutzung aller Einsparmöglichkeiten bei den Aufwendungen und Auszahlungen sowie der Ausschöpfung aller Ertrags- und Einzahlungsmöglichkeiten nicht einhält (§ 92a Absatz 1 Nr.1 HGO) oder nach der Ergebnis- und Finanzplanung im Planungszeitraum Fehlbeträge oder ein negativer Zahlungsmittelbestand (§ 92a Absatz 1 Nr. 2 HGO) erwartet werden.

Im Haushaltssicherungskonzept sind verbindliche Festlegungen über Konsolidierungsmaßnahmen zu treffen. Es ist der Zeitraum anzugeben, in dem der Haushaltsausgleich in der Planung schnellstmöglich wieder erreicht werden kann.

Das Haushaltssicherungskonzept ist von der Vertretungskörperschaft jährlich im Rahmen der Haushaltssatzung zu beschließen. Es bedarf für jedes Haushaltsjahr der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Die Genehmigung kann unter Bedingungen und mit Auflagen erteilt werden. Beträgt der Konsolidierungszeitraum mehr als zwei Jahre, hat die Aufsichtsbehörde vor der Genehmigung das Einvernehmen der oberen Aufsichtsbehörde einzuholen.

Nur wenn im Zeitraum der mittelfristigen Finanzplanung der Finanzhaushalt insgesamt ausgeglichen ist i.S. von § 92 Abs. 5 Nr. 2 HGO, besteht keine gesetzliche Pflicht zur Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzepts. Dafür muss im Planungszeitraum die Gesamtsumme der jeweils jahresbezogen geplanten Überschüsse aus laufender Verwaltungstätigkeit zuzüglich der zweckgebundenen Einzahlungen zur ordentlichen Tilgung von Investitionskrediten mindestens so hoch sein wie die Gesamtsumme der jahresbezogen geplanten ordentlichen Tilgungen von Investitionskrediten sowie der Zahlungen an das Sondervermögen „Hessenkasse“.

Ein Haushaltssicherungskonzept ist demnach aufzustellen, wenn im Finanzplanungszeitraum insgesamt die Summe der Salden aus laufender Verwaltungstätigkeit abzüglich der Summe der Auszahlungen für die ordentliche Tilgung von Investitionskrediten (unter Berücksichtigung hierfür vorgesehener zweckgebundener Einzahlungen) und an das Sondervermögen „Hessenkasse“ negativ ist.

Für das Haushaltsjahr 2021 war die Kommune verpflichtet ein Haushaltssicherungskonzept für den Finanzhaushalt aufzustellen, weil der Finanzhaushalt 2021 in der Planung nicht ausgeglichen ist und in der Finanzplanung 2020 bis 2024 im Planungszeitraum ebenfalls ein Fehlbetrag

erwartet wird. Gemäß den Vorgaben unter Ziffer II.4 des Finanzplanungserlasses vom 01.10.2020 entfällt für die Gemeinde jedoch für das Haushaltsjahr 2021 die Pflicht zur Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzepts nach § 92a Absatz 1 Nr. 1 HGO, wenn die Kommune über ausreichend ungebundene liquide Mittel verfügt, die für die Deckung der Zahlungsmittellücke aus laufender Verwaltungstätigkeit 2021 bis 2024 sowie für die Tilgungsleistungen 2021 bis 2024 zur Verfügung stehen.

Vom Grundsatz abweichend davon entfällt nämlich in der mittelfristigen Finanzplanung 2020-2024 für den Finanzhaushalt ein Haushaltssicherungskonzept in den Fällen, in denen der Saldo des Zahlungsmittelflusses aus laufender Verwaltungstätigkeit zuzüglich der zweckgebundenen Einzahlungen zur ordentlichen Tilgung von Investitionskrediten zwar nicht so hoch ist, dass daraus die Auszahlungen zur ordentlichen Tilgung von Krediten sowie ggf. an das Sondervermögen „Hessenkasse“ geleistet werden können, jedoch im gesamten Finanzplanungszeitraum ausreichend ungebundene Liquidität für die Tilgungsleistungen und ggf. Auszahlungen an das Sondervermögen „Hessenkasse“ zur Verfügung steht (Erlass vom 22.12.2020).

Als ungebundene Liquidität sind Zahlungsmittel zu verstehen, die nicht für Investitionsauszahlungen aus eigener Liquidität, Sondertilgungen, Auszahlungen für Rückstellungen und Belastungen aus Vorjahren Verwendung finden (vgl. II Nr. 4 des Finanzplanungserlasses 2021 vom 1. Oktober 2020).

Laut Bericht des Gemeindevorstands vom 29.04.2021 an die Aufsichtsbehörde besteht ein Bestand an Liquidität zum 31.12.2020 in Höhe von 6.650.017,49 € (bereinigt = 6.391.699,23 €). Diese teilt sich laut Gemeinde auf :

- | | |
|------------------|---|
| - 311.500,00 € | zweckgebundener Liquiditätsbedarf |
| - 205.559,77 € | gesetzliche Liquiditätsreserve gemäß § 106 Abs. 1 HGO |
| - 5.874.639,46 € | ungebundene Liquidität |

Die Deckungslücke im Finanzhaushalt 2021 (§ 3 Absatz 3 GemHVO) beträgt 1.582.980 €. Im Finanzhaushalt 2022 bis 2024 wird in keinem Planungsjahr 2022 bis 2024 die Vorschrift des § 3 Absatz 3 GemHVO von der Gemeinde Niederdorfelden erfüllt.

Im Finanzhaushalt 2022 bis 2024 beträgt der erwartete Finanzmittelfluss aus laufender Verwaltungstätigkeit insgesamt -137.720 € (-753.900 € + 272.560 € + 348.620 €). Demgegenüber stehen Tilgungen in Höhe von insgesamt 1.282.000 € (430.000 € + 427.000 € + 425.000 €). Es fehlen zum Ausgleich des Finanzhaushaltes im Finanzplanungszeitraum 2022 bis 2024 folglich weitere 1.419.720 € !

Zum Ausgleich 2021 bis 2024 steht der Gemeinde ausreichend ungebundene Liquidität zur Verfügung. Die bei der Kommune vorhandene Liquiditätsreserve könnte gemäß Nr. 5a) des Finanzplanungserlasses zudem auch ausnahmsweise als ungebunden angesehen werden und steht damit neben der ungebundenen Liquidität in Höhe von 5.874.639,46 € am Ende des Haushaltsjahres 2021 zum Ausgleich der Finanzhaushalte 2022 – 2024 zur Verfügung.

Gemäß den Vorgaben unter Ziffer II.4 des Finanzplanungserlasses vom 01.10.2020 entfällt für die Kommune die Pflicht zur Aufstellung eines HSK nach § 92a Absatz 1 Nr. 1 und 2 HGO.

Finanzstatusbericht 2021:

Der Finanzstatusbericht weist für die Gemeinde Niederdorfelden für das Haushaltsjahr 2021 einen Indikatorwert von 60 % aus. Die finanzielle Leistungsfähigkeit der Stadt ist derzeit somit als derzeit **angespannt** zu bewerten.

Entscheidungen zur Haushaltsgenehmigung:

Zur Haushaltssatzung 2021 der Gemeinde Niederdorfelden treffe ich folgende Entscheidungen und setze folgende Auflagen fest:

1. Die Genehmigung für den in § 4 der Haushaltssatzung der Gemeinde Niederdorfelden für das Haushaltsjahr 2021 vorgesehenen Höchstbetrag der Liquiditätskredite, die im Haushaltsjahr 2021 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, in Höhe von 1.000.000 € wird gemäß § 105 Abs. 2 HGO erteilt.
2. Die Abweichung für 2021 von den Vorgaben zum Haushaltsausgleich in der Planung gemäß § 92 Absatz 5 HGO wird aufsichtsbehördlich genehmigt.

Diese Verfügung ist der Gemeindevertretung gemäß § 50 Abs. 3 HGO in geeigneter Weise bekannt zu geben. Über die öffentliche Bekanntmachung bitte ich mir zeitnah einen Nachweis vorzulegen.

Hinweise und Empfehlungen:

Auf die Bestimmungen des § 60 GemHVO weise ich Sie ausdrücklich hin und bitte um künftige Beachtung und Einhaltung dieser Vorschrift.
Ich bitte insbesondere, künftig die verbindlichen Muster 1, 3, 4, 7 und 8 zu verwenden und die Fußnoten in den Mustern zu beachten.

Die Festsetzungen in §§ 2, 6 und 7 Ihrer Haushaltssatzung 2021 entsprechen nicht den gesetzlichen Vorgaben. Den Tenor der Haushaltssatzung 2021 bitte ich vor der amtlichen Bekanntmachung redaktionell auf den aktuellen Rechtsstand anzupassen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

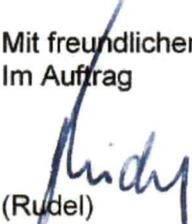
Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch erhoben werden, über den der Landrat des Main-Kinzig-Kreises – Kommunal- und Finanzaufsicht – entscheidet.

Der Widerspruch ist bei meiner Behörde schriftlich (Landrat des Main-Kinzig-Kreises, Postfach 1465, 63569 Gelnhausen) oder mündlich zur Niederschrift (Dienstgebäude Barbarossastraße 24, 63571 Gelnhausen) zu erheben.

Hinweis

Der Widerspruch sollte einen bestimmten Antrag enthalten und den angegriffenen Bescheid bezeichnen. Die zur Begründung des Widerspruchs dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag


(Rudel)
Verwaltungsoberrat

Genehmigung

Hiermit erteile ich gemäß § 97a HGO i. V. m. § 105 Absatz 2 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 1.4.2005 (GVBl. I. S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 7. Mai 2020 (GVBl. S. 318)

der **Gemeinde Niederdorfelden** (Main-Kinzig-Kreis)

die Genehmigungen

- 1) zur Inanspruchnahme des in § 4 der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 vorgesehenen Höchstbetrags der Liquiditätskredite bis zur Höhe von

1.000.000 €

(in Worten: Eine Million Euro).

- 2) zur Abweichung von den Vorgaben des Haushaltsausgleichs in der Planung 2021 (§ 92 Absatz 5 Nr. 2 HGO) gemäß § 97a Nr. 1 HGO.

Gelnhausen, den 22.06.2021



Main-Kinzig-Kreis
Kommunal- und Finanzaufsicht
Der Landrat
Im Auftrag


(Rudel)
Verwaltungsobererrat



Ersteller: Frau Klingelhöfer
Fachbereich:
Finanz- und Personalverwaltung

Drucksachen Nr.: VL-95/2021
Datum, 28.04.2021

Beschlussvorlage

- öffentlich -

Beratungsfolge	Termin
Gemeindevorstand Vorlage im Umlaufverfahren am 29.04.2021	
Haupt-, Finanz- und Sozialausschuss	30.06.2021
Gemeindevertretung	08.07.2021

Aufstellung des Jahresabschlusses für das Jahr 2020 durch den Gemeindevorstand gemäß § 112 Abs. 9 HGO mit Unterrichtung HFSA und Gemeindevertretung

Sachdarstellung:

Der Jahresabschluss 2020 wurde durch den Gemeindevorstand aufgestellt. Nach § 112 Abs. 9 HGO ist der Jahresabschluss 2020 innerhalb von vier Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres aufzustellen. Somit wird der Jahresabschluss 2020 fristgerecht aufgestellt.

Die Aufstellung des Jahresabschlusses ist gem. HGO durch den Gemeindevorstand förmlich zu beschließen. Die Gemeindevertretung wird über die Aufstellung unterrichtet.

Ergebnisrechnung

Der am 28.04.2021 aufgestellte Jahresabschluss der Gemeinde der Gemeinde Niederdorfelden für das Jahr 2020 weist folgendes Ergebnis aus:

Das ordentliche Ergebnis 2020 weist einen Überschuss in Höhe von 1.470.382,48 € aus.

Das ausserordentliche Ergebnis 2020 weist einen Überschuss in Höhe von 16.684,61 € aus.

Sowohl der ordentliche Überschuss als auch der ausserordentliche Überschuss wurde jeweils den Rücklagen a. Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses und der Rücklage des ausserordentlichen Ergebnisses zugeführt.

Die Rücklagen weisen somit zum 31.12.2020 folgenden Bestand aus.

	31.12.2020	01.01.2020
1.2.1 Rückl.a.Übersch.d.ordentl. Ergebnisses	3.077.295,92	1.606.913,44
1.2.2 Rückl.a.Übersch.d.außerord.Ergebnisses	2.060.385,85	2.043.701,24

Mit Budgetbericht zum 30.09.2020 wurde ein ordentlicher Überschuss in Höhe von 1.379.908,32 € und ein ausserordentlicher Überschuss von 880,19 € prognostiziert. Mit der aufgestellten Ergebnisrechnung für das Jahr 2020 wird diese Prognose bestätigt bzw. hat sich das Ergebnis noch verbessert.

Dies liegt im Wesentlichen daran, dass die geplante Zuführung der Rückstellung für die Kreis- und Schulumlage in Höhe von 500.000 € aufgrund rückläufiger Steuererträge für die Folgejahre nicht gebildet werden

musste.

Vermögensrechnung/Bilanz

Die Vermögensrechnung zum 31.12.2020 weist eine Bilanzsumme von 37.412.961,71 € aus und hat sich gegenüber dem Vorjahr um 9.588.418,66 € erhöht. Dies resultiert im Wesentlichen aus den Überschüssen des ordentlichen und ausserordentlichen Ergebnisses sowie aus der Erhöhung der sonstigen Verbindlichkeiten (hier: Pos. 4.9 in der Bilanz) in Höhe von 10.067.471,05 €. Die Verbindlichkeiten haben sich aufgrund der Entnahme aus dem Baugebiet ‚Im Bachgange‘ für die getätigte Geldanlage in Höhe von 10 Mio. € erhöht.

Die Vermögensrechnung weist eine Eigenkapitalsumme in Höhe von 11.170.031,43 € aus. Die Eigenkapitalquote zum 31.12.2020 beträgt 29,86% und ist gegenüber dem Vorjahr (34,80%) um 4,94% - aufgrund der Verbindlichkeit an das Baugebiet Bachgange in Höhe von 10 Mio. – gesunken.

Finanzrechnung

Die Finanzrechnung weist zum 31.12.2020 einen positiven Finanzmittelbestand in Höhe von 6.650.017,49 € aus.

Weitere detaillierte Erläuterungen zu dem aufgestellten Jahresabschluss 2020 werden in den nächsten Tagen mit der Vorlage des Budgetberichts für das Jahr 2020 vorgelegt.

Beschlussvorschlag:

Der aufgestellte Jahresabschluss für das Jahr 2020 der Gemeinde Niederdorfelden wird durch den Gemeindevorstand festgestellt. Der Jahresabschlussbericht wird derzeit erstellt und wird vom Gemeindevorstand gesondert zur Kenntnis genommen.

Der HFSA und die Gemeindevertretung werden über die Aufstellung des Jahresabschlusses für das Jahr 2020 unterrichtet.

Filter						
Datumsfilter		01.01.20..31.12.20				
		Tag der Aufstellung	28.04.2020			
Sche ma			Z_JA_M15			
Spalt enlay out			Z_JA_RE_1			
	Konten	Ergebnisrechnung Jahr 2020	Ergebnis des Vorjahres 2019	Fortgeschrieben er Ansatz des HHJ 2020	Ergebnis des HHJ 2020	Vergl. fortgeschr. Ansatz./Ergebnis HHJ 2020
01	50	1 Privatrechtliche Leistungsentgelte	-209.479,78	-193.200,00	-215.863,01	-22.663,01
02	51	2 Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	-1.236.618,32	-1.274.600,00	-1.209.301,03	65.298,97
03	548-549	3 Kostenersatzleistungen und -erstattungen	-17.979,05	-24.500,00	-54.999,54	-30.499,54
04	52	4 Bestandsveränd. und aktivierte Eigenleistungen				
05	55	5 Steuern/st.ähnl.Ertr./ges. Umlagen	-9.703.083,09	-8.720.700,00	-7.727.501,51	993.198,49
06	547	6 Erträge aus Transferleistungen	-173.184,00	-180.000,00	-173.184,00	6.816,00
07	540-543	7 Erträge aus Zuw.u.Zusch. f. lfd. Zwecke u. allg. Umlagen	-646.931,69	-590.700,00	-1.532.548,38	-941.848,38
08	546	8 Erträge a.Auflösung v.SoPos a. Invest.zuw./-zusch./-beiträge	-387.619,99	-339.700,00	-407.636,70	-67.936,70
09	53	9 Sonstige ordentliche Erträge	-1.166.110,04	-1.358.000,00	-1.872.256,87	-514.256,87
10		10 Summe der ordentlichen Erträge (Nr. 1 bis 9)	-13.541.005,96	-12.681.400,00	-13.193.291,04	-511.891,04
11	62, 63, 640-643, 647-649, 65	11 Personalaufwendungen	2.753.368,25	3.055.270,00	2.744.872,63	-310.397,37
12	644-646	12 Versorgungsaufwendungen	384.030,28	304.150,00	350.864,50	46.714,50
13	60, 61, 67-69	13 Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	1.350.649,73	1.639.950,00	1.886.724,31	246.774,31
14	66	14 Abschreibungen	715.153,88	718.930,00	728.364,77	9.434,77
15	71	15 Aufwend.f.Zuweis./Zuschüsse u. bes. Finanzaufwend.	629.875,55	642.400,00	669.244,69	26.844,69
16	73	16 Steueraufwendungen einschl. gesetzl. Umlageverpfl.	6.003.519,03	5.503.300,00	5.228.245,22	-275.054,78
17	72	17 Transferaufwendungen				
18	70, 74, 76	18 Sonstige ordentliche Aufwendungen	15.918,85	4.300,00	9.753,83	5.453,83
19		19 Summe der ordentlichen Aufwendungen (Nr. 11 bis 18)	11.852.515,57	11.868.300,00	11.618.069,95	-250.230,05
20		20 Verwaltungsergebnis (Nr. 10 ./ Nr. 19)	-1.688.490,39	-813.100,00	-1.575.221,09	-762.121,09
21	56, 57	21 Finanzerträge	-21.662,51	-17.000,00	-6.574,45	10.425,55
22	77	22 Zinsen und andere Finanzaufwendungen	103.239,46	137.000,00	111.413,06	-25.586,94

23		23 Finanzergebnis (Nr. 21 ./ Nr. 22)	81.576,95	120.000,00	104.838,61	-15.161,39
24		24 Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge (Nr. 10 und Nr. 21)	-13.562.668,47	-12.698.400,00	-13.199.865,49	-501.465,49
24A		25 Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen (Nr.19 und Nr.22)	11.955.755,03	12.005.300,00	11.729.483,01	-275.816,99
24B		26 Ordentliches Ergebnis (Nr. 20 und Nr. 23)	-1.606.913,44	-693.100,00	-1.470.382,48	-777.282,48
25	59	27 Außerordentliche Erträge	-92.338,19		-20.699,72	-20.699,72
26	79	28 Außerordentliche Aufwendungen	1.074,81		4.015,11	4.015,11
27		29 Außerordentliches Ergebnis (Nr. 27 ./ Nr. 28)	-91.263,38		-16.684,61	-16.684,61
28		30 Jahresergebnis (Nr. 26 und Nr. 29)	-1.698.176,82	-693.100,00	-1.487.067,09	-793.967,09
29		31 Erlöse der internen Leistungsbeziehungen	-1.831.955,74	-1.479.400,00	-1.807.170,74	-327.770,74
30		32 Kosten der internen Leistungsbeziehungen	1.831.955,74	1.479.400,00	1.807.170,74	327.770,74
31		33 Ergebnis der internen Leistungsbeziehungen				
32		34 Jahresergeb. nach internen Leistungsbeziehungen	-1.698.176,82	-693.100,00	-1.487.067,09	-793.967,09

Filter						
Datumsfilter		01.01.20..31.12.20				
		Datum der Aufstellung	28.04.2021			
Schema		Z_JA_M161				
Spaltenlayout		Z_JA_RE2_1				
	Konten	Finanzrechnung Jahr 2020	Ergebnis des Vorjahres 2019	Fortgeschrieben er Ansatz des HHJ 2020	Ergebnis des HHJ 2020	Vergl. fortgeschr. Ansatz./Ergebnis HHJ 2020
01	810	1 Privatrechtliche Leistungsentgelte	221.983,51	193.200,00	212.436,97	19.236,97
02	811	2 Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	1.203.311,14	1.288.600,00	1.236.487,46	-52.112,54
03	812	3 Kostenersatzleistungen und -erstattungen	39.445,66	24.500,00	53.543,45	29.043,45
04	814	4 Einz. aus Steuern/st.ähnl.Ertr./ges. Umlagen	9.688.981,56	8.720.700,00	7.800.607,73	-920.092,27
05	815	5 Einzahlungen aus Transferleistungen	173.184,00	180.000,00	173.184,00	-6.816,00
06	816	6 Zuw.u.Zusch. f. lfd. Zwecke u. allg. Umlagen	699.576,69	590.700,00	1.513.579,82	922.879,82
07	817	7 Zinsen und sonstige Finanzeinzahlungen	18.596,81	17.000,00	6.598,16	-10.401,84
08	813, 828	8 Sonst. ord./ao Einz. (nicht aus Invest.-Tätig)	208.695,71	158.000,00	173.283,49	15.283,49
09		9 Summe der Einzahlungen aus lfd. Verw.-Tätigkeit (Nr. 1..8)	12.253.775,08	11.172.700,00	11.169.721,08	-2.978,92
10	830	10 Personalauszahlungen	-2.752.295,43	-3.055.270,00	-2.637.845,20	417.424,80
11	831	11 Versorgungsauszahlungen	-309.460,28	-304.150,00	-287.556,50	16.593,50
12	832	12 Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	-1.389.125,53	-1.639.950,00	-1.841.154,36	-201.204,36
13	833	13 Auszahlungen für Transferleistungen				
14	834	14 Ausz. f. Zuw/Zusch.f.lfd.Zwecke + bes.Fin.ausz.	-622.456,87	-642.400,00	-717.132,17	-74.732,17
15	835	15 Ausz.f. Steuern einschl. gesetzl. Umlageverpfl.	-4.312.793,24	-5.003.300,00	-4.964.950,07	38.349,93
16	836	16 Zinsen und ähnliche Auszahlungen	-103.276,53	-137.000,00	-111.482,06	25.517,94
17	837, 848	17 Sonst.ord./ao Ausz. (nicht aus Invest.-Tätig)	-27.367,40	-4.300,00	-12.168,94	-7.868,94
18		18 Summe Auszahlungen aus lfd. Verw.tätigkeit (Nr. 10..17)	-9.516.775,28	-10.786.370,00	-10.572.289,30	214.080,70
19		19 Zahlungsmittel.übersch/-fehlbetr.a.lfd.Verw.tätigk.	2.736.999,80	386.330,00	597.431,78	211.101,78
20	820	20 Einz. a. Invest.zuw./-Zusch./-Beiträgen	56.360,63		31.819,50	31.819,50
21	822	21 Einz.a.Abg.v.Verm.ggständen Sachanlv./Immat. AV	21.556,80		720,00	720,00
22	823	22 Einz.a.Abg.v.Gegenst. d. Finanzanlagemvermögens				
23		23 Summe Einzahlungen aus Investitionstätigkeit (Nr. 20..22)	77.917,43		32.539,50	32.539,50
24	841	24 Ausz. f. d. Erwerb v.Grundstücken u.Gebäuden	-10.517,16	-10.000,00	-4.641,15	5.358,85
25	842	25 Auszahlungen für Baumaßnahmen	-54.269,06	-50.000,00	-91.848,22	-41.848,22
26	840, 843	26 Ausz.f.Invest. i. d.so.Sachanl/imm.Anl.vermögen	-176.980,13	-1.089.800,00	-194.506,48	895.293,52
27	844	27 Ausz.f.Invest. i. d. Finanzanl.Verm.	-3.719,14		-10.005.613,72	-10.005.613,72

28		28 Summe Auszahlungen aus Investitionstätigkeit (Nr. 24..27)	-245.485,49	-1.149.800,00	-10.296.609,57	-9.146.809,57
29		29 Finanzm.übersch/-fehlbetr.a.Inv.tätigk. (Nr.23./Nr.28)	-167.568,06	-1.149.800,00	-10.264.070,07	-9.114.270,07
29B		30 Zahlungsmittelüberschuss/ Zahlungsmittelbedarf (Nr. 19 und 29)	2.569.431,74	-763.470,00	-9.666.638,29	-8.903.168,29
30	826	31 Einz.a.d.Aufn.v.Kred+ vgl. Vorgängen f. Investit.	1.000.000,00			
31	846	32 Ausz.f.d.Tilg.v.Kred.u.inn.Darl.f.Inv.u.Beg.v.Anl.	-345.267,04	-350.000,00	-418.678,36	-68.678,36
32		33 Zahlungsmittelübersch./ Zahlungsmittelbed. a. Finanzierungstätigk. (31./32)	654.732,96	-350.000,00	-418.678,36	-68.678,36
32B		34 Änderung des Zahlungsmittelbest. z. Ende d. Haushaltsj. (Nr.30 u. Nr. 33)	3.224.164,70	-1.113.470,00	-10.085.316,65	-8.971.846,65
33		35 HH-unwirks. Einzahlungen (u.a.fr.Finanzm., Rückz.Kassenm.,Auf.Kassenkredit)	72.466,45		10.059.252,35	10.059.252,35
34		36 HH-unwirks. Auszahlungen (u.a.fr.Finanzm.,Anleg.Kassenm.,Rückz.Kassenkredit)	-73.707,00		-58.968,22	-58.968,22
35		37 Zahlungsmittelübersch./ Zahlungsmittelbed. a.hh-unwirks. Zahl.vorg. (35./36)	-1.240,55		10.000.284,13	10.000.284,13
35A		Eröffnungsbestand Finanzmittel				
36		38 Bestand an Zahlungsmitteln zu Beginn des Haushaltsjahres	3.512.125,86	1.725.280,00	6.735.050,01	5.009.770,01
37		39 Veränderung des Bestandes an Zahlungsmitteln (Nr. 34 und 37)	3.222.924,15	-1.113.470,00	-85.032,52	1.028.437,48
38		40 Bestand an Zahlungsmitteln am Ende des Haushaltsjahres (Nr. 38 und 39)	6.735.050,01	611.810,00	6.650.017,49	6.038.207,49

Filter							
Datum	01.01.20..31.12.20						
	Tag der Aufstellung	28.04.2021					
	Vermögensrechnung/Bilanz Jahr 2020						
01	Aktiva	31.12.2020	01.01.2020	40	Passiva	31.12.2020	01.01.2020
02	1 Anlagevermögen	29.994.925,70	20.344.326,92	41	1 Eigenkapital	11.170.031,43	9.682.964,34
05	1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände	1.185.451,53	1.097.303,17	42	1.1 Netto-Position	6.032.349,66	6.032.349,66
06	1.1.1 Konzessionen, Lizenzen u. ähnl. Rechte	48.321,75	43.122,00	43	1.2 Rücklagen, Sonderrücklagen, Stiftungskapital	5.137.681,77	3.650.614,68
07	1.1.2 gel. Investzuw. und -zuschüsse	1.137.129,78	1.054.181,17	44	1.2.1 Rückl.a.Übersch.d.ordentl. Ergebnisses	3.077.295,92	1.606.913,44
09	1.2 Sachanlagevermögen	18.732.947,06	19.176.110,36	45	1.2.2 Rückl.a.Übersch.d.außerord. Ergebnisses	2.060.385,85	2.043.701,24
10	1.2.1 Grundstücke, grdstgl. Rechte	6.258.878,37	6.258.878,37	50	1.3 Ergebnisverwendung		
11	1.2.2 Bauten einschl. Bauten auf fremden Grundstck	6.011.382,00	6.131.031,00	51	1.3.1 Ergebnisvortrag		
12	1.2.3 Sachanl. im Gemeingeb., Infrastrukturverm.	5.866.207,69	6.187.753,69	52	1.3.1.1 Ordentliche Ergebnisse aus Vorjahren		
13	1.2.4 Anlagen und Maschinen z. Leistungserstellung	8.271,00	10.524,00	53	1.3.1.2 Außerordentl. Ergebnisse aus Vorjahren		
14	1.2.5 andere Anl., Betriebs-u. Geschäftsausstattung	524.335,00	525.210,30	54	1.3.2 Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag		
15	1.2.6 gel. Anzahlungen und Anlagen im Bau	63.873,00	62.713,00	55	1.3.2.1 Ord. Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag		
16	1.3 Finanzanlagevermögen	10.076.527,11	70.913,39	56	1.3.2.2 Außerord. Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag		
19	1.3.3 Beteiligungen	19.504,32	19.504,32	57	2 Sonderposten	6.618.565,18	7.005.001,58
21	1.3.5 Wertpapiere des Anlagevermögens	56.922,79	51.309,07	58	2.1 Sonderp.f.erh.Inv.Zuw., -zusch. u. -beiträge	6.599.801,18	6.854.532,44
22	1.3.6 Sonstige Ausleihungen (sonst.Finanzanlagen)	10.000.100,00	100,00	59	2.1.1 Zuweisungen vom öffentlichen Bereich	1.807.098,18	1.896.645,77
23	2 Umlaufvermögen	7.409.603,65	7.472.242,23	60	2.1.2 Zuschüsse vom nicht. öffentl. Bereich	40.010,00	34.067,67
26	2.3 Forderungen und sonstige Vermögensgegenst.	759.586,16	737.192,22	61	2.1.3 Investitionsbeiträge	4.752.693,00	4.923.819,00
27	2.3.1 F.a.Zuw.,Zusch.Transf.L.,Inv.Zuw.Zusch.Beitr	336.380,49	323.683,47	62	2.2 Sonderposten für den Gebührenaussgleich		128.662,14
28	2.3.2 Ford.aus Steuern u.steuerähnl.Abgaben, Umlagen	240.612,06	253.007,70	62B	2.4 Sonstige Sonderposten	18.764,00	21.807,00
29	2.3.3 Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	16.983,17	87.033,00	63	3 Rückstellungen	2.616.192,00	3.806.354,00
31	2.3.5 Sonstige Vermögensgegenstände	165.610,44	73.468,05	64	3.1 Rückstellung für Pensionen u. ähnl.Verpfl.	1.942.895,00	1.772.354,00
33	2.4 Flüssige Mittel	6.650.017,49	6.735.050,01	65	3.2 Rückst.f.Finanzausgl.u.Steuerschuldverh.	613.297,00	1.981.000,00
34	3 Rechnungsabgrenzungsposten	8.432,36	7.973,90	68	3.5 Sonstige Rückstellungen	60.000,00	53.000,00
				69	4 Verbindlichkeiten	16.678.706,21	7.016.491,12
				71	4.2 Verbindlichkeiten aus Kreditaufn. f. Investit.	6.366.480,84	6.785.159,20
				72	4.2.1 Verbindlichk. ggü. Kreditinstituten	6.366.480,84	6.785.159,20
				75	4.4 Verbindlichk.a.kreditähnl.Rechtsgeschäften	9.715,84	
				76	4.5 Verb.a.Zuw.u.Zusch.,Transf.L.u.Inv.Zuw.,Zusch.	70.041,59	57.829,84
				77	4.6 Verb. aus Lieferungen und Leistungen	138.098,41	146.603,60
				80	4.9 Sonstige Verbindlichkeiten	10.094.369,53	26.898,48
				81	5 Rechnungsabgrenzungsposten	329.466,89	313.732,01
38	Summe AKTIVA	37.412.961,71	27.824.543,05	83	Summe Passiva	37.412.961,71	27.824.543,05



Gemeinde Niederdorfelden

Der Gemeindevorstand

Ersteller:
Fachbereich:
Finanz- u.Pers.verwaltung

Drucksachen Nr.: VL-94/2021
Datum, 15.04.2021

Beschlussvorlage - öffentlich -

Beratungsfolge	Termin
Gemeindevorstand (Vorlage wurde zurück gezogen)	20.04.2021
Gemeindevorstand	15.06.2021
Haupt-, Finanz- und Sozialausschuss	30.06.2021
Gemeindevertretung	08.07.2021

Jahresabschlussvorgang für die Jahr 2019 und 2020
hier: Nachträgliche Genehmigung der über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen gem. § 100 HGO für die Jahre 2019 und 2020

Sachdarstellung:

Im Rahmen des Jahresabschlusses für das Jahr 2018 und das Jahr 2019 werden den Gremien die noch nicht beschlossenen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Ausgaben nach § 100 HGO zur Beschlussfassung vorgelegt. In Abstimmung mit der Revision sind diese vor der Jahresabschlussprüfung nachträglich durch die Gremien zu beschließen.

Beschlussvorschlag:

Den in der Anlage beigefügten über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen nach § 100 HGO für die Jahre 2019 und 2020 wird zugestimmt.

Die Anlagen werden separat per mail zugestellt.



Gemeinde Niederdorfelden

Der Gemeindevorstand

Ersteller: U. Klingelhöfer
Fachbereich:
Finanz- u.Pers.verwaltung

Drucksachen Nr.: VL-138/2021
Datum, 09.06.2021

Beschlussvorlage - öffentlich -

Beratungsfolge	Termin
Gemeindevorstand	15.06.2021
Haupt-, Finanz- und Sozialausschuss	30.06.2021
Gemeindevertretung	08.07.2021

Kenntnisnahme Jahresabschlussbericht für das Jahr 2018

Sachdarstellung:

Der Gemeindevorstand hat am 30.04.2019 den Jahresabschluss für das Jahr 2018 aufgestellt. Der HFSA und die Gemeindevertretung wurden hierüber unterrichtet.

Derzeit wird der Jahresabschluss für das Jahr 2018 durch die Revision des Main-Kinzig-Kreises geprüft.

Der Jahresabschlussbericht der Gemeinde Niederdorfelden zum Jahresabschluss für das Jahr 2018 wird den Gremien zur Kenntnisnahme vorgelegt.

Beschlussvorschlag:

Der Bericht über den Jahresabschluss für das Jahr 2018 wird zur Kenntnis genommen

Der Jahresbericht für das Jahr 2018 wird per mail zugestellt.



Ersteller: Ute Klingelhöfer
Fachbereich:
Finanz- und Personalverwaltung

Drucksachen Nr.: VL-103/2021
Datum, 29.04.2021

Beschlussvorlage
- öffentlich -

Beratungsfolge	Termin
Gemeindevorstand	04.05.2021
Haupt-, Finanz- und Sozialausschuss	30.06.2021
Gemeindevertretung	08.07.2021

Liquiditätsnachweis lt. Finanzplanungserlass vom 01.10.2020 über die gebundene Liquidität (§ 106 HGO)

Sachdarstellung:

Die Gemeinde hat der Aufsichtsbehörde über den Stand der gebundenen Liquidität zum 31.12.2020 zu berichten. Als ungebundene Liquidität sind Zahlungsmittel zu verstehen, die nicht für Investitionsauszahlungen aus eigener Liquidität, Sondertilgungen, Auszahlungen für Rückstellungen und Belastungen aus Vorjahren Verwendung finden.

Der Nachweis weist zum 31.12.20 eine ungebundene Liquidität in Höhe von 5.874.639,46 € aus. Abzüglich der geplanten Veränderung des Zahlungsmittelbestandes lt. Haushalt 2021, verbleibt eine ungebundene Liquidität in Höhe von 1.959.459,46 €

Die Aufsichtsbehörde hat den Nachweis bereits erhalten; die Gremien sind hierüber ebenfalls zu unterrichten.

Beschlussvorschlag:

Der Liquiditätsnachweis lt. Finanzplanungserlass des Hmdl vom 01.10.2020 über die ungebundene und gebundene Liquidität zum 31.12.2020 wird zur Kenntnis genommen.

Anlage(n):

- (1) 1_Liquiditätsnachweis d. gebundenen Liquidität



**Liquiditätsnachweis lt. Finanzplanungserlass des Hmdl vom 01.10.2020
gem. § 106 HGO über die gebundene bzw. ungebundene Liquidität**

Die Kommune hat der Aufsichtsbehörde über den Stand der gebundenen Liquidität zum 31.12.2020 zu berichten. Als ungebundene Liquidität sind Zahlungsmittel zu verstehen, die nicht für Investitionsauszahlungen aus eigener Liquidität, Sondertilgungen, Auszahlungen für Rückstellungen und Belastungen aus Vorjahren Verwendung finden.

Dabei ist anzugeben:

- Verbleibende Liquidität
- Bestand der Liquiditätsreserve

Hinzugefügt wurde die Mittelfristige Finanzplanung Haushaltsplan 2021 sowie ein Auszug aus dem Finanzplanungserlass.

		Werte in €	ggf. Bemerkungen
I.	Kontostand zum 31.12. des Vorjahres	6.650.017,49	
	Berücksichtigung von Auszahlungsverzögerungen ¹	258.318,26	Ausz.f.Rechn.aus dem Jahr 2020 lt. OP-Liste Vbk z. Jahresabschluss 2020
II.	Bereinigter Kontostand zum 31.12. des Vorjahres	6.391.699,23	
III.	abzüglich zweckgebundener Liquiditätsbedarfe	311.500,00	
	1. für die Inanspruchnahme von Rückstellungen	261.500,00	
	1.a. zukünftige Belastungen aus dem FAG	261.500,00	für Kreis- u. Schulumlage aus Steuerkraft 2. HJ 19
	1.b. Pension- und Beihilfen	0,00	lfd. Auszahlungen sind im HH 21 und somit in der Finanzplanung HH 21 enthalten. Rückstell. F. Pension und Beihilfen zum 31.12.20 = 1.942.895 €
	1.c. unterlassene Instandhaltungen	0,00	
	1.d. sonstiges	0,00	
	2. für Sondertilgungen	0,00	
	2.a. Hessenkasse (bei Bewilligung)		
	2.b. Kreditablösung		
	2.c. sonstiges		
	3. zur Finanzierung von übertragenen Haushaltsresten	50.000,00	
	3a. konsumtiv		
	3b. investiv ²	50.000,00	Für Ertüchtigung der Kläranlage
	4. zur Finanzierung von Sonderposten ³		
	5. sonstige Zweckbindungen ⁴	0,00	Für die Ertüchtigung der Kläranl.wurde bereits in 2019 ein Investitionsfonddarl.aufgenommen. Dem gegenüber werden noch Einzahlungen für Fördermaßnahmen, wie z.Bsp. Hessenkasse, welche im Haushalt 2020 geplant waren, im Jahr 2021 erwartet. Weiterhin sind im Jahr 2021 Einzahlungen für Endabrechn. der Kanalgebühren d.Kreiswerke, Erstattung für Eink.st.anteil J. 2020 u.a.erfolgt. Einzahlungen und Auszahlungen heben sich an dieser Position daher auf. Die Angaben wurden auf Basis der OP-Liste Vbk u. Ford. im Rahmen 'Aufstellung des Jahresabschlusses 2020' ermittelt.
IV.	Zwischensumme: gebundene Liquidität	311.500,00	
V.	Zwischensumme: verfügbare Liquidität (+) /	6.080.199,23	
VI.	mindestens Liquiditätsreserve gem. § 106 Abs. 1 HGO (bei	205.559,77	
VII.	ungebundene Liquidität	5.874.639,46	
	abzgl. Veränderung Zahlungsmittelbestand lt. Haushalt 2021	3.915.180,00	siehe Finanzplanung Haushalt 2021
	verbleibende ungebundene Liquidität unter Einbeziehung der HH-Plandaten 2021	1.959.459,46	

nachrichtlich:		Verwendung mit Begründung
Stand der Liquiditätskredite zum 31.12. des Vorjahres	0,00	

¹Zum Beispiel Mittel, die im Vorjahr schon vorgesehen waren, aber nicht rechtzeitig abgebucht wurden (z. B. Zins und Tilgung).

²Investitionsauszahlungen die abschließend aus eigener Liquidität geleistet werden.

³Zum Beispiel Schulumlage, Gebührenausschleich.

⁴Zum Beispiel Gewerbesteuerückzahlungen, Stiftungsgelder, fremde Mittel, Liquidität für Eigenbetriebe.

⁵Bei einer Liquiditätsreserve, die über die nach § 106 Abs. 1 HGO hinausgeht, bitte im Feld "Bemerkungen" erläutern.

Haushaltsplan 2021 Gemeinde Niederdorfelden

Mittelfristige Finanzplanung

Gemeinde Niederdorfelden

Nr.	Bezeichnung	vorl. JA 2019	Ansatz 2020	Ansatz 2021	Plan 2022	Plan 2023	Plan 2024
01	1 Privatrechtliche Leistungsentgelte	221.983,51	193.200,00	199.500,00	199.500,00	199.500,00	199.500,00
02	2 Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	1.203.311,14	1.288.600,00	1.382.040,00	1.415.460,00	1.415.460,00	1.415.460,00
03	3 Kostenersatzleistungen und -erstattungen	39.445,66	24.500,00	49.500,00	49.500,00	49.500,00	49.500,00
04	4 Einz. aus Steuern und steuerähn. Erträgen einschl. Erträgen a.gesetzl.Uml.	9.688.981,56	8.720.700,00	6.718.000,00	6.815.000,00	7.987.000,00	8.164.000,00
05	5 Einzahlungen aus Transferleistungen	173.184,00	180.000,00	180.000,00	180.000,00	180.000,00	180.000,00
06	6 Zuw.u.Zusch.f.lfd.Zwecke u.allg.Umlagen	699.576,69	590.700,00	683.000,00	683.000,00	683.000,00	683.000,00
07	7 Zinsen und sonstige Finanzeinzahlungen	18.596,81	17.000,00	8.000,00	8.000,00	8.000,00	8.000,00
08	8 Sonst.ord.Einz.u.sonst.a.ordentl.Einz., die sich nicht a. Invest.tät.erg.	208.695,71	158.000,00	157.800,00	157.800,00	157.800,00	157.800,00
09	9 SU Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigk. (Nr. 1 bis 8)	12.253.775,08	11.172.700,00	9.377.840,00	9.508.260,00	10.680.260,00	10.857.260,00
10	10 Personalauszahlungen	-2.752.295,43	-3.055.270,00	-3.385.310,00	-3.391.520,00	-3.457.730,00	-3.523.940,00
11	11 Versorgungsauszahlungen	-309.460,28	-304.150,00	-337.410,00	-344.270,00	-351.130,00	-357.990,00
12	12 Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	-1.389.125,53	-1.639.950,00	-1.623.800,00	-1.595.970,00	-1.618.840,00	-1.646.710,00
13	13 Auszahlungen für Transferleistungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
14	14 Ausz.f.Zuw.u.Zusch.f.lfd. Zwecke u.bes.Finanzausz.	-622.456,87	-642.400,00	-685.400,00	-673.400,00	-673.400,00	-673.400,00
15	15 Ausz.f.Steuern einschl.Ausz.a.ges.Uml.Verpfl.	-4.312.793,24	-5.003.300,00	-4.328.300,00	-4.086.400,00	-4.136.000,00	-4.136.000,00
16	16 Zinsen und ähnliche Auszahlungen	-103.276,53	-137.000,00	-161.000,00	-161.000,00	-161.000,00	-161.000,00
17	17 Sonst.ord.Ausz.u.sonst.außerordentl.Ausz.,die sich nicht a.Invest.tät.erg.	-27.367,40	-4.300,00	-9.600,00	-9.600,00	-9.600,00	-9.600,00
18	18 SU Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigk. (Nr. 10 bis 17)	-9.516.775,28	-10.786.370,00	-10.530.820,00	-10.262.160,00	-10.407.700,00	-10.508.640,00
19	19 Zahl.mittel.übersch/-bedarf a.lfd.Verw.tätigk. (Saldo a. Nr. 9 und 18)	2.736.999,80	386.330,00	-1.152.980,00	-753.900,00	272.560,00	348.620,00
20	20 Einz.a.Inv.zuw.u.-zusch.s.a.Inv.beitr.	56.360,63	0,00	250.000,00	0,00	0,00	0,00
21	21 Einz.a.Abg.v.Gegenst.d.Sachanl.verm.u.d.immat. Anlageverm.	21.556,80	0,00	0,00	2.000.000,00	300.000,00	230.000,00
22	22 Einz.a.Abg.v.Gegenst.d.Finanzanl.verm.	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
23	23 Summe Einzahlungen aus Investitionstätigkeit (Nr. 20 bis 22)	77.917,43	0,00	250.000,00	2.000.000,00	300.000,00	230.000,00
24	24 Ausz.f.d.Erwerb v.Grundstücken u.Gebäuden	-10.517,16	-10.000,00	-10.000,00	-10.000,00	-10.000,00	-10.000,00
25	25 Auszahlungen für Baumaßnahmen	-54.269,06	-50.000,00	-916.400,00	-375.920,00	0,00	0,00
26	26 Ausz.f.Inv.est.i.d.sonst.Sachanl.verm.u.immat. Anl.verm.	-176.980,13	-1.089.800,00	-1.655.800,00	-740.800,00	-25.800,00	-25.800,00
27	27 Ausz.f.Inv.est.i.d.Finanzanl.Verm.	-3.719,14	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
28	28 SU Auszahlungen a. Investitionstätigkeit (Nr. 24 bis 27)	-245.485,49	-1.149.800,00	-2.582.200,00	-1.126.720,00	-35.800,00	-35.800,00
29	29 Zahlungsm.übersch/-bedarf aus Invest.tätigk. (Saldo a. Nr. 23 und 28)	-167.568,06	-1.149.800,00	-2.332.200,00	873.280,00	264.200,00	194.200,00
29B	30 Zahlungsmittelüberschuss/Zahlungsmittelbedarf (SU a. Nr. 19 und 29)	2.569.431,74	-763.470,00	-3.485.180,00	119.380,00	536.760,00	542.820,00
30	31 Einz.a.d.Aufnahme v. Krediten u.wirtschaftl. vergleichb. Vorg. f. Investit.	1.000.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
31	32 Ausz.f.Tilg.v.Kred.u.wirtsch.vergleich.Vorg.f. Investit. u.a.d.Soverm.Hessenk.	-345.267,04	-350.000,00	-430.000,00	-430.000,00	-427.000,00	-425.000,00
32	33 Zahlungsm.übersch/-bedarf a.Finanz.tätigk. (Saldo aus Nr. 31/32)	654.732,96	-350.000,00	-430.000,00	-430.000,00	-427.000,00	-425.000,00
32B	34 Änd.d.Zahlungsmittelbestz.Ende des Haushaltsjahres (SU a. Nr. 30 u. 33)	3.224.164,70	-1.113.470,00	-3.915.180,00	-310.620,00	109.760,00	117.820,00
33	35 HH-unwirk.Einzahl.(u.a.fremde Finanzm.,Rückz.v.angel.Kassenm.Aufn.v.Kassenkr.	72.466,45	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
34	36 Haushaltsunwirk. Ausz.(u.a.fremde Finanzm.,Anl.v.Kassenm.Rückz.v.Kassenkred.	-73.707,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
35	37 Zahlungsm.übersch./Zahlungsm.bedarf a.haushaltsunwirks. Zahl.v.(Nr. 35 u. 36)	-1.240,55	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
50	38 Gepl. Anfangsbest./ Bestand an Zahlungsm. z. Beginn d. Haushaltsjahres	3.512.125,86	6.000.000,00	6.648.920,00	2.733.740,00	2.423.120,00	2.532.880,00
51	39 Gepl. Veränd. d. Bestandes/Veränderung d. Best.a.Zahl.mitteln (Nr. 34 und 37)	3.222.924,15	-1.113.470,00	-3.915.180,00	-310.620,00	109.760,00	117.820,00

Haushaltsplan 2021 Gemeinde Niederdorfelden

Mittelfristige Finanzplanung

Gemeinde Niederdorfelden

Nr.	Bezeichnung	vorl. JA 2019	Ansatz 2020	Ansatz 2021	Plan 2022	Plan 2023	Plan 2024
52	40 Gepl.Endbest.a.Zahlungsm./Best.a.Zahl.mittel a.Ende d.HHJ.(SU Nr.38 39)	6.735.050,01	4.886.530,00	2.733.740,00	2.423.120,00	2.532.880,00	2.650.700,00

b) Liquiditätsnachweis

aa) Alle Kommunen haben weiterhin folgende Berichte über Liquiditätskredite und den Stand der Liquidität spätestens bis zum 31.01.2021 vorzulegen:

- Zu § 105 HGO: Die Kommune hat der Aufsichtsbehörde über den Stand der Liquiditätskredite zum 31.12. des Vorjahres und deren Verwendung mit Begründung zu berichten. Insbesondere ist darzulegen, aus welchen Gründen die Liquiditätskredite bis zum 31.12. des Vorjahres nicht zurückgeführt werden konnten. Hierbei ist auch eine vorläufige Finanzrechnung vorzulegen.
- Zu § 106 HGO: Die Kommune hat der Aufsichtsbehörde über den Stand der liquiden Mittel (**ohne Differenzierung hinsichtlich einer Zweckbindung**) zum 31.12. des Vorjahres zu berichten.
- längerfristig angelegte Geldvermögen

bb) Alle Kommunen haben ferner folgende Angaben bis zum 30. April 2021 vorzulegen:

- das vorläufige Rechnungsergebnis
- Zu § 106 HGO:
Die Kommune hat der Aufsichtsbehörde über den Stand der gebundenen Liquidität zum 31.12. des Vorjahres zu berichten (z. B. übertragene Haushaltsermächtigungen/ Rückstellungen, (siehe dazu auch die Definition zu ungebundener Liquidität unter Ziffer 4).
Dabei ist anzugeben:
 - verbleibende Liquidität
 - Bestand der Liquiditätsreserve

Die Berichte sind der Vertretungskörperschaft zur Kenntnis zu geben.



Gemeinde Niederdorfelden

Der Gemeindevorstand

Ersteller: U. Klingelhöfer
Fachbereich:
Finanz- u.Pers.verwaltung

Drucksachen Nr.: VL-135/2021
Datum, 08.06.2021

Beschlussvorlage - öffentlich -

Beratungsfolge	Termin
Gemeindevorstand	15.06.2021
Haupt-, Finanz- und Sozialausschuss	30.06.2021
Gemeindevertretung	08.07.2021

Ausserplanmäßige Ausgabe zur Anschaffung von Inventar für die AWO Jugendarbeit im Rahmen der musikalischen Projekte sowie für die Verwendung anderer medienpädagogischer Konzepte

Sachdarstellung:

Anlässlich eines Gesprächstermin mit Herrn Bürgermeister Büttner und zwei Mitgliedern der Partei Fraktion Bündnis 90/Die Grünen wurde vorgeschlagen, Anschaffungen für die Jugendarbeit im Würfel vorzunehmen. Es wurde die Anschaffung eines Mischpult incl. Zubehör und Laptop vorgeschlagen.

Die von der Gemeinde für die Jugendarbeit beauftragte AWO hat die Ausstattungsgegenstände auf Basis ihrer Projekte geringfügig angepasst und schlägt vor, ein Mischpult mit Mikrofon und weiterem Zubehör sowie ein Notebook für die Umsetzung ihrer musikalischen Projekt und zur Hausaufgabenbetreuung anzuschaffen

Es wird vorgeschlagen, dem nachfolgendem Beschlussvorschlag zuzustimmen.

Beschlussvorschlag:

Der außerplanmäßigen Ausgabe zur Anschaffung von Inventar für die AWO Jugendarbeit im Rahmen der musikalischen Projekte sowie für die Verwendung anderer medienpädagogischer Konzepte in Höhe von rd. 800 € wird zugestimmt.

Die Deckung erfolgt aus dem Teilfinanzhaushalt 01 Innere Verwaltung.

Der Haupt- Finanz- und Sozialausschuss sowie die Gemeindevertretung nehmen diesen Beschluss zur Kenntnis.



Gemeinde Niederdorfelden

Der Gemeindevorstand

Ersteller: U. Klingelhöfer
Fachbereich:
Finanz- und Personalverwaltung

Drucksachen Nr.: VL-109/2021
Datum, 05.05.2021

Beschlussvorlage

- öffentlich -

Beratungsfolge	Termin
Gemeindevorstand	18.05.2021
Haupt-, Finanz- und Sozialausschuss	30.06.2021
Gemeindevertretung	08.07.2021

Vorlage des Jahresberichts 2020 der AWO Perspektiven gGmbH zur kommunalen Jugendarbeit in der Gemeinde Niederdorfelden

Sachdarstellung:

Die AWO Perspektiven gGmbH hat den Jahresricht für das Jahr 2020 zur kommunalen Jugendarbeit in Niederdorfelden vorgelegt. Der Jahresbericht erläutert die regelmäßigen Angebote, die Zielgruppen mit den Arbeitsansätzen der Kommunalen Jugendarbeit

Herr Zeleny und Frau Nisch von der AWO Jugendarbeit werden zu diesem Tagesordnungspunkt zur Ausschusssitzung eingeladen.

Beschlussvorschlag:

Der Jahresbericht für das Jahr 2020 der AWO Perspektiven gGmbH zur Kommunalen Jugendarbeit in der Gemeinde wird zur Kenntnis genommen.

Jahresbericht 2020

Kommunale Jugendarbeit Niederdorfelden

AWO Perspektiven Bildung gGmbH



Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung	3
2. Strukturelle Rahmenbedingungen	3
2.1 Träger	3
2.2 Gesetzliche und vertragliche Grundlagen	3
2.3 Sozialraumbeschreibung	4
2.4 Räumliche Ausstattung	4
2.5 Personelle Ausstattung	5
3. Zielgruppen	5
4. Angebotsstruktur	6
4.1 Offene Kinder- und Jugendarbeit unter Pandemie-Bedingungen	6
4.2 Angebote für Kinder	7
4.2.1 Hausaufgabenhilfe & Lernhilfe	7
4.2.2 KinderClub	8
4.3 Sportangebote für Kinder und Jugendliche	9
4.4 Angebote für Teenies	9
4.5 Der Offene Treff	11
4.6 Angebote in den Ferien - Freizeiten, Tagesausflüge und Workshops	12
5. Kooperation und Vernetzung	12
6. Ausblick	13
7. Anschriften	14

1. Einleitung

Von der Corona-Pandemie sind alle Lebensbereiche von zum Teil erheblichen Veränderungen und Einschränkungen beeinträchtigt. Kinder und Jugendliche sind durch die Beschränkung von Begegnungsmöglichkeiten in Schule und Freizeit, in Vereinen und persönlichen Kontakten besonders betroffen und können ihren Alltag nicht länger leben und gestalten wie bisher.

Auch die Offene Kinder- und Jugendarbeit vor Ort war insbesondere zu Beginn der Corona-Situation und in der Folgezeit aufgrund der jeweils gültigen Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung zu Schließungen und Absagen von Angeboten gezwungen. Vor diesem Hintergrund dokumentiert der vorliegende Jahresbericht die durchgeführten Angebote und Veranstaltungen, die unter den gegebenen Umständen (vgl. Kap. 4.1) möglich und unter dem Aspekt der Gesundheitsvorsorge vertretbar gewesen sind.

2. Strukturelle Rahmenbedingungen

2.1 Träger

Träger der Kommunalen Jugendarbeit Niederdorfelden ist die AWO Perspektiven Bildung gGmbH, eine Gesellschaft des AWO Bezirksverbandes Hessen-Süd e.V. Die Gemeinde Niederdorfelden hatte September 2003 die Gemeinnützige Gesellschaft für den Betrieb von Sozialeinrichtungen mbH (GfBS), eine Vorgängerorganisation der AWO Perspektiven Bildung gGmbH, mit der Durchführung der offenen Kinder- und Jugendarbeit beauftragt. Bis zu diesem Zeitpunkt war die Jugendpflege ein Teil der Gemeindeverwaltung Niederdorfelden.

2.2 Gesetzliche und vertragliche Grundlagen

Gesetzliche Grundlage für die Kommunale Jugendarbeit ist § 11 KJHG (SGB VIII), der die allgemeine Zielsetzung und Schwerpunkte für die offene Kinder- und Jugendarbeit formuliert.

Die Grundlagen der Zusammenarbeit zwischen der Gemeinde Niederdorfelden und der AWO Perspektiven Bildung gGmbH sind in einem Zuwendungsvertrag festgehalten. Die Gemeinde stellt dem Träger Personal- und Sachmittel sowie geeignete Räumlichkeiten für die Jugendarbeit zur Verfügung. Ziele, Inhalte und Umfang der Arbeit werden in einer Leistungsvereinbarung näher beschrieben.

Bezüglich der Konzeption und inhaltlichen Ausgestaltung der Kinder- und Jugendarbeit ist eine enge Kooperation mit der Gemeindeverwaltung vereinbart. Die bestehende Konzeption ist im Sinne von Qualitätsentwicklung fortzuschreiben.

2.3 Sozialraumbeschreibung

Niederdorfelden ist eine Gemeinde im Main-Kinzig-Kreis an der Grenze zum Wetteraukreis mit derzeit rund 3800 Einwohner*innen. Durch das Neubaugebiet „Auf dem Hainspiel“ hatte die Gemeinde seit 2005 einen erheblichen Zuwachs an Einwohner*innen zu verzeichnen. In den kommenden Jahren wird die Gemeinde im Zuge der Bebauung des Neubaugebietes „Im Bachgange“ weiter anwachsen.

Mit einem Anteil von 18,3% sind Kinder und Jugendliche unter 15 Jahren überdurchschnittlich in der Gesamtbevölkerung vertreten. Die Gemeinde nimmt damit im Regionalverband Frankfurt-Rhein-Main die Spitzenposition ein (vgl. Regionales Monitoring 2019, S. 11). Die ca. 560 Kinder und Jugendlichen im Alter von sechs bis 18 Jahren bilden die Zielgruppe der KJA Niederdorfelden. Die Zusammensetzung der Altersgruppen im Einzelnen:

6-10jährige	ca. 230 Personen
11-12jährige	ca. 100 Personen
13-14jährige	ca. 90 Personen
15-17jährige	ca. 140 Personen

In allen Altersgruppen ist der Anteil von weiblichen und männlichen Personen in etwa gleich.

Als Betreuungseinrichtungen sind in Niederdorfelden eine Krabbelstube für Kleinkinder (AWO-Flohkiste), drei Kindertagesstätten und die Kinderlobby e.V. (Kinderhort und Betreute Grundschule) vorhanden.

Die Grundschüler/innen aus Niederdorfelden und dem benachbarten Ortsteil Oberdorfelden der Gemeinde Schöneck besuchen die Struwwelpeterschule, eine Grundschule des MKK. Weiterführende Schulen sind nicht vorhanden, so dass die Kinder von der 5. Klassenstufe an auf einen Schulbesuch in umliegenden Städten angewiesen sind. Insgesamt ist in der Gemeinde eine hohe Vereinsdichte zu verzeichnen. In der Gemeinde wird durch Vereine und die Kirchengemeinde Jugendarbeit angeboten.

Die umliegenden Städte und Gemeinden sind Bad Vilbel, Maintal und Schöneck, die Stadt Hanau bzw. die Main-Metropole Frankfurt. Die Verkehrsanbindung ist durch den öffentlichen Nahverkehr mit Bus und Bahn sowie durch Bundes- und Kreisstraßen gewährleistet.

2.4 Räumliche Ausstattung

Der Jugendtreff „Würfel“ liegt zwischen der Struwwelpeterschule und der Kita Pustebblume sowie in unmittelbarer Nähe des Rathauses und Bürgerhauses. Die Räumlichkeiten werden von der Gemeinde Niederdorfelden zur Verfügung gestellt. Im Jugendtreff sind folgende Räumlichkeiten vorhanden:

Etage	Nutzung	Fläche
EG	Jugendcafé	ca. 26 qm
	Küche	ca. 11 qm
	WC	ca. 2 qm
OG	Kinder-Gruppenraum	ca. 25 qm
	Büro	ca. 10 qm
	WC	ca. 4 qm
	Abstellraum	ca. 1,5 qm
Keller	Werkstatt, 2 Lagerräume	

Der Jugendtreff verfügt über ein eigenes Außengelände mit einer Terrasse, zudem kann für Aktivitäten der Schulhof genutzt werden. Für Sportangebote steht zu bestimmten Zeiten die Sporthalle der Struwwelpeterschule zur Verfügung. Im Bedarfsfall kann die Nutzung weiterer Räumlichkeiten bzw. des Außengeländes der Struwwelpeterschule beantragt werden.

2.5 Personelle Ausstattung

Der Standort verfügt über einen Stellenumfang von 1,5 Vollzeitstellen für pädagogische Fachkräfte; beschäftigt sind zwei Mitarbeiter/innen mit je 75% Stellenanteil

- eine männliche pädagogische Fachkraft (Dipl.-Sozialpädagoge)
- eine weibliche pädagogische Fachkraft (Diplom-Pädagogin).

Weiterhin ist eine Reinigungskraft auf der Basis einer geringfügigen Beschäftigung tätig. Nach Bedarf können zusätzliche ehrenamtliche Kräfte als pädagogische Betreuungspersonen für die KJA Niederdorfelden tätig werden. Die Sportangebote werden in Kooperation mit Vereinen durchgeführt.

Für die Wahrnehmung von Leitungsaufgaben war der stellvertretende Fachbereichsleiter des Fachbereichs TAB zuständig, der auch die Dienst- und Fachaufsicht ausübt.

3. Zielgruppen

Gemäß der Leistungsvereinbarung mit der Gemeinde Niederdorfelden sind Kinder von 6 bis 13 Jahren und Jugendliche von 14 bis 18 Jahren Zielgruppen unserer Arbeit. Die Angebote richten sich grundsätzlich an alle Kinder und Jugendlichen, die in Niederdorfelden leben, ungeachtet ihrer ethnischen, religiösen oder soziokulturellen Herkunft.

Erfahrungsgemäß rücken Kinder und Jugendliche aus sozial benachteiligten Familien als mehrheitliche Teilnehmergruppe ins Blickfeld der KJA. Deren Lebenssituation ist oftmals geprägt durch begrenzten Wohnraum, den erschwerten Zugang zu schulischen und außerschulischen Bildungsangeboten sowie zu bestimmten vereinsgebundenen bzw. kommerziell-

len Freizeitaktivitäten. Die KJA Niederdorfelden kann hier gezielt ansetzen und geeignete Angebote unterbreiten.

Vorrangiges Ziel bleibt jedoch, Begegnungsmöglichkeiten und gemeinsame Gestaltungsräume für verschiedene Kinder- und Jugendgruppen zu arrangieren. Daher sollen nach Möglichkeit die Interessen aller Alters- und Zielgruppen berücksichtigt und in geeignete Angebotsformen umgesetzt werden.

4. Angebotsstruktur

4.1 Offene Kinder- und Jugendarbeit unter Pandemie-Bedingungen

Von den Auswirkungen der Corona-Pandemie ist auch die Offene Kinder- und Jugendarbeit vor Ort stark betroffen. Während des ersten Lockdowns Mitte März 2020 mussten auf behördliche Anordnung hin der Jugendtreff geschlossen und alle Angebote der KJA für rund zwei Monate ausgesetzt werden. Davon betroffen war auch das bereits geplante und veröffentlichte Programm für die Osterferien.

Im Mai konnte der Jugendtreff unter Einhaltung der Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung und der Hygieneregeln wiedereröffnet werden. Einzelne Angebote wurden mit geänderten Öffnungszeiten auf einen Betrieb in zwei Gruppen umgestellt, da aufgrund der Flächenregelung zunächst nur vier Teilnehmer/innen (TN) auf Sitzplätzen bzw. zwei Teilnehmer ohne Sitzplätze zugelassen waren. Offene Sportangebote waren weiterhin untersagt, diese konnten erst im Juni unter besonderen Auflagen wieder aufgenommen werden.

Die ansonsten alljährlich stattfindenden Ferienspiele in den Sommerferien konnten nicht stattfinden, da in Folge des Lockdowns keine ausreichende Planungssicherheit bestand. Zudem erfolgte seitens des Main-Kinzig-Kreises keine Freigabe des Geländes der Struwelpeterschule für die Durchführung von Ferienspielen.

Ab August ließ die geltende Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung wieder bis zu sieben TN pro Angebot zu. Zu dieser Zeit wurden im Jugendtreff der Zwei-Gruppen-Betrieb beendet und die Öffnungszeiten entsprechend angeglichen.

Ab Mitte Oktober waren kurzzeitig max. zehn Personen pro Angebot in Räumen zulässig, bis Anfang November die nächste Verschärfung der Corona-Regelungen eintrat. Von da an waren Angebote mit vornehmlichem Freizeit- oder Sportcharakter untersagt, ausschließlich Beratungs- und Bildungsangebote durften stattfinden. Ende November 2020 schließlich wurde die geltende Verordnung dahingehend geändert, dass auch Freizeitangebote wieder – ausschließlich der Sportangebote – mit bis zu vier TN zugelassen waren.

Zusammenfassend war es im Jahresverlauf erforderlich, jeweils die Regelungen von sechs aufeinanderfolgenden Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnungen und Auslegungshinweisen für die Jugendarbeit anzuwenden – mit zum Teil erheblichen Auswirkungen auf

die Ausgestaltung der zugelassenen Angebote, die Anzahl der zugelassenen Besucher/innen sowie die Öffnungszeiten.

4.2 Angebote für Kinder

4.2.1 Hausaufgabenhilfe & Lernhilfe

Hausaufgabenhilfe & Lernhilfe	
Zeiten	<ul style="list-style-type: none"> Montag, Dienstag, Donnerstag 13.30-15.30 Uhr, Mittwoch 13.30-14.45 Uhr, Freitag 13.30-15.15 Uhr (Hausaufgabenhilfe) Donnerstag 15.30-16.00 Uhr (Lernhilfe) Stand: Dezember 2020
Zielgruppe	<ul style="list-style-type: none"> Schulkinder der Klassen 1-4 (ggf. auch darüber hinaus) mit Bedarf an Hausaufgabenbetreuung sog. Schlüsselkinder Kinder aus sozial benachteiligten Familien bzw. Familien mit Migrationshintergrund

Bei der Hausaufgabenhilfe handelt es sich um ein Bildungs- und Freizeitangebot, das sich in erster Linie an Kinder im Grundschulalter richtet, im Bedarfsfall auch darüber hinaus. Vorrangiges Ziel der Hausaufgabenhilfe ist es, Kindern Unterstützung und Hilfestellung anzubieten, die ihre Schulaufgaben zu Hause nicht hinreichend anfertigen können. Gründe hierfür können die Berufstätigkeit der Eltern, sprachliche Schwierigkeiten bei Familien mit Migrationshintergrund oder auch Schulleistungsprobleme der Kinder sein. Zudem soll den Kindern eine verlässliche Anlaufstelle mit festen Bezugspersonen angeboten werden, die nach den Hausaufgaben auch für Freizeitbeschäftigung, Spiel und Kommunikation genutzt werden kann.

Zum Teil besuchen die Kinder das Angebot auf Empfehlung von Lehrkräften der Struwelpeterschule, zum Teil kommen sie aus eigenem Anlass oder werden von ihren Eltern zur Hausaufgabenhilfe gebracht. Manche Teilnehmer*innen sind sog. Schlüsselkinder, die nach der Schule zu Hause keine Bezugspersonen antreffen.

Die pandemiebedingten Maßnahmen, wie die zeitweise Aufhebung der Präsenzpflcht beim Schulunterricht, Homeschooling und Wechselunterricht, wirkten sich unmittelbar auf die Anzahl der Kinder aus, die das Angebot der Hausaufgabenhilfe in Anspruch nahmen. Unterrichtsphasen ohne größere Einschränkungen gingen mit einer normalen Besucherzahl einher, während in Zeiten ohne verpflichtenden Präsenzunterricht die Besucherzahlen unter dem Durchschnitt lagen.

Deutlich wurde jedoch auch, dass während eingeschränkter Unterrichtsphasen Kinder aus Familien mit Migrationshintergrund einen besonderen Bedarf an Unterstützung bei den Schulaufgaben hatten. Um diesen Bedarf aufzufangen, wurden nach den Herbstferien die Zeiten der Hausaufgabenbetreuung erweitert und nunmehr auch freitags angeboten. Sehr vorteilhaft wirkte sich auch die regelmäßige und enge Abstimmung mit dem Flüchtlingsbeauftragten der Gemeinde aus.

4.2.2 KinderClub

KinderClub	
Zeiten	<ul style="list-style-type: none"> Mittwoch 15.00-17.00 Uhr (Stand: Dezember 2020)
Zielgruppe	<ul style="list-style-type: none"> Interessierte Kinder im Alter von 6 bis 11 Jahren Kinder aus sozial benachteiligten Familien

Im KinderClub haben Kinder im Alter von 6 bis 11 Jahren die Möglichkeit, für zwei Stunden in der Woche an einem Spiel- und Bastelnachmittag teilzunehmen. Die Teilnehmer*innen bestimmen über die angebotenen Programmpunkte mit, jeweilige Interessen und Wünsche der Kinder werden besprochen und berücksichtigt.

Bei den Angeboten können die Kinder ihre Fähigkeiten und Fertigkeiten nicht nur erproben und erweitern, sondern auch neue Interessen für sich entdecken. Außerdem werden spielerisch soziale Kompetenzen und Selbstvertrauen gefördert. Es ergibt sich die Gelegenheit, Freundschaften zu knüpfen, Freund/innen zu treffen und in der Gruppe voneinander zu lernen.

Das seit 2017 angebotene Integrative Projekt zur Förderung der Bildung über Musik in Kooperation mit der Musikschule Schöneck-Nidderau-Niederdorfelden e.V. wurde auch in diesem Jahr fortgesetzt. Ziel war das Einstudieren eines weiteren Musiktheaterstücks. Pandemiebedingt ließ sich dies nur in Ansätzen umsetzen.

Resilienz-Förderung, Gespräche, sowie Spiel und Spaß als Ausgleich für die mit der Pandemie im Zusammenhang stehenden Belastungen, rückten allgemein (auch außerhalb der Kooperationstermine) in den Fokus der Angebote. Die Kinder nutzten die Möglichkeit in diesem Jahr verstärkt, im geschützten Rahmen ihre Ängste und Sorgen sowie familiäre Konflikte zu besprechen.

Zu Beginn des Jahres fanden auf Wunsch der Teilnehmer*innen vor allem Bastel- und Spielnachmittage statt. Erste Ideen für das Musiktheaterstück wurden gesammelt und umgesetzt. Nach der Lockdown-bedingten Schließung wurde das sonst zweistündige Angebot vorübergehend gesplittet, so dass vier Kinder pro Stunde (also insgesamt acht Kinder am Tag) den Kinderclub besuchen konnten. Die Besucherzahlen waren anfangs noch gering, da die Mehrheit der Eltern die Teilnahme ihrer Kinder pandemiebedingt nicht befürwortete.

In den Sommer- und Herbstmonaten stiegen mit den Lockerungen der Auflagen die Teilnehmerzahlen wieder an. Spielenachmittage auf dem Schulhof der Struwelpeterschule waren sehr beliebt unter den Besucher*innen. Das Musiktheaterstück konnte weiterentwickelt werden. Darüber hinaus lernten die Kinder das Musikinstrument Boomwhacker kennen und Melodien damit zu spielen. Im November konnte der KinderClub aufgrund der Bestimmungen zur Eindämmung der Pandemie ausschließlich als Musik-AG stattfinden. Während diesen Terminen wurde die Arbeit am Musiktheaterstück auf das Spielen der Boomwhacker und Gespräche in der Gruppe beschränkt. Die Weiterentwicklung des Stücks ist für 2021 geplant.

4.3 Sportangebote für Kinder und Jugendliche

Sport & Fun für Jugendliche	
Zeiten	<ul style="list-style-type: none"> • Dienstag 18.00-19.30 Uhr
Zielgruppe	<ul style="list-style-type: none"> • sportinteressierte Jugendliche im Alter von 13-18 Jahren, die vereinsungebunden sportlich aktiv sein möchten • sozial benachteiligte Jugendliche im Alter von 13-18 Jahren

Sport & Fun für Kinder und Teenies	
Zeiten	<ul style="list-style-type: none"> • Donnerstag, 16.30-18.00 Uhr
Zielgruppe	<ul style="list-style-type: none"> • sportinteressierte Kinder und Teenies im Alter von 8-12 Jahren, die vereinsungebunden sportlich aktiv sein möchten • sozial benachteiligte Kinder und Teenies im Alter von 8-12 Jahren

Bewegung und sportliche Aktivitäten spielen bei Kindern und Jugendlichen eine bedeutende Rolle. Daher werden für interessierte Kinder und Jugendliche vereinsunabhängig zweimal wöchentlich offene Sport- und Fitnessangebote in der Sporthalle der Struwelpeterschule angeboten. Die Sportangebote werden in Kooperation mit dem Judo-Sportclub Niederdorfelden durchgeführt.

Dienstags richtet sich das Angebot an Jugendliche ab 13 Jahren, donnerstags an die Altersgruppe von 8-12 Jahren. Inhaltliche Schwerpunkte sind in erster Linie Ballspiele (Fußball und Basketball), aber auch Fitnesstraining und Selbstbehauptung gehören zum Programm. Gefördert werden hierbei das kooperative und soziale Verhalten in der Gruppe sowie die motorischen und sportlichen Fähigkeiten der teilnehmenden Kinder und Jugendlichen.

Bedingt durch die Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnungen mussten die Sportangebote für längere Zeiträume unterbrochen werden. Nach dem ersten Lockdown konnte das Angebot zunächst für die ältere Zielgruppe ab Juni im Freien und mittels kontaktloser, später dann mittels kontaktarmer Sportarten wieder aufgenommen werden.

Nach den Sommerferien konnten die Angebote auch für mehr als zehn Personen und für jüngere Zielgruppen wieder stattfinden. Als kleines Highlight konnte das alljährlich stattfindende Tischtennisturnier im Rahmen der Herbstferienangebote mit ca. 15 Teilnehmer*innen durchgeführt werden. Von November an wurden die Sportangebote wieder behördlich untersagt.

4.4 Angebote für Teenies

Teenietreff	
Zeiten	<ul style="list-style-type: none"> • Donnerstag 15.00-16.30 Uhr • Freitag 15.30-18.00 Uhr (Stand: Dezember 2020)
Zielgruppe	<ul style="list-style-type: none"> • Teenies im Alter von 11 bis 14 Jahren • Teenies aus sozial benachteiligten Familien, denen der Zugang zu sonstigen Möglichkeiten der Freizeitgestaltung erschwert ist

Der Teenietreff ist ein Freizeitangebot für Heranwachsende ab 11 Jahren. Die Teilnehmer*innen haben hier die Möglichkeit, an einem altersgerechten Programm teilzunehmen, welches sich an ihren Interessen und Wünschen orientiert und mit ihnen abgestimmt wird.

Jeden Monat findet in diesem Rahmen auch ein Mädchennachmittag statt. Dieser wird von den Besucherinnen unter anderem als Möglichkeit genutzt, heikle Themen in einem geschützten Rahmen anzusprechen.

Zu Beginn des Jahres gehörten Kreativangebote, Gesellschaftsspiele, gemeinsames Musikhören, singen und tanzen zu häufigen Aktivitäten. Die Teenies nutzen die Zeit aber auch für den Austausch über Schule, Freundschaften, Alltag, Familie und Sorgen bezüglich der beginnenden Pandemie.

Als der Jugendtreff während des Lockdowns geschlossen war, wurden die Besucher*innen in regelmäßigen Abständen an einigen ihrer öffentlichen Treffpunkte aufgesucht. Die Jugendlichen erhielten somit die Möglichkeit, den Kontakt zur Jugendpflege aufrecht zu erhalten und über (mit der Pandemie in Zusammenhang stehende) Belastungen zu sprechen.

Als Lockdown-Freizeitaktion wurde ein Rätselspiel, das „Würfel Quiz“ ins Leben gerufen. Kinder und Jugendliche zwischen 9 und 16 Jahren hatten die Möglichkeit, sich einmal in der Woche einen Rätselbogen vor dem Würfel abzuholen, zwei Tage später einzureichen und einen Preis zu gewinnen.

Nach dem Lockdown wurde die Aufsuchende Arbeit fortgesetzt, da die Eltern der Besucher*innen die Teilnahme an unseren Angeboten, aus Angst vor der Gefahr einer Ansteckung mit dem Corona Virus, nicht gestatteten. Der Teenietreff fand deshalb in diesem Jahr überwiegend auf den Gehwegen der Berliner Straße und vor dem Rathaus in Form von Gesprächen mit einzelnen Jugendlichen statt. Nur vereinzelt wurde der Treff von diesen aufgesucht, obwohl ihnen der Garten des Würfels als alternativer Treffpunkt, und Freizeitaktivitäten auf dem Schulhof der Struwelpeterschule angeboten wurden.

Im folgenden Jahr soll die Aufsuchende Arbeit fortgeführt und nach Möglichkeit erweitert werden, bis die Teenies den Treff wieder nutzen dürfen. Insofern es die Situation bzw. die Bestimmungen zulassen sollten, ist ein Musik- bzw. Bandprojekt in Kooperation mit der Musikschule angedacht.

4.5 Der Offene Treff

Offener Treff	
Zeiten	<ul style="list-style-type: none"> • Montag 15.30-18.00 Uhr • Dienstag 15.00-18.00 Uhr • Mittwoch Beratungsangebot 17.30-18.00 Uhr • Donnerstag 16.30-18.00 Uhr (Stand: Dezember 2020)
Zielgruppe	<ul style="list-style-type: none"> • Teenies (11-13 Jahre) und Jugendliche im Alter von 14-18 Jahren • Teenies und Jugendliche, denen der Zugang zu sonstigen Möglichkeiten der Freizeitgestaltung erschwert ist

Der „Offene Treff“ ist ein niedrighschwelliges, pädagogisch betreutes Freizeitangebot für Teenies und Jugendliche ab 11 Jahren, welches insbesondere für jene von Bedeutung ist, die zu Hause nur begrenzte Möglichkeiten haben, sich mit Freund/innen zu treffen.

Den Besucher*innen dient das Angebot des „Offenen Treffs“ als Anlaufstelle, um Gleichaltrige zu treffen und dort gemeinsam in einem „unverplanten“ Freiraum ihre Zeit zu verbringen. Er bietet Kommunikationsmöglichkeiten für die Jugendlichen untereinander und mit den päd. Fachkräften. Jugendliche können sich bei Bedarf Rat bei Problemen in Schule und Alltag bis hin zu Unterstützung bei den Schularbeiten und beim Anfertigen von Bewerbungsunterlagen sowie bei der Suche von Praktika oder Ausbildungsstellen einholen.

In Umsetzung der Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnungen war es erforderlich, Zugangsvoraussetzungen für den Besuch des Offenen Treffs einzuführen und diese zu kontrollieren. Allerdings zeigte sich besonders bei der Zielgruppe ab 13 Jahren, dass die Möglichkeit, interessenorientierte Angebote zu unterbreiten, unter den geltenden Bedingungen zum Teil deutlich an ihre Grenzen stieß. Regeln wie beispielsweise das Einnehmen von festen Sitzplätzen und schließlich die Pflicht, einen Mund-Nasenschutz zu tragen, wurden zwar akzeptiert, trugen aber letztlich dazu bei, dass Teenies und Jugendliche ihre bevorzugten Aufenthaltsorte verlagerten und verstärkt Treffpunkte im Freien aufsuchten.

Dennoch war es von großer Bedeutung, vor Ort präsent zu sein und die Angebote offen zu halten – in dieser schwierigen Zeit wurde der Offene Treff zwar selten zu Freizeitwecken genutzt, hingegen vergleichsweise oft kamen Besucher*innen, auch einzeln, um Gespräche zu führen und Unterstützung in Anspruch zu nehmen. Den größten Raum nahm dabei das Thema Corona-Pandemie ein, die Bewältigung der Lebensbedingungen unter Corona, der Verzicht auf viele Dinge, die bislang als alltäglich gegolten haben, die einzuhaltenden Regeln, der Verlauf der Pandemie und darauf bezogene Zukunftsfragen.

4.6 Angebote in den Ferien - Freizeiten, Tagesausflüge und Workshops

Freizeiten, Tagesausflüge, Workshops	
Zeiten	<ul style="list-style-type: none"> Während der Oster-, Sommer- und Herbstferien
Zielgruppe	<ul style="list-style-type: none"> Schulkinder bis 12 bzw. Jugendliche von 13-18 Jahren (je nach Angebot)

Das Ferienprogramm orientiert sich an den Wünschen und Interessen der Kinder und Jugendlichen. Im Vorfeld findet eine Befragung der Treffbesucher*innen statt, aber auch während der Ausflugsfahrten werden Teilnehmer*innen nach ihren Wünschen befragt.

Die Tagesausflüge, welche ggf. auch in Kooperation mit anderen Einrichtungen der Jugendarbeit durchgeführt werden, richten sich nach erlebnispädagogischen Gesichtspunkten. Kinder und Jugendliche können dabei neue soziale Kontakte knüpfen, sich mit Gleichaltrigen austauschen, in größeren Gruppen zurechtfinden und etwas Neues für sich entdecken.

In diesem Jahr musste die Angebotsstruktur den Pandemiebedingungen entsprechend angepasst bzw. verändert werden. Die geplanten Osterferienausflüge waren aufgrund des Lockdowns nicht durchführbar, während in den Sommerferien lediglich Workshops und Freizeitaktivitäten im kleinen Rahmen vor Ort angeboten werden konnten. Besucht wurden der Offene Treff, Spielenachmittage und ein Sport-Event, welches in Kooperation mit dem Flüchtlingsbeauftragten und dem Judo-Sportclub angeboten wurde.

In den Herbstferien hingegen war unter Einhaltung der Hygieneregeln die Durchführung von Ausflugsfahrten möglich. In Kooperation mit dem Flüchtlingsbeauftragten der Gemeinde Niederdorfelden wurden Tagesfahrten zum Fußballgolf in Karben, zum Trampolinpark „Spasquadrat“ in Ober-Mörlen und zum Kletterpark „Fun Forest“ in Offenbach durchgeführt. Im Rahmen des Herbstferien-Programms fand auch das alljährlich stattfindende Tischtennisturnier statt (vgl. Kap. 4.3), welches gut besucht wurde. Ein geplanter Ausflug in das Rebstockbad wurde hingegen aus Gründen des Gesundheitsschutzes abgesagt, da die Corona-Inzidenz in Frankfurt seinerzeit sprunghaft angestiegen war. Bei den durchgeführten Veranstaltungen lag die TN-Zahl zwischen 10 und 15 Personen.

5. Kooperation und Vernetzung

Mit dem Ziel, bestehende Ressourcen und Kompetenzen für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen effektiver nutzbar zu machen, ist Kooperation und Vernetzung ein wesentlicher Bestandteil unserer Arbeit. Beispielhaft dafür sind zu nennen:

- die Nutzung von Räumlichkeiten des Jugendtreffs durch die Betreute Grundschule der Kinderlobby e.V.,
- die Nutzung von Räumlichkeiten der Kinderlobby e.V. bei den Ferienspielen,
- die Vereinbarung zur Schulhofschließung, die es Kindern und Jugendlichen ermöglicht, den Schulhof bis 18.00 Uhr für ihre Aktivitäten zu nutzen,
- die Beteiligung der KJA beim Straßenfest und dem Weihnachtsmarkt.

Durch die Fachkonferenz Jugendarbeit des Main-Kinzig-Kreises, die Teilnahme an Fortbildungen, Fachtagungen und Teamsitzungen wird der fachliche Austausch gewährleistet.

Neben der Gemeinde Niederdorfelden und anderen Einrichtungen der AWO Hessen-Süd e.V. sind weitere Kooperationspartner die AWO-Flohkiste, die AWO-Niederdorfelden/Maintal, der Judo-Sportclub, die Kinderlobby e.V., die Musikschule Schöneck-Nidderau-Niederdorfelden e.V., das Spielwerk-Hanau, die Struwelpeterschule Niederdorfelden sowie weitere Jugendpflegen im MKK. Darüber hinaus findet ein regelmäßiger Austausch und Kooperationen mit dem Flüchtlingsbeauftragten der Gemeinde statt.

6. Ausblick

Die Auswirkungen der Corona-Pandemie und die Bestimmungen der Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnungen haben die Rahmenbedingungen, in denen Offene Kinder- und Jugendarbeit stattfinden kann, entscheidend geprägt. Dies hat sich in der Folge auch negativ auf die Stammesbesucherzahlen und die Erreichbarkeit der Zielgruppen vor Ort ausgewirkt.

Dennoch war es dem Team wichtig, den Kindern und Jugendlichen Angebote und Öffnungszeiten jeweils in dem Umfang anzubieten, den die geltenden Bestimmungen zuließen. Diese Angebote und die geführten Gespräche während der aufsuchenden Arbeit wurden zwar nicht in Gänze, aber doch zum Teil rege und dankbar angenommen. Vielfach wurde der Wunsch nach einer Rückkehr zur Normalität geäußert.

Doch weil die Pandemie auch im Jahre 2021 weiter anhalten wird, besteht das Ziel, zumindest einen Teil des Raumes zurückzugewinnen, den die AWO-Jugendarbeit bei den Besucher*innen bislang eingenommen hat. So ist neben der maßvollen Beibehaltung der aufsuchenden Arbeit als unterstützende Maßnahme geplant, auch im digitalen Raum als Ansprechpartner präsent zu sein, um situationsbedingt bestehende Hürden abzubauen und Zugänge zu erleichtern. Generell soll der Jugendtreff durch die Modernisierung der vorhandenen elektronischen Arbeits- und Spielgeräte und die Anschaffung von neuen Outdoor-Spielmaterialien für alle interessierten Kinder und Jugendliche attraktiver gestaltet werden.

März 2021

Michaela Nisch, Jürgen Zeleny

7. Adressen

- Träger** **AWO Perspektiven Bildung gGmbH**
Geschäftsführung: Ulrich Bauch, Michael Albers, Matthias Pfeil,
Sebastian Jung
Kruppstr. 105
60388 Frankfurt am Main
- Einrichtung** **AWO Kommunale Jugendarbeit**
Einrichtungsleitung: Michael Albers
Kruppstraße 105
60388 Frankfurt am Main
Tel.: 069/42009244
Email: michael.albers@awo-hs.org
- Standort** **AWO Kommunale Jugendarbeit Niederdorfelden**
Burgstr. 5
61138 Niederdorfelden
Tel.: 06101/655536
Email: niederdorfelden.kja@awo-hs.org



Ersteller: U. Klingelhöfer
Fachbereich:
Finanz- u. Pers.verwaltung
Drucksachen Nr.: VL-146/2021
Datum, 18.06.2021

Beschlussvorlage
- öffentlich -

Beratungsfolge	Termin
Gemeindevorstand	29.06.2021
Haupt-, Finanz- und Sozialausschuss	30.06.2021
Gemeindevertretung	08.07.2021

Zuwendungsvertrag mit der AWO Perspektiven gGmbH zur Durchführung der kommunalen Jugendarbeit ab 01.09.2021

Sachdarstellung:

In einem Gespräch mit der AWO wurde vereinbart, dass - gegenüber dem Zuwendungsvertrag vom 01.09.2020 - eine Erhöhung in Höhe von 2.000 € zur Verwendung einer Anschubfinanzierung für die Aktivierung der Jugendarbeit nach der Pandemie berücksichtigt werden soll.
Die Gesamtkosten lt. Zuwendungsvertrag, gültig ab 01.09.2021, setzen sich wie folgt zusammen:

Gesamtkosten Zuwendungsvertrag AWO	ab 01.09.21	ab 01.09.20	Abweichung
Personalkosten (Lohn + Lohn-Nebenkosten)	115.500,00		
Summe Personalkosten	115.500,00	115.500,00	0,00
Beschäftigungsmaterial (2.000 zusätzlich)	4.000,00	2.000,00	2.000,00
Ferienspiele (14 Tage)	2.000,00	2.000,00	0,00
Freizeiten	2.500,00	2.500,00	0,00
Veranstaltungen (AG's, Sport)	2.000,00	2.000,00	0,00
Reparaturen, Inventarergänzung	1.500,00	1.500,00	0,00
Büro und Versicherungen + Betriebskosten	400,00	400,00	0,00
Supervision und Fortbildung	500,00	500,00	0,00
Verwaltungskostenpauschale	5.600,00	5.600,00	0,00
Summe Sachkosten	18.500,00	16.500,00	2.000,00
Gesamt 01.09.21 – 31.08.2022	134.000,00	132.000,00	2.000,00

Den Gremien wird vorgeschlagen, dem Zuwendungsvertrag zuzustimmen.

Beschlussvorschlag:

Dem zum Beschlussvorschlag hinzugefügtem Zuwendungsvertrag mit der AWO Perspektiven Bildung gGmbH mit einer Laufzeit vom 01.09.2021 bis 31.08.2022 wird zugestimmt.

Anlage(n):

- (1) 5551 Zuwendungsvertrag KJA 2021-2022

Zuwendungsvertrag

Zwischen:

<u>Auftraggeber:</u>	<u>Leistungserbringer:</u>
Gemeindevorstand der Gemeinde Niederdorfelden Burgstraße 5 61138 Niederdorfelden	AWO Perspektiven Bildung gGmbH Kruppstr. 105 60388 Frankfurt
Vertreten durch: Klaus Büttner Bürgermeister Karl Markloff 1. Beigeordneter	Vertreten durch: Michael Albers Geschäftsführer Sebastian Jung Geschäftsführer
Im Folgenden ‚Gemeinde Niederdorfelden‘ genannt	Im Folgenden ‚AWO‘ genannt

wird folgender Zuwendungsvertrag geschlossen:

Leistungsart:

Durchführung der kommunalen Jugendarbeit gemäß § 11 SGB VIII (KJHG) in der Gemeinde Niederdorfelden.

Leistungsvereinbarung:

Art, Umfang und Qualität der Arbeit wird in einer Leistungsvereinbarung geregelt. Die Leistungsvereinbarung ist Bestandteil dieses Vertrages. Die AWO verpflichtet sich, zum Vertragsabschluss eine überarbeitete Konzeption über die Durchführung der Jugendarbeit in Niederdorfelden vorzulegen. Der Träger, die AWO, betreibt die kommunale Jugendarbeit in freier Trägerschaft, unbeschadet der weiteren Regelungen dieses Vertrages, im Auftrag der Gemeinde Niederdorfelden in eigener Verantwortung. Sie übt die Dienst- und Fachaufsicht über das Personal aus.

Leistungskontrolle:

Die Kontrolle der Leistung erfolgt im Gegensatz zum Zuwendungswesen nicht über die Kontrolle der verwendeten Mittel über einen Verwendungsnachweis (INPUT), sondern über ein jährliches Berichtswesen, durch welches die Ergebnisdokumentation vorgenommen wird (OUTPUT). Der Jahresbericht gibt Auskunft über die von der Kommunalen Jugendarbeit erreichte Zielgruppe, über Methoden der Arbeit sowie die durchgeführten Veranstaltungen. Die Realisierung der in der Konzeption benannten Ziele wird überprüft und verifiziert. Daneben besteht für die Gemeinde Niederdorfelden ein mündliches und schriftliches Auskunftsrecht, dem der Leistungserbringer nachkommen muss.

Verpflichtungen des freien Trägers:

Die AWO verpflichtet sich:

1. Den Betrieb der kommunalen Kinder- und Jugendarbeit (KJA) in Niederdorfelden gemäß Leistungsvereinbarung und Konzeption durchzuführen.
2. Die bestehende Konzeption für die Durchführung der Jugendarbeit in der Gemeinde Niederdorfelden weiterzuentwickeln. Diese Konzeption beschreibt die Zielgruppen der Jugendarbeit sowie die Ziele und Methoden der Arbeit mit den jeweiligen Zielgruppen.
3. Zur intensiven Zusammenarbeit mit der Gemeinde Niederdorfelden sowie den entsprechenden Gremien, Arbeitskreisen und sozialen Institutionen. Insbesondere zur Diskussion der Konzeption

und der Jahresberichte mit den Gremien der Gemeinde und zur Umsetzung der Beschlüsse der Gemeinde Niederdorfelden zur inhaltlichen Ausgestaltung der kommunalen Jugendarbeit.

4. Alle Zuschussmöglichkeiten von dritter Seite zur Finanzierung der beiden Stellen für päd. Fachkräfte auszuschöpfen.
5. Bei der Besetzung der zur Verfügung gestellten Planstellen für die kommunale Jugendarbeit auf eine angemessene Berücksichtigung der Geschlechter zu achten. Weiterhin muss er sicherstellen, dass die Stellen mit fachlich qualifizierten Mitarbeiter/innen besetzt werden (in der Regel Diplom-Sozialarbeiter/in oder Diplom-Sozialpädagoge/in bzw. eine mindestens gleichwertige Ausbildung). Für die Arbeitsverhältnisse gilt der TVöD Sozial- und Erziehungsdienst EG S11 b. Bei Einstellungen und Höhergruppierungen ist Einvernehmen mit der Gemeinde Niederdorfelden herzustellen.
6. Zur Führung einer prüffähigen Buchhaltung über die Verwendung der Mittel. Er legt bis zum 31. März eines Jahres die Abrechnung über die zur Verfügung gestellten Mittel sowie den Jahresbericht für das Vorjahr vor. Die Gemeinde Niederdorfelden ist zur Prüfung berechtigt.

Verpflichtungen der Gemeinde Niederdorfelden:

Die Gemeinde Niederdorfelden verpflichtet sich:

1. Für die Durchführung der vertraglich vereinbarten Leistungen die Personalkosten für 1,5 Stellen pädagogische Fachkräfte dem Träger zu erstatten sowie zusätzlich wahlweise eine Kraft im Rahmen des Bundesfreiwilligendienstes. Sollte eine Anstellung der BFD-Kraft nicht erfolgen, können die dafür bereitgestellten Mittel auch für Honorarkräfte im Rahmen von AG's verwandt werden. Die Erstattung erfolgt nur bis zur Höhe der tatsächlich nachgewiesenen Personalkosten, einschließlich der rechtlich erforderlichen Personalnebenkosten (ZVK, Berufsgenossenschaft, betriebsärztliche Betreuung etc). Die Erstattung erfolgt in monatlichen Raten. Im Falle einer außerordentlichen Kündigung des Vertrages übernimmt die Gemeinde Niederdorfelden die Personal- und Personalnebenkosten der MitarbeiterInnen bis zum tarifvertraglich nächstmöglichen Kündigungstermin der Arbeitsverhältnisse.
2. Für die Durchführung von Jugendclubs, bzw. eines Jugendtreffs geeignete Räume einschließlich der erforderlichen Ausstattung der AWO zur Verfügung zu stellen (gem. Mietvertrag vom 01.05.2005). Über die Eignung der Räume ist Einvernehmen herzustellen. Die Räume werden von der Gemeinde Niederdorfelden kostenfrei zur Verfügung gestellt. Für die Reinigung der Räume ist die AWO zuständig.
3. Pauschale Sachmittel für die Durchführung der Jugendarbeit zur Verfügung zu stellen. Ein Verwendungsnachweis erfolgt bis zum 31. März des Folgejahres. Ein Ausgleich zwischen den einzelnen Positionen ist möglich. Die Höhe der Gesamtkosten berechnet sich wie folgt:

Personalkosten (Lohn + Lohn-Nebenkosten)	€ 115.500,00
Summe Personalkosten	€ 115.500,00
Beschäftigungsmaterial (2.000 zusätzlich)	€ 4.000,00
Ferienspiele (14 Tage)	€ 2.000,00
Freizeiten	€ 2.500,00
Veranstaltungen (AG's, Sport)	€ 2.000,00
Reparaturen, Inventarergänzung	€ 1.500,00
Büro und Versicherungen + Betriebskosten	€ 400,00
Supervision und Fortbildung	€ 500,00
Verwaltungskostenpauschale	€ 5.600,00
Summe Sachkosten	€ 18.500,00
Gesamt 01.09.21 – 31.08.2022	€ 134.000,00

4. Der Zuschuss wird in monatlichen Raten gezahlt.



Laufzeit:

Der Vertrag hat eine Laufzeit von einem Jahr (01.09.2021 bis 31.08.2022).

Vertragsverstöße

Bei erheblichen Vertragsverstößen des Trägers, AWO, ist die Gemeinde Niederdorfelden berechtigt, den Zuschuss anteilmäßig zu kürzen nach dem Maßstab der Beeinträchtigung der quantitativen und qualitativen Leistungsangebote für die Jugendlichen.

Auftraggeber:	Für den Leistungserbringer:
Gemeindevorstand der Gemeinde Niederdorfelden	AWO Perspektiven Bildung gGmbH
Niederdorfelden, Datum:	Frankfurt, Datum:
_____ Klaus Büttner Bürgermeister	_____ Michael Albers Geschäftsführer
_____ Karl Markloff 1. Beigeordneter	_____ Sebastian Jung Geschäftsführer



Gemeinde Niederdorfelden

Der Gemeindevorstand

Ersteller: U. Klingelhöfer
Fachbereich:
Finanz- u. Pers.verwaltung

Drucksachen Nr.: VL-140/2021
Datum, 10.06.2021

Beschlussvorlage

- öffentlich -

Beratungsfolge	Termin
Gemeindevorstand	15.06.2021
Haupt-, Finanz- und Sozialausschuss	30.06.2021
Gemeindevertretung	08.07.2021

**Zustimmung und Mitteilung zur Umsetzung des Pakt für den Nachmittag
hier: Zuschussgewährung an die Kinderlobby e.V. für das Schuljahr 2021/2022**

Sachdarstellung:

Die Struwelpeterschule hat, wie den Gremien bereits mitgeteilt wurde, den Antrag für den Pakt für den Nachmittag (PfdN) gestellt.

Nach zwischenzeitlich mehreren stattgefundenen Gesprächsterminen mit den Vertretern des Main-Kinzig-Kreises, dem Eigenbetrieb des MKK ,Zentrum für Kinder-, Jugend- und Familienhilfe Main-Kinzig gGmbH (ZKJF), der Kinderlobby sowie der Gemeinde Niederdorfelden und der Gemeinde Schöneck hat sich die Struwelpeterschule in dem gestellten Antrag für den PfdN für die vollumfängliche Übernahme der Trägerschaft durch das ZKJF entschieden. Zur vollständigen Verwirklichung des vollständigen Pakt-Angebots steht ein Zeitraum von zwei Jahren zur Verfügung.

In den Gesprächen wurde vereinbart, dass künftig das Personal von der Kinderlobby von dem ZKJF übernommen wird.

Bis zur abschließenden Klärung der räumlichen, personellen und sachlichen Voraussetzungen hat sich die Struwelpeterschule zu dem von der Kinderlobby gemachten Vorschlag bereit erklärt, dass der Pakt für den Nachmittag für ein ,Übergangs-Jahr', nämlich dem Schuljahr 2021/2022, unter der Trägerschaft der Kinderlobby realisiert wird. Die Kinderlobby wird in diesem Zeitraum die drei Schulklassen der Jahrgangsstufe 1 (rd. 66 Kinder) im Rahmen des PfdN bis 14.30 Uhr betuen. Aktuell sind hierbei 15 Kinder aus Schöneck gemeldet.

Die Kinderlobby wird hierzu eine Kalkulation erstellen. Die Betreuung bis 14.30 Uhr wird mit einer Lehrerstelle der Schule und dem Personal der Kinderlobby durchgeführt.

Das Betreuungsangebot im Rahmen des PfdN bis 14.30 Uhr findet auf dem Schulgelände statt. Für die Zeit ab 14.30 Uhr bis 17.00 Uhr wurde vereinbart, dass die Gemeinde weiterhin die gemeindeeigenen Räumlichkeiten (ohne die Räumlichkeiten der Kita Pustebume) für die Hortbetreuung bis zum Schuljahresende 2021/2022 zur Verfügung stellt. Hinzu kommt, dass derzeit die Räumlichkeiten der Schule bis ca. zum Jahresende saniert werden und daher voraussichtlich nur teilweise zur Verfügung stehen werden.

Die Kinderlobby erstellt eine Kalkulation auf der Grundlage, dass die Jahrgangsstufe 1 im PfdN betreut wird. Seitens des Hessischen Kultusministerium wurde eine Stelle/Mittel in Aussicht gestellt, die die Schule mit einer 50:50 Aufteilung gestalten wird. D.h., dass die Kinderlobby finanzielle Mittel von 24.000 € erhält, zuzüglich eines Zuschusses des Main-Kinzig-Kreises für Küchenkäfte, der sich bei 50-60 Kindern auf 14.112 €/Jahr belaufen würde.

Im gemeinsamen Gespräch der Gemeinde Niederdorfelden mit der Kinderlobby e.V. wurde vereinbart, dass die Kinderlobby bis zum Ende der Sommerferien am 31.08.2022 den seither gezahlten Zuschuss für die Hortbetreuung erhält.

Derzeit wird geklärt, inwieweit sich die Gemeinde Schöneck für deren Kinder, die von der Schul- und Hortbetreuung in der Struwelpeter-Schule profitieren, finanziell beteiligen wird.

Nach Beendigung des Interimsjahr Schuljahr 2021/2022 und mit der dann vollständigen Durchführung des PfdN unter der Trägerschaft des ZKJF, entfällt gleichzeitig die vertragliche Verpflichtung gegenüber der Kinderlobby für die Hortbetreuung (hier: Zuschusshöhe).

In die schulische Betreuung wurde und wird auch die von der Gemeinde Niederdorfelden finanzierte Betreuungsarbeit der AWO Perspektiven Bildung gGmbH (AWO) eingebunden; auch als Schnittstelle zur Gemeinwesenarbeit und der Integrationsarbeit von Flüchtlingen. Zur Zielgruppe der AWO zählen Kinder und Jugendliche ab sechs Jahren, also auch Grundschüler der Struwelpeter-Schule. Durch die Arbeit der AWO sollen insbesondere Kinder und Jugendliche aus sozial benachteiligten Familien, deren Lebenssituation durch begrenzten Wohnraum, den erschwerten Zugang zu schulischen und außerschulischen Angeboten, sowie zu sonstigen Freizeitangeboten geprägt ist, gefördert werden. Die AWO bietet dafür eine Anlaufstelle, Aufenthaltsmöglichkeiten, Hausaufgabenhilfe und arbeitet eng mit dem Integrationsbeauftragten der Gemeinde Niederdorfelden zusammen. Diese wichtige Betreuungs- und Gemeinwesenarbeit darf auch nach der Erweiterung des Angebots der Struwelpeter-Schule als Schule mit Ganztagsangebot nicht wegfallen. Die Arbeit der AWO kann auch nicht durch Lehrer der Grundschule ersetzt werden. Deshalb soll der Gemeindevorstand (vertreten durch Herrn Bürgermeister Büttner) von der Gemeindevertretung den Auftrag erhalten, zur Fortführung der sozialen Arbeit der AWO deren Angebote in den an der Struwelpeter-Schule umzusetzenden Pakt für den Nachmittag einzubinden. Der AWO sollen dafür die bisher von der Gemeinde zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel weiter gezahlt werden.

Zur Information wurde die Kreistagsvorlage in Bezug auf den Kreiszuschuss und Elternbeiträge v. 19.05.2021 hinzugefügt.

Beschlussvorschlag:

Der Sachstand zur Umsetzung des Pakt für den Nachmittag wird zur Kenntnis genommen.

Es wird zugestimmt, dass der seither gewährte Zuschuss für die Hortbetreuung an die Kinderlobby e.V. für das Interimsjahr Schuljahr 2021/2022 bis zum Ferienende am 31.08.2022 gewährt wird.

Es wird festgehalten, dass nach Beendigung des Schuljahres 2021/2022 die vertragliche Verpflichtung für eine Bezuschussung der Hortbetreuung an die Kinderlobby entfällt.

Weiterhin werden hierfür die gemeindeeigenen Räumlichkeiten, bis auf die Räume der Kita Pustelblume, bis zum 31.08.2022 (Ende der Sommerferien) zur Verfügung gestellt.

Die Gemeindevertretung beauftragt den Gemeindevorstand zu Verhandlungen mit dem Main-Kinzig-Kreis, dem Zentrum für Kinder-, Jugend- und Familienhilfe sowie dem Schulleiter der Struwelpeter-Schule, dass die Sozial-, Betreuungs-, Integrations- und Gemeinwesenarbeit der AWO Perspektiven Bildung gGmbH in die Angebote des künftigen Pakts für den Nachmittag eingebunden wird.

Anlage(n):

(1) zur Info - Kreistagsvorl. z.Bezuschuss.PfdN v. 19.05.21



Gemeinde Niederdorfelden

Der Gemeindevorstand

Ersteller: U. Klingelhöfer
Fachbereich:
Finanz- u.Pers.verwaltung

Drucksachen Nr.: VL-147/2021
Datum, 21.06.2021

Beschlussvorlage
- öffentlich -

Beratungsfolge	Termin
Gemeindevorstand	29.06.2021
Haupt-, Finanz- und Sozialausschuss	30.06.2021
Gemeindevertretung	08.07.2021

Budgetbericht gem. § 28 Abs. 1 GemHVO für den Zeitraum 01.01.2020 bis 31.12.2020

Sachdarstellung:

Lt. GemHVO sind die gemeindlichen Gremien über den Stand des Haushaltsvollzugs zu unterrichten.

Der Budgetbericht 01.01.2020 – 31.12.2020 wird hiermit vorgelegt.

Beschlussvorschlag:

Der beigefügte Bericht über den Stand des Haushaltsvollzugs für das Jahr 2020 wird zur Kenntnis genommen.

Der Budgetbericht wird in der 25 KW per mail zugestellt. Gez. Kli.



Aktenzeichen:
Fachbereich Finanz- und Personalverwaltung

Drucksachen Nr.: VL-87/2021
Datum, 13.04.2021

Beschlussvorlage
- öffentlich -

Beratungsfolge	Termin
Gemeindevorstand	20.04.2021
Haupt-, Finanz- und Sozialausschuss	30.06.2021
Gemeindevertretung	08.07.2021

Bescheid über die Gewährung der Förderung aus dem Sondervermögen 'Hessens gute Zukunft sichern'

Sachdarstellung:

Die Gemeinde hat einen Antrag auf Zuweisung aus dem Sondervermögen ‚Hessens gute Zukunft sichern‘ hier: Zuweisung für Schutzmaßnahmen an Schulen und Kitas‘ gestellt.
Mit Bescheid vom 08.04.21 werden der Gemeinde 10.199,09 € gewährt, wobei 7.649,32 € (75%) aus Landesmitteln und 2.549,77 € (25%) aus Mitteln des Main-Kinzig-Kreises finanziert werden.

Die Gemeindevertretung wird gem. § 50 Abs. 3 HGO über die Gewährung dieser Förderung in Kenntnis gesetzt.

Beschlussvorschlag:

Der Bescheid vom 08.04.21 über die Gewährung der Förderung aus dem Sondervermögen ‚Hessens gute Zukunft sichern‘ in Höhe von 10.199,09 € wird zur Kenntnis genommen.

Anlage(n):

- (1) Förderbescheid Sonderverm. 'Hessens gute Zukunft sichern'

900056

Eingegangen
13. April 2021
Gemeinde Niederdorfelden



MAIN-KINZIG-KREIS · Barbarossastraße 24 · 63571 Gelnhausen

Hausanschrift:
Postanschrift

Herzbachweg 71 · 63571 Gelnhausen
Postfach 14 65 · 63569 Gelnhausen

Gemeindeverwaltung Niederdorfelden
Burgstr. 5
61138 Niederdorfelden

Amt/Referat:
Ansprechpartner/in
Aktenzeichen:
Telefon:
Telefax:
E-Mail:

Zentralstelle für Kinderbetreuung
Andrea Beßler
51.180 Hessens gute Zukunft sichern
06051 85-11321
06051 85-11388
andrea.bessler@mkk.de

Sprechzeiten:
Gebäude/Zimmer:

nach Vereinbarung
02. 2.OG Zi. 11

Ihre Nachricht

Es schreibt Ihnen
Frau Beßler

Datum
08.04.2021

SK 5410300(25%) 7.649,32
SK 5410400(25%) 2.549,77

**Förderung aus dem Sondervermögen „Hessens gute Zukunft sichern“
hier: Zuweisung für Schutzmaßnahmen an Schulen und Kitas –
Förderjahr 2020/2021 (ab 01. Oktober 2020) nach § 53 LHO**

063651000
3650100

Sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund Ihres Antrags vom 19.03.2021 und der vorgelegten vereinfachten
Verwendungsbestätigung vom 19.03.2021 bewilligen wir Ihnen eine Zuwendung in Höhe von

10.199,09 €

zur Umsetzung von Schutzmaßnahmen zur Bekämpfung der Covid-19 Pandemie in Ihren
Einrichtungen. - Komm. Kindertagesstätte "Pusteblume"
Komm. Kindertagesstätte "100-Morgen-Wald"
Komm. Kindertagesstätte Lindenplatz

Dieser Gesamtbetrag setzt sich aus Mitteln der Landeszuweisung an dem Main-Kinzig-Kreis (75%)
und Mitteln des Main-Kinzig-Kreises (25%) zusammen, die dieser Ihnen als sogenannte Drittmittel
zur Verfügung stellt. Es ist von Ihnen daher kein Eigenanteil zu erbringen, um die volle Zuwendung
zu erhalten.

Die Zuwendung wird im Wege der maximalen Festbetragsfinanzierung als Projektförderung
gewährt.

Die mit dieser Zuwendung finanzierten Maßnahmen dürfen nicht vor dem 1. Oktober 2020 begonnen
worden sein.

Kreissparkasse Gelnhausen · IBAN DE22 5075 0094 0000 0000 17 · BIC HELADEF1GEL
Kreissparkasse Schlüchtern · IBAN DE42 5305 1396 0000 0082 53 · BIC HELADEF1SLU
Sparkasse Hanau · IBAN DE58 5065 0023 0000 3000 04 · BIC HELADEF1HAN
Postbank Frankfurt/M · IBAN DE92 5001 0060 0010 0776 01 · BIC PBNKDEFF

Als Maßnahmenbeginn gilt der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages.

Bei Baumaßnahmen gelten Planung, Bodenuntersuchung und Grunderwerb nicht als Maßnahmenbeginn, es sei denn, sie sind alleiniger Zweck der Maßnahme.

Vorsorglich weisen wir darauf hin, dass Fördermittel u. a. zurückzufordern sind, wenn die für die Gewährung maßgeblichen Voraussetzungen nachträglich wegfallen oder im Nachhinein festgestellt wird, dass für die gleiche Zielgruppe bereits Landes- bzw. Bundesmittel bewilligt wurden (Doppelförderung) und dass Fördermittel u. a. zurückzufordern sind, wenn die für die Gewährung maßgeblichen Voraussetzungen nicht erfüllt werden.

Die Nachweise und Belege sind 10 Jahre von Ihnen aufzubewahren und ggf. nach Aufforderung zur Überprüfung einzureichen.

Des Weiteren müssen wir Sie darauf aufmerksam machen, dass Sie sich nach § 264 StGB strafbar machen, wenn Sie die ihnen zur Verfügung gestellten Mittel nicht für den Einsatz für Schutzmaßnahmen an Schulen oder Kitas zur Bewältigung der Covid-19-Pandemie verwenden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Kreisausschuss des Main-Kinzig-Kreises, Jugendamt, Barbarossastraße 24, 63571 Gelnhausen, einzulegen.

Mit freundlichen Grüßen


Winfried Ottmann
Kreisbeigeordneter

Main-Kinzig-Kreis
- Der Kreisausschuss -
Zentralstelle für Kinderbetreuung
Außenstelle:
Herzbachweg 71
63571 Gelnhausen



Gemeinde Niederdorfelden

Der Gemeindevorstand

Ersteller: U. Klingelhöfer
Fachbereich:
Finanz- u.Pers.verwaltung

Drucksachen Nr.: VL-134/2021
Datum, 08.06.2021

Beschlussvorlage

- öffentlich -

Beratungsfolge	Termin
Gemeindevorstand – Beschlussfassung -	15.06.2021
Haupt-, Finanz- und Sozialausschuss – Kenntnisnahme -	30.06.2021
Gemeindevertretung – Kenntnisnahme -	08.07.2021

Errichtung weiterer Hotspots im Rahmen des Förderprogramms 'Digitale Dorflinde II'

Sachdarstellung:

Mit dem Haushalt für das Jahr 2021 hat die Gemeindevertretung am 17.12.2020 den SPD-Antrag zur Prüfung der Errichtung weiterer W-LAN-Standorte bzw. Hotspots am Grillplatz und weiteren öffentlichen Plätzen beschlossen.

Die Gemeinde Niederdorfelden hat bereits im Jahr 2019 mit Unterstützung des Förderrprogramms Digitale Dorflinde I drei WLAN-Standorte (Vorplatz Kita 100 MW, Lindenplatz und am Rathaus) mit Gesamtkosten von rd. 6.000 € errichtet, wovon die Gemeinde eine Förderung in Höhe von 3.000 € erhalten hat. Der Eigenanteil der Gemeinde in Höhe von rd. 3.000 € wurde für die Installation erbracht.

Da mit dem Förderprogramm des Landes Hessen ‚Digitale Dorflinde II‘ weitere Fördermöglichkeiten zur Verfügung stehen, kann die Gemeinde für die Errichtung weiterer Standorte eine Förderung pro Hotspot in Höhe von 1.000 € erhalten.

Das Land Hessen hat aufgrund seiner Ausschreibung den Vertrag für die Hardware an die Firma IT Innerebner vergeben. Das Land hat hierbei gleichzeitig das genaue Vorgehen in Bezug auf den Förderantrag vorgegeben. Die Firma IT Innerebner übernimmt daher im Rahmen der Angebotserteilung gleichzeitig die Beantragung der Fördermittel ‚Digitale Dorflinde II‘ an die WI-Bank.

Zur Festlegung der WLAN-Standorte hat mit der Gemeinde und der Firma IT Innerebner eine gemeinsame Begehung der möglichen WLAN-Standorte stattgefunden. Dabei wurde berücksichtigt, dass die Gemeinde Niederdorfelden mit der Förderung zur Digitalen Dorflinde die gut frequentierten Plätze in der Gemeinde mit öffentlichen Hotspots ausstatten möchte. Hierdurch wird ein Mehrwert für die Bewohner und Besucher geschaffen und jedem die Möglichkeit gegeben, frei im Netz zu surfen.

Es wurden folgende Standorte für die Errichtung der Hotspots festgelegt:

1. Sportplatz – Norden 1 – Berger Str. 22, Niederdorfelden
2. Sportplatz – Norden 2 – Berger Str. 22, Niederdorfelden
3. Sportplatz – Grillhütte – Berger Str. 22, Niederdorfelden
4. Sportplatz – Westen – Berger Str. 22, Niederdorfelden
5. Sportplatz – Westen 1 – Berger Str. 22, Niederdorfelden
6. Schützenclub – innen – Berger Str. 22, Niederdorfelden

Den Anlagen zur Vorlage sind die Standorte detailliert mit Bildnachweisen beschrieben.

Das hinzugefügte Angebot beinhaltet die Kosten für die Hardware, sowie geschätzte Kosten für den Elektriker, welcher von der Gemeinde direkt beauftragt wird. Es fallen keine laufenden Kosten für Service, Verwaltung, Authentifizierung an. Lediglich die Kosten für die jeweilige Internetanbindung werden von der Gemeinde bezahlt.

Das hinzugefügte Angebot in Höhe von 6.804,42 € wird mit 6.000 € gefördert, so dass die Gemeinde als Eigenanteil lediglich die Kosten für den Elektriker bzw. die Installation zu tragen hat. Es wird daher vorgeschlagen, dem nachfolgendem Beschlussvorschlag zuzustimmen.

Beschlussvorschlag:

Dem Auftrag zur Installation gemäß Angebot Nr. 4985 an die Firma IT-Innerebner, verbunden mit der Beantragung der Förderung über das Programm ‚Digitale Dorflinde II‘, wird zugestimmt. Gleichzeitig wird der überplanmäßigen Ausgabe für die Installation der sechs Hotspots zugestimmt. Die Deckung erfolgt über den Gesamthaushalt.

Der Haupt- Finanz- und Sozialausschuss und die Gemeindevertretung werden über den Beschluss des Gemeindevorstandes in Kenntnis gesetzt.

Anlage(n):

- (1) Angebot ANG 4985
- (2) Gemeinde Niederdorfelden - Digitale Dorflinde II

Gemeinde Niederdorfelden
Herr Adin Kovacevic
Burgstr. 5
61138 NIEDERDORFELDEN
DEUTSCHLAND

Kundeninfo

Kunden-Nr.: 200449
Telefon: +49 (6101) 535310
Telefax:
Mobil:
eMail: a.kovacevic@niederdorfelden.de
UID-Nr.:

Bearbeiter: Kocic Mirjana
E-Mail: mirjana@innerebner.eu

Angebot Nr. 4985

vom 01.06.2021

Geplante Investitionsorte

1. Sportplatz - Norden 1 - Berger Str. 22, 61138 Niederdorfelden (2)
2. Sportplatz - Norden 2 - Berger Str. 22, 61138 Niederdorfelden (2)
3. Sportplatz - Grillhütte - Berger Str. 22, 61138 Niederdorfelden (2)
4. Sportplatz - Westen - Berger Str. 22, 61138 Niederdorfelden (2)
5. Sportplatz - Westen 1 - Berger Str. 22, 61138 Niederdorfelden (2)
6. Schützenclub - innen - Berger Str. 22, 61138 Niederdorfelden (2)

Begründung

Die Gemeinde Niederdorfelden will mit der Förderung zur Digitalen Dorflinde die gut frequentierten Plätze in der Gemeinde mit öffentlichen Hotspots ausstatten. Dadurch soll ein Mehrwert für Bewohner und Besucher gebildet werden und jedem die Möglichkeit gegeben werden frei im Netz zu surfen.

Pos	Art.Nr.	Beschreibung	Menge	Einh	Preis	Rabatt	Gesamt
01	2552181	Ortsbegehung Einfach	1,00	Stk	€ 105,00		€ 105,00
02	2552222	HOTSPOT Sportplatz - Norden 1 - Berger Str. 22, 61138 Niederdorfelden 2	1,00	Stk	€ 0,00		€ 0,00
03	2552381	PKW-LIGHT-STP-K6A 0.5 SW 0.5m, Farbe: Schwarz SLIM® KAT6A Lightpatchkabel rund - geschirmt U/FTP, 8-adrig, verdrehte Pärchen, Länge: 0.5m, Farbe: Schwarz, Mantel: LSOH, inkl. Klinkenschutz, Durchmesser Kabel: 3,8mm, Tough Connector mit biegeunempfindlicher Klinke, Geeignet für KAT6A nach Channel Level Messung	1,00	Stk	€ 4,33		€ 4,33

Übertrag

€ 109,33

IT-Innerebner GmbH · ÖSTERREICH Bundesstraße 25, 6063 Innsbruck/Neu-Rum DEUTSCHLAND Wankelstraße 1 / 2. OG, 70563 Stuttgart
Tel. +43 (0)512 39 06 05 . Fax +43 (0)512 39 06 58 . office@innerebner.eu

ÖSTERREICH BTU Vier Länder Bank - IBAN: AT92 1600 0001 0063 3477 . BIC: BTVAAT22
Raiffeisen Landes Bank - IBAN: AT66 3600 0000 0151 4017 . BIC: RZBAATWW

DEUTSCHLAND BTU Vier Länder Bank - IBAN: DE35 7201 2300 0910 7290 00 . BIC: BTVADE61
Baden Württembergische Bank - IBAN: DE11 6005 0101 0008 0874 27 . BIC: SOLADEST600

FN: 274311z · UID: ATU62369323

Seite 1 von 7



Pos	Art.Nr.	Beschreibung	Menge	Einh	Preis	Rabatt	Gesamt
04	2552380	PKW-LIGHT-STP-K6A 0.5 RT 0.5m, Farbe: Rot SLIM® KAT6A Lightpatchkabel rund - geschirmt U/FTP, 8-adrig, verdrehte Pärchen, Länge: 0.5m, Farbe: Rot, Mantel: LSOH, inkl. Klinkenschutz, Durchmesser Kabel: 3,8mm, Tough Connector mit biegeunempfindlicher Klinke, Geeignet für KAT6A nach Channel Level Messung	1,00	Stk	€ 4,33		€ 4,33
05	2552314	Netzwerk-Schrank 19 19 Zoll zum Verbau der Komponenten inkl. 2 Fachböden	1,00	Stk	€ 763,34	-40%	€ 458,00
06	2552384	19" 1HE Steckdosenleiste mit 8x Schuko- Buchsen Anschlussleitung: 1,8m mit Stecker Schuko Gewinkelt, Farbe: Silber, Material: Aluminium, Lastaufnahme: 10A, mit Schalter	1,00	Stk	€ 44,90		€ 44,90
07	2552407	Patchpanel, 19 Zoll • 24 Port - Leerpanel • grau • geschirmt	1,00	Stk	€ 38,52		€ 38,52
08	2552193	Typ 4 Accesspoint Outdoor AP-AC-M PRO SLA 5 hohe Leistungsklasse Service Level 5 Bereitstellungspauschale	1,00	Stk	€ 398,34	-40%	€ 239,00
09	2552379	PKW-LIGHT-STP-K6A 0.5 WS 0.5m, Farbe: Weiß SLIM® KAT6A Lightpatchkabel rund - geschirmt U/FTP, 8-adrig, verdrehte Pärchen, Länge: 0.5m, Farbe: Weiß, Mantel: LSOH, inkl. Klinkenschutz, Durchmesser Kabel: 3,8mm, Tough Connector mit biegeunempfindlicher Klinke, Geeignet für KAT6A nach Channel Level Messung	1,00	Stk	€ 4,33		€ 4,33
10	2552224	Elektroinstallation Anteilige Elektroinstallationskosten Anteiliger Beitrag, um die höchstmögliche Fördersumme abzurufen • es kann evt. zu Förderkürzungen kommen, sollte der tatsächliche Aufwand darunter liegen	1,00	Stk	€ 36,59		€ 36,59

Übertrag

€ 935,00

 IT-Innerebner GmbH · ÖSTERREICH Bundesstraße 25, 6063 Innsbruck/Neu-Rum DEUTSCHLAND Wankelstraße 1 / 2. OG, 70563 Stuttgart
 Tel. +43 (0)512 39 06 05 · Fax +43 (0)512 39 06 58 · office@innerebner.eu

 ÖSTERREICH BTW Vier Länder Bank - IBAN: AT92 1600 0001 0063 3477 · BIC: BTVAAT22
 Raiffeisen Landes Bank - IBAN: AT66 3600 0000 0151 4017 · BIC: RZBAATWW

 DEUTSCHLAND BTW Vier Länder Bank - IBAN: DE35 7201 2300 0910 7290 00 · BIC: BTVADE61
 Baden Württembergische Bank - IBAN: DE11 6005 0101 0008 0874 27 · BIC: SOLADEST600

FN: 274311z · UID: ATU62369323

Seite 2 von 7



Pos	Art.Nr.	Beschreibung	Menge	Einh	Preis	Rabatt	Gesamt
11	2552222	HOTSPOT Sportplatz - Norden 2 - Berger Str. 22, 61138 Niederdorfelden 2	1,00	Stk	€ 0,00		€ 0,00
12	2552199	POE-Switch US-8-150W 8 Port US-8-150 W Bereitstellungspauschale	1,00	Stk	€ 725,00	-40%	€ 435,00
13	2552382	PKW-LIGHT-STP-K6A 0.5 GE 0.5m, Farbe: Gelb SLIM® KAT6A Lightpatchkabel rund - geschirmt U/FTP, 8-adrig, verdrehte Pärchen, Länge: 0.5m, Farbe: Gelb, Mantel: LSOH, inkl. Klinkenschutz, Durchmesser Kabel: 3,8mm, Tough Connector mit biegeunempfindlicher Klinke, Geeignet für KAT6A nach Channel Level Messung	1,00	Stk	€ 4,33		€ 4,33
14	2552193	Typ 4 Accesspoint Outdoor AP-AC-M PRO SLA 5 hohe Leistungsklasse Service Level 5 Bereitstellungspauschale	1,00	Stk	€ 398,34	-40%	€ 239,00
15	2552379	PKW-LIGHT-STP-K6A 0.5 WS 0.5m, Farbe: Weiß SLIM® KAT6A Lightpatchkabel rund - geschirmt U/FTP, 8-adrig, verdrehte Pärchen, Länge: 0.5m, Farbe: Weiß, Mantel: LSOH, inkl. Klinkenschutz, Durchmesser Kabel: 3,8mm, Tough Connector mit biegeunempfindlicher Klinke, Geeignet für KAT6A nach Channel Level Messung	1,00	Stk	€ 4,33		€ 4,33
16	2552224	Elektroinstallation Anteilige Elektroinstallationskosten Anteiliger Beitrag, um die höchstmögliche Fördersumme abzurufen <ul style="list-style-type: none"> es kann evt. zu Förderkürzungen kommen, sollte der tatsächliche Aufwand darunter liegen 	1,00	Stk	€ 252,34		€ 252,34
17	2552222	HOTSPOT Sportplatz - Grillhütte - Berger Str. 22, 61138 Niederdorfelden 2	1,00	Stk	€ 0,00		€ 0,00
18	2552198	WLAN Controller Bereitstellungspauschale	1,00	Stk	€ 541,67	-40%	€ 325,00

Übertrag

€ 2 195,00

IT-Innerebner GmbH · ÖSTERREICH Bundesstraße 25, 6063 Innsbruck/Neu-Rum DEUTSCHLAND Wankelstraße 1 / 2. OG, 70563 Stuttgart
Tel. +43 (0)512 39 06 05 . Fax +43 (0)512 39 06 58 . office@innerebner.eu

ÖSTERREICH BTU Vier Länder Bank - IBAN: AT92 1600 0001 0063 3477 . BIC: BTVAAT22
Raiffeisen Landes Bank - IBAN: AT66 3600 0000 0151 4017 . BIC: RZBAATWW

DEUTSCHLAND BTU Vier Länder Bank - IBAN: DE35 7201 2300 0910 7290 00 . BIC: BTVADE61
Baden Württembergische Bank - IBAN: DE11 6005 0101 0008 0874 27 . BIC: SOLADEST600

FN: 274311z · UID: ATU62369323

Seite 3 von 7



Pos	Art.Nr.	Beschreibung	Menge	Einh	Preis	Rabatt	Gesamt
19	2552193	Typ 4 Accesspoint Outdoor AP-AC-M PRO SLA 5 hohe Leistungsklasse Service Level 5 Bereitstellungspauschale	1,00	Stk	€ 398,34	-40%	€ 239,00
20	2552379	PKW-LIGHT-STP-K6A 0.5 WS 0.5m, Farbe: Weiß SLIM® KAT6A Lightpatchkabel rund - geschirmt U/FTP, 8-adrig, verdrehte Pärchen, Länge: 0.5m, Farbe: Weiß, Mantel: LSOH, inkl. Klinkenschutz, Durchmesser Kabel: 3,8mm, Tough Connector mit biegeunempfindlicher Klinke, Geeignet für KAT6A nach Channel Level Messung	1,00	Stk	€ 4,33		€ 4,33
21	2552224	Elektroinstallation Anteilige Elektroinstallationskosten Anteiliger Beitrag, um die höchstmögliche Fördersumme abzurufen • es kann evt. zu Förderkürzungen kommen, sollte der tatsächliche Aufwand darunter liegen	1,00	Stk	€ 366,67		€ 366,67
22	2552222	HOTSPOT Sportplatz - Westen - Berger Str. 22, 61138 Niederdorfelden 2	1,00	Stk	€ 0,00		€ 0,00
23	2552190	Typ 3 Accesspoint Outdoor AP-AC-M SLA 5 einfache Leistungsklasse Service Level 5 Bereitstellungspauschale	1,00	Stk	€ 358,34	-40%	€ 215,00
24	2552379	PKW-LIGHT-STP-K6A 0.5 WS 0.5m, Farbe: Weiß SLIM® KAT6A Lightpatchkabel rund - geschirmt U/FTP, 8-adrig, verdrehte Pärchen, Länge: 0.5m, Farbe: Weiß, Mantel: LSOH, inkl. Klinkenschutz, Durchmesser Kabel: 3,8mm, Tough Connector mit biegeunempfindlicher Klinke, Geeignet für KAT6A nach Channel Level Messung	1,00	Stk	€ 4,33		€ 4,33
25	2552196	Externe Antenne für Außenmontage Dualband-Sektor-Antenne 2,4 GHz / 5 GHz Bereitstellungspauschale	1,00	Stk	€ 753,34	-40%	€ 452,00
26	2552197	Antennenhalterung für externe Antenne	1,00	Stk	€ 165,00	-40%	€ 99,00

Übertrag	€ 3 575,33
-----------------	-------------------

IT-Innerebner GmbH · ÖSTERREICH Bundesstraße 25, 6063 Innsbruck/Neu-Rum DEUTSCHLAND Wankelstraße 1 / 2. OG, 70563 Stuttgart
Tel. +43 (0)512 39 06 05 . Fax +43 (0)512 39 06 58 . office@innerebner.eu

ÖSTERREICH BTV Vier Länder Bank - IBAN: AT92 1600 0001 0063 3477 . BIC: BTVAAT22
Raiffeisen Landes Bank - IBAN: AT66 3600 0000 0151 4017 . BIC: RZBAATWW

DEUTSCHLAND BTV Vier Länder Bank - IBAN: DE35 7201 2300 0910 7290 00 . BIC: BTVADE61
Baden Württembergische Bank - IBAN: DE11 6005 0101 0008 0874 27 . BIC: SOLADEST600

FN: 274311z · UID: ATU62369323

Seite 4 von 7



Pos	Art.Nr.	Beschreibung	Menge	Einh	Preis	Rabatt	Gesamt
27	2552224	Elektroinstallation Anteilige Elektroinstallationskosten Anteiliger Beitrag, um die höchstmögliche Fördersumme abzurufen <ul style="list-style-type: none"> es kann evt. zu Förderkürzungen kommen, sollte der tatsächliche Aufwand darunter liegen 	1,00	Stk	€ 164,67		€ 164,67
28	2552222	HOTSPOT Sportplatz - Westen 1 - Berger Str. 22, 61138 Niederdorfelden 2	1,00	Stk	€ 0,00		€ 0,00
29	2552190	Typ 3 Accesspoint Outdoor AP-AC-M SLA 5 einfache Leistungsklasse Service Level 5 Bereitstellungspauschale	1,00	Stk	€ 358,34	-40%	€ 215,00
30	2552379	PKW-LIGHT-STP-K6A 0.5 WS 0.5m, Farbe: Weiß SLIM® KAT6A Lightpatchkabel rund - geschirmt U/FTP, 8-adrig, verdrehte Pärchen, Länge: 0.5m, Farbe: Weiß, Mantel: LSOH, inkl. Klinkenschutz, Durchmesser Kabel: 3,8mm, Tough Connector mit biegeunempfindlicher Klinke, Geeignet für KAT6A nach Channel Level Messung	1,00	Stk	€ 4,33		€ 4,33
31	2552196	Externe Antenne für Außenmontage Dualband-Sektor-Antenne 2,4 GHz / 5 GHz Bereitstellungspauschale	1,00	Stk	€ 753,34	-40%	€ 452,00
32	2552197	Antennenhalterung für externe Antenne	1,00	Stk	€ 165,00	-40%	€ 99,00
33	2552224	Elektroinstallation Anteilige Elektroinstallationskosten Anteiliger Beitrag, um die höchstmögliche Fördersumme abzurufen <ul style="list-style-type: none"> es kann evt. zu Förderkürzungen kommen, sollte der tatsächliche Aufwand darunter liegen 	1,00	Stk	€ 164,67		€ 164,67
34	2552222	HOTSPOT Schützenclub - innen - Berger Str. 22, 61138 Niederdorfelden 2	1,00	Stk	€ 0,00		€ 0,00

Übertrag

€ 4 675,00

 IT-Innerebner GmbH · ÖSTERREICH Bundesstraße 25, 6063 Innsbruck/Neu-Rum DEUTSCHLAND Wankelstraße 1 / 2. OG, 70563 Stuttgart
 Tel. +43 (0)512 39 06 05 · Fax +43 (0)512 39 06 58 · office@innerebner.eu

 ÖSTERREICH BTW Vier Länder Bank - IBAN: AT92 1600 0001 0063 3477 · BIC: BTVAAT22
 Raiffeisen Landes Bank - IBAN: AT66 3600 0000 0151 4017 · BIC: RZBAATWW

 DEUTSCHLAND BTW Vier Länder Bank - IBAN: DE35 7201 2300 0910 7290 00 · BIC: BTVADE61
 Baden Württembergische Bank - IBAN: DE11 6005 0101 0008 0874 27 · BIC: SOLADEST600

FN: 274311z · UID: ATU62369323

Seite 5 von 7



Pos	Art.Nr.	Beschreibung	Menge	Einh	Preis	Rabatt	Gesamt
35	2552184	Typ 1 Accesspoint Indoor AP-AC-M SLA 5 einfache Leistungsklasse Service Level 5 Bereitstellungspauschale	1,00	Stk	€ 358,34	-40%	€ 215,00
36	2552379	PKW-LIGHT-STP-K6A 0.5 WS 0.5m, Farbe: Weiß SLIM® KAT6A Lightpatchkabel rund - geschirmt U/FTP, 8-adrig, verdrehte Pärchen, Länge: 0.5m, Farbe: Weiß, Mantel: LSOH, inkl. Klinkenschutz, Durchmesser Kabel: 3,8mm, Tough Connector mit biegeunempfindlicher Klinke, Geeignet für KAT6A nach Channel Level Messung	1,00	Stk	€ 4,33		€ 4,33
37	2552405	RJ45 Dose inkl. 2 Keystone Module <ul style="list-style-type: none"> • Unterputz, 2-fach • reinweiß - RAL9010 • Integriertes Beschriftungsfeld • 40°- Auslass • inkl. Universalaufputzrahmen für Datendosen, RAL9010 Weiß • inkl. 2 geschirmte - werkzeugfreie 10 Gigabit Keystone Modul (gerader Patchkabelabgang) 	1,00	Stk	€ 11,68		€ 11,68
38	2552224	Elektroinstallation Anteilige Elektroinstallationskosten Anteiliger Beitrag, um die höchstmögliche Fördersumme abzurufen <ul style="list-style-type: none"> • es kann evt. zu Förderkürzungen kommen, sollte der tatsächliche Aufwand darunter liegen 	1,00	Stk	€ 544,99		€ 544,99
39	2552206	Inbetriebnahme mit Funktionsprüfung und Protokoll bei vom EVP selbst montierten WLAN-Accesspoints	1,00	Stk	€ 159,00		€ 159,00
40	2552302	Bewerbungsmaterial Digitale Dorflinde im Lieferumfang enthalten: 6 x Werbetafeln - Aluminium - Format A4 10 x Aufkleber - Kunststoff - Rund 14 cm	1,00	Set	€ 180,00	-40%	€ 108,00

Nettobetrag	€ 5 718,00
+ 19,00% USt. von 5 718,00	€ 1 086,42
Gesamtbetrag	€ 6 804,42

Der Inhalt dieses Angebotes gilt als vollinhaltlich beauftragt, wenn der Zuwendungsbescheid der WI Bank positiv ist. Es bedarf keiner gesonderten Bestellung
Eventuell anfallende Versandkosten werden verrechnet!

Es fallen keine laufenden Kosten für Service, Verwaltung, Authentifizierung usw. an.
Lediglich die Kosten für die jeweilige Internetanbindung werden von den Auftraggebern bezahlt. Werden die Internetanbindungen von der IT-Innerebner GmbH zur Verfügung gestellt, dann erfolgt die Verrechnung 1/2 jährlich.

IT-Innerebner GmbH · ÖSTERREICH Bundesstraße 25, 6063 Innsbruck/Neu-Rum DEUTSCHLAND Wankelstraße 1 / 2. OG, 70563 Stuttgart
Tel. +43 (0)512 39 06 05 . Fax +43 (0)512 39 06 58 . office@innerebner.eu

ÖSTERREICH BTW Vier Länder Bank - IBAN: AT92 1600 0001 0063 3477 . BIC: BTVAAT22
Raiffeisen Landes Bank - IBAN: AT66 3600 0000 0151 4017 . BIC: RZBAATWW

DEUTSCHLAND BTW Vier Länder Bank - IBAN: DE35 7201 2300 0910 7290 00 . BIC: BTVADE61
Baden Württembergische Bank - IBAN: DE11 6005 0101 0008 0874 27 . BIC: SOLADEST600

FN: 274311z · UID: ATU62369323

Seite 6 von 7



Angebot Nr. 4985 vom 01.06.2021

Der Dienst muss mindestens 36 Monate aufrecht erhalten bleiben. Als Beginn der Laufzeit gilt der Tag der Inbetriebnahme. Internetkosten werden ab dem Tag der Schaltung durch den Provider verrechnet.

Es gelten die AGB der IT-Innerebner GmbH

Unterschrift

IT-Innerebner GmbH · ÖSTERREICH Bundesstraße 25, 6063 Innsbruck/Neu-Rum DEUTSCHLAND Wankelstraße 1 / 2. OG, 70563 Stuttgart
Tel. +43 (0)512 39 06 05 . Fax +43 (0)512 39 06 58 . office@innerebner.eu

ÖSTERREICH BTV Vier Länder Bank - IBAN: AT92 1600 0001 0063 3477 . BIC: BTVAAT22
Raiffeisen Landes Bank - IBAN: AT66 3600 0000 0151 4017 . BIC: RZBAATWW

DEUTSCHLAND BTV Vier Länder Bank - IBAN: DE35 7201 2300 0910 7290 00 . BIC: BTVADE61
Baden Württembergische Bank - IBAN: DE11 6005 0101 0008 0874 27 . BIC: SOLADEST600

FN: 274311z · UID: ATU62369323

Seite 7 von 7





Gemeinde Niederdorfelden - Digitale Dorflinde II

Begehung und Planung vom 30.05.2021

Kontaktpersonen

Referenz: Digitale Dorflinde - **Planung:** Walter Innerebner

Gemeinde Niederdorfelden
Burgstr. 5
61138 Niederdorfelden

Adin Kovacevic
a.kovacevic@niederdorfelden.de

1. Sportplatz - Norden 1 - Berger Str. 22, 61138 Niederdorfelden (2)
2. Sportplatz - Norden 2 - Berger Str. 22, 61138 Niederdorfelden (2)
3. Sportplatz - Grillhütte - Berger Str. 22, 61138 Niederdorfelden (2)
4. Sportplatz - Westen - Berger Str. 22, 61138 Niederdorfelden (2)
5. Sportplatz - Westen 1 - Berger Str. 22, 61138 Niederdorfelden (2)
6. Schützenclub - innen - Berger Str. 22, 61138 Niederdorfelden (2)

Die Gemeinde Niederdorfelden will mit der Förderung zur Digitalen Dorflinde die gut frequentierten Plätze in der Gemeinde mit öffentlichen Hotspots ausstatten. Dadurch soll ein Mehrwert für Bewohner und Besucher gebildet werden und jedem die Möglichkeit gegeben werden frei im Netz zu surfen.

Wir benötigen je 1 x CAT 7 Kabel vom Übergabepunkt (Internet-Provider, bzw. Stromversorgung) bis zum Standort der Antennen. Kein Stromanschluss bei den Antennen notwendig, da wir die Antennen übers Datenkabel (PoE) mit Strom versorgen.

Die Antennenmontage wird vom Auftraggeber durchgeführt. Die notwendigen Montagehalterungen sind im Lieferumfang enthalten.

Alle Geräte sind plug&play. Unser Support steht den Technikern, welche die Montage durchführen jederzeit sehr gerne zur Verfügung. Bei Komplikationen oder auf Wunsch des Auftraggebers stellen wir auch gerne ein Team welches die Montage der Antennen vornimmt.

Die Free-key BOX wird am Übergabepunkt des Internetanbieters installiert. Sollte ein Netzwerkschrank zur Verfügung stehen, könnten wir den 10 Zoll Verbau streichen.

1. Sportplatz - Norden 1 - Berger Str. 22, 61138 Niederdorfelden (2)

- 1 x Einspeisung durch den Provider
- 1 x free-key BOX
- 1 x Patchkabel Schwarz - 2552381
- 1 x Patchkabel Rot - 2552380
- 1 x Netzwerkschrank 19 Zoll - 2 Fachböden 2552314
- 1 x 19 Zoll 1HE Steckdosenleiste mit 8x Schuko- Buchsen - 2552384
- 1 x Patchpanel, 19 Zoll - 2552407
- 1 x Outdoor Wand Pro 2552193
- 1 x Patchkabel Weiss - 2552379

Die Montage der **1 x Outdoor Wand Pro 2552193 Antenne** erfolgt am angezeigten Standort, dieser kann auch leicht versetzt erfolgen.



2. Sportplatz - Norden 2 - Berger Str. 22, 61138 Niederdorfelden (2)

- 1 x Einspeisung durch den Provider
- 1 x POE-Switch 8 Port 150 - 2552199
- 1 x Patchkabel Gelb - 2552382
- 1 x Outdoor Wand Pro 2552193
- 1 x Patchkabel Weiss - 2552379

Die Montage der **1 x Outdoor Wand Pro 2552193 Antenne** erfolgt am angezeigten Standort, dieser kann auch leicht versetzt erfolgen.



3. Sportplatz - Grillhütte - Berger Str. 22, 61138 Niederdorfelden (2)

- 1 x Einspeisung durch den Provider
- 1 x WLAN Controller 2552198
- 1 x Outdoor Wand Pro 2552193
- 1 x Patchkabel Weiss - 2552379

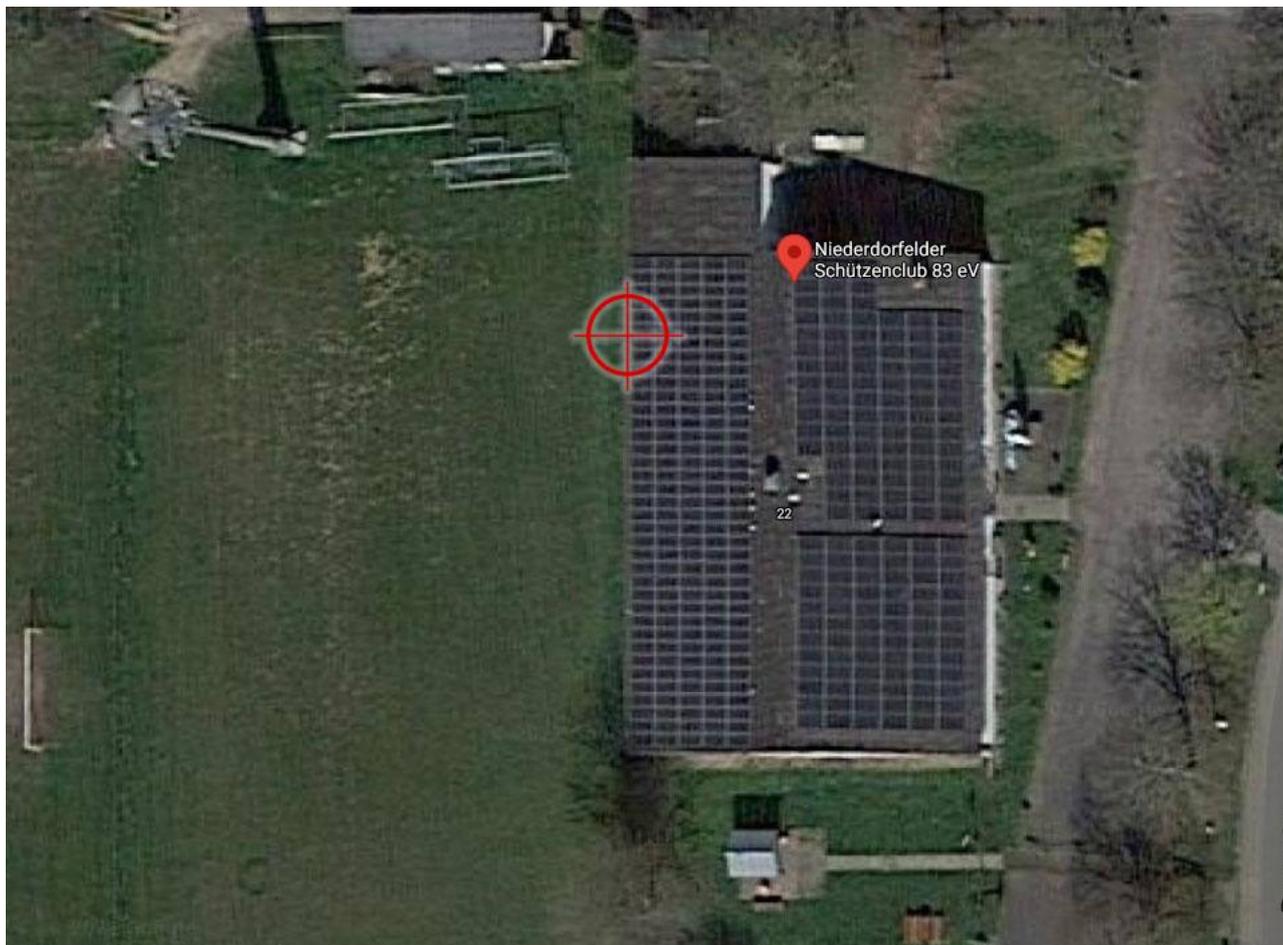
Die Montage der **1 x Outdoor Wand Pro 2552193 Antenne** erfolgt am angezeigten Standort, dieser kann auch leicht versetzt erfolgen.



4. Sportplatz - Westen - Berger Str. 22, 61138 Niederdorfelden (2)

- 1 x Einspeisung durch den Provider
- 1 x Outdoor Wand 2552190
- 1 x Patchkabel Weiss - 2552379
- 1 x Externe Sektor Außenantenne 2552196
- 1 x Antennenhalterung 2552197

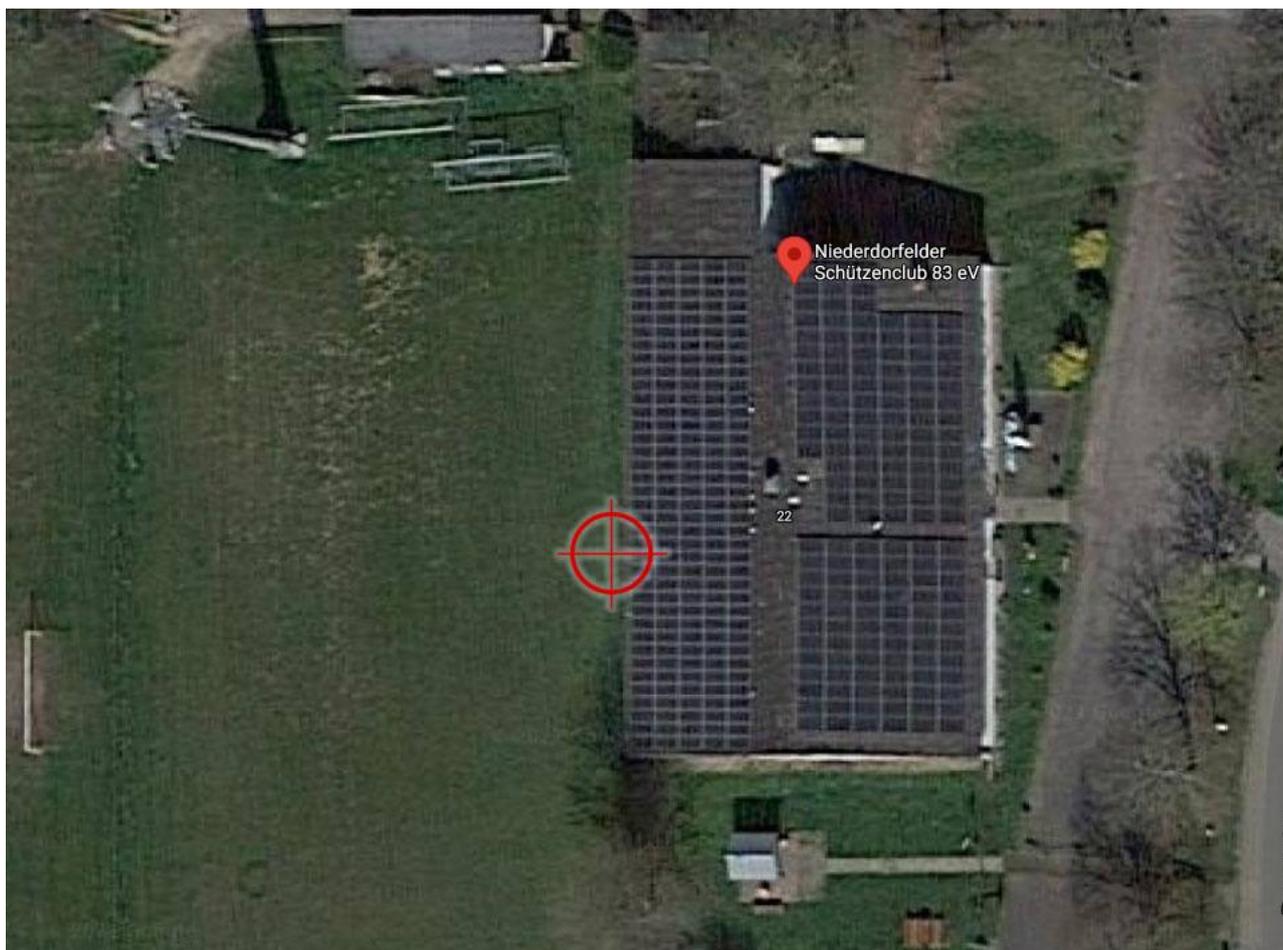
Die Montage der **1 x Externe Sektor Außenantenne 2552196 Antenne** erfolgt am angezeigten Standort mit Ausrichtung rechts auf den Platz



5. Sportplatz - Westen 1 - Berger Str. 22, 61138 Niederdorfelden (2)

- 1 x Einspeisung durch den Provider
- 1 x Outdoor Wand 2552190
- 1 x Patchkabel Weiss - 2552379
- 1 x Externe Sektor Außenantenne 2552196
- 1 x Antennenhalterung 2552197

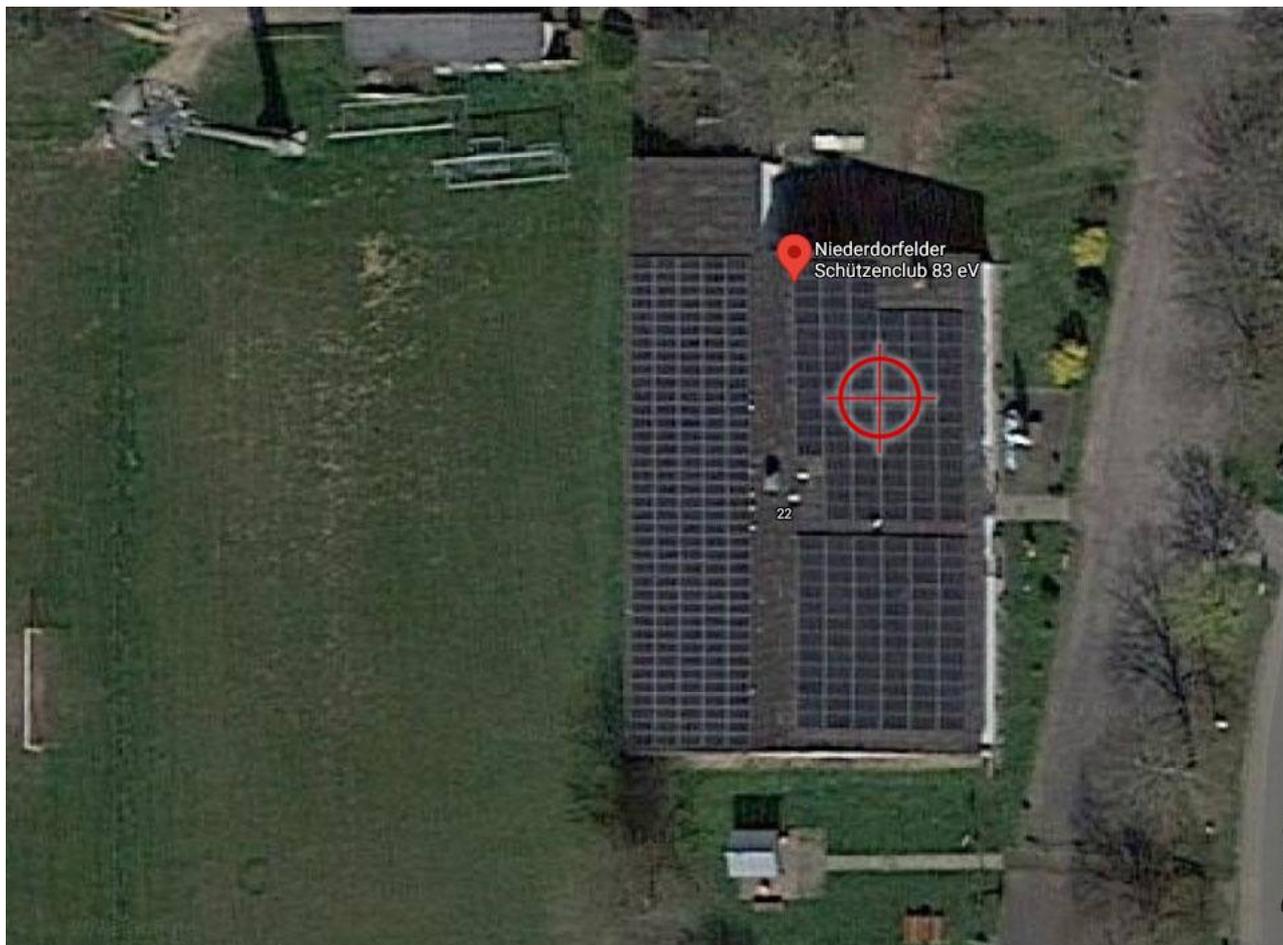
Die Montage der **1 x Externe Sektor Außenantenne 2552196 Antenne** erfolgt am angezeigten Standort mit Ausrichtung links auf den Platz



6. Schützenclub - innen - Berger Str. 22, 61138 Niederdorfelden (2)

- 1 x Einspeisung durch den Provider
- 1 x Indoor Wand AP-AC-M - 2552184
- 1 x Patchkabel Weiss - 2552379
- 1 x RJ45 Dose - Indoor - 2552405

Die Montage der **1 x Indoor Wand AP-AC-M - 2552184 Antenne** erfolgt am angezeigten Standort, im inneren des Gebäudes



Urheberrecht

Änderungen und Ergänzungen an diesem Dokument, einschließlich seiner Anhänge, dessen Vervielfältigung sowie die Weitergabe an Dritte, bedürfen unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung. Die auf allen Seiten dieses Angebots enthaltenen Informationen (Daten) sind Geschäftsgeheimnisse bzw. Informationen wirtschaftlicher oder finanzieller Art. Sie sind vertraulich zu behandeln und nur für den internen Gebrauch bestimmt. Eine auszugsweise oder vollständige Weitergabe dieser vertraulichen Informationen an Dritte ist nur mit schriftlicher Einverständniserklärung seitens der IT-Innerebner GmbH gestattet.

free-key · IT-Innerebner GmbH
Bundesstraße 25 · 6063 Neu-Rum / Innsbruck
Tel.: +43 (0)512 / 39 06 05
Fax: +43 (0)512 / 39 06 58
info@innerebner.eu · www.innerebner.eu
info@free-key.eu · www.free-key.eu



Gemeinde Niederdorfelden

Der Gemeindevorstand

Ersteller: U. Klingelhöfer
Fachbereich:
Finanz- u.Pers.verwaltung

Drucksachen Nr.: VL-131/2021
Datum, 27.05.2021

Beschlussvorlage - öffentlich -

Beratungsfolge	Termin
Haupt- Finanz- u. Sozialausschuss und Planungs- Umwelt- u. Kulturausschuss	29.06.2021
Gemeindevertretung	08.07.2021

Vorstellung des Bauvorhabens der Niederdorfelder Projekt GmbH 'Neubau eines Pflegeheims mit Betreutem Wohnen und Gewerbeeinheiten im Baugebiet 'Im Bachgange'

Sachdarstellung:

Auf dem Flurstück 738/2 entsteht ein Pflegeheim und auf dem Grundstück 739 werden zwei Häuser für Betreutes Wohnen errichtet. Im EG des Hauses 1 wird ein Café sowie ein Büro für einen ambulanten Dienst entstehen. Im EG des Hauses 2 soll eine Arztpraxis entstehen und es ist vorgesehen, dort eine U3-Kita mit bis zu 12 Kindern unterzubringen.

In dem Pflegeheim sind 85 Pflegeplätze, ausschließlich in Einzelzimmern, vorgesehen. Zudem wird es eine Angebot zur Tagespflege für bis zu 11 teilstationäre Pflegebedürftige geben. In der hauseigenen Großküche werden die Bewohner mit Essen versorgt, des Weiteren stehen ihnen Therapieräume, ein Demenzgarten und eine großzügige Gartenanlage, zur Verfügung.

In den beiden Häusern für Betreutes Wohnen entstehen im 1. und 2. OG sowie im Staffelgeschoss insgesamt 41 Wohneinheiten. 12 der Wohneinheiten werden rollstuhlgerecht und barrierefrei sein. Alle Wohnungen in den Obergeschossen erhalten je einen schwellenarm zugänglichen Balkon, die Wohnungen im Staffelgeschoss je eine schwellenarm zugängliche Dachterrasse. Die beiden Staffelgeschosse von Haus 1 und Haus 2 sind über eine Stahlbrücke miteinander verbunden, diese dient als 2. Rettungsweg in das jeweilig benachbarte Haus.

Weiterhin entsteht eine öffentlich zugängliche Gartenanlage, die im Zuge der Anlage und Gestaltung im Rahmen der Baumaßnahme errichtet wird.

Die Firma Schneider Bau wird den Ausschussmitgliedern das Bauvorhaben vorstellen und hierbei den aktuellen Stand mitteilen.

Beschlussvorschlag:

Die Erläuterungen zum Bauvorhaben ‚Neubau eines Pflegeheims mit Betreutem Wohnen und Gewerbeeinheiten werden zur Kenntnis genommen.



Gemeinde Niederdorfelden

Der Gemeindevorstand

Ersteller: U. Klingelhöfer
Fachbereich:
Finanz- u. Pers.verwaltung

Drucksachen Nr.: VL-118/2021
Datum, 25.05.2021

Beschlussvorlage - öffentlich -

Beratungsfolge	Termin
Gemeindevorstand	29.06.2021
Haupt- Finanz- u. Sozialausschuss und Planungs- Umwelt- u. Kulturausschuss	29.06.2021
Gemeindevertretung	08.07.2021

Investoren-/Architektenwettbewerb Baugebiet 'Im Bachgange'
hier: **Vorstellung Aufgabenbeschreibung und Entwurfsplanung Freiflächengestaltung**

Sachdarstellung:

Die Gemeindevertretung hat am 31.10.2019 den Beschluss gefasst, für die ehemalige Rathausfläche im Baugebiet ‚Im Bachgange‘ einen Investoren-/Architektenwettbewerb durchzuführen.

Von dem beauftragten Planungsbüro PlanES wurde die hierfür notwendige Aufgabenbeschreibung erstellt, welche den Bewerbern zur Verfügung gestellt wird.

Den Gremien werden die nachfolgende Punkte vorgestellt:

- Entwurfsbeschreibung als Grundlage zur Übernahme in die Auslobung.
- Entwurfsplanung für die Freiflächengestaltung

Beschlussvorschlag:

Die Entwurfsbeschreibung als Grundlage zur Übernahme in die Auslobung sowie die Entwurfsplanung für die Freiflächengestaltung werden zur Kenntnis genommen



Gemeinde Niederdorfelden

Der Gemeindevorstand

Ersteller: C. Breitbach
Fachbereich:
Fachbereich Bauamt

Drucksachen Nr.: VL-142/2021
Datum, 15.06.2021

Beschlussvorlage - öffentlich -

Beratungsfolge	Termin
Gemeindevorstand	15.06.2021
Planungs-, Umwelt- und Kulturausschuss	29.06.2021
Gemeindevertretung	08.07.2021
Planungs-, Umwelt- und Kulturausschuss	07.09.2021
Gemeindevertretung	16.09.2021
Planungs-, Umwelt- und Kulturausschuss	26.10.2021
Gemeindevertretung	04.11.2021
Gemeindevertretung	09.12.2021

Erstellung eines „Insel-Bebauungsplans“ zur Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen um die Bauvoranfrage für das Bauvorhaben Lindenplatz 8, 61138 Niederdorfelden, hier: die Aufstockung eines Mehrfamilienhauses auf dem Grundstück Lindenplatz 8, Gemarkung Niederdorfelden, Flur 29, Flurstücke 113/1, 153/2 und 152, behandeln zu können.

Sachdarstellung:

Das v. g. Bauvorhaben von Sonja und Axel Bauer befindet sich derzeit nach § 34 BauGB im unbeplanten Innenbereich. Dort sind Bauvorhaben nur zulässig, wenn sie sich in die Eigenart der näheren Umgebung einfügen, was nicht gegeben ist.

Um die planungsrechtlichen Voraussetzungen zu schaffen, hat der Architekt Reinhard G. Schott einen Insel-Bebauungsplan nur für die v. g. Grundstücke entwickelt.

Planziel soll die Ausweisung eines besonderen Wohngebietes (WB) sein mit einem Maß der baulichen Nutzung nach § 17 und 20 Baunutzungsverordnung (BauNVO) von,

- Vollgeschosse max. 9
- Geschossflächenzahl max. 2,4
- Grundflächenzahl max. 0,8

und einer Bauweise nach § 22 (2) BauNVO als Einzelhäuser.

Textliche Festsetzungen sollen sein,

- Dachformen als Flachdächer und flachgeneigte Dächer,
- Einfriedungen als Zäune und Hecken bis max. 1,50 m Höhe,

- Stützmauern zur Abfangung von Geländehöhenunterschieden bis max. 2,00 m Höhe.
- Die Baugrenzen sollen durch Balkone, Loggien und Erker bis zu einer Tiefe von 2,00 m und einer Gesamtbreite von höchstens der Hälfte der Gebäudefront bzw. des Fassadenabschnittes überschritten werden dürfen.
- Die Zahl der herzustellenden Garagen oder Stellplätze soll um bis zu 50 v. H. herabgesetzt werden können, wenn besondere Gründe vorliegen und öffentliche Belange nicht entgegenstehen. Hierbei ist insbesondere der Erhalt der Grünflächen und des Baumbestandes zu berücksichtigen. Gemeinschaftsstellplatzanlagen. Garagen und Stellplätze sind außerhalb der überbaubaren Grundstückflächen zulässig.

Derantrag wurde in der Gemeindevertretung am 16.09.2021 vom Gemeindevorstand zurückgezogen mit der Bitte zur weiteren Beratung im Geschäftsgang zu belassen.

Beschlussvorschlag:

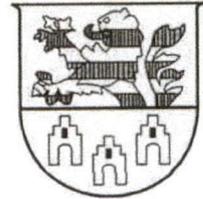
Dem B-Planentwurf zur Erstellung eines Insel-Bebauungsplans zur Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen der Bauvoranfrage zu Lindenplatz 8 Flur 29 Flurstücke 113/1, 153/2 und 152 für die Aufstockung eines Mehrfamilienhauses wird unter der Voraussetzung zugestimmt, dass der Bauträger die in diesem Zusammenhang entstehenden Kosten übernimmt.

Anlage(n):

- (1) 1_1_Stellungn.HSGB v. 26.11.21 Widerstreit Int. Insel B Plan
- (2) 1_1_Handlungsempfehlung Beschlussfassung Insel BPlan
- (3) Plan_Bebaungsvorschlag Lindenplatz 8

Hessischer Städte- und Gemeindebund e.V.

Verband der kreisangehörigen Städte und Gemeinden



Hessischer Städte- und Gemeindebund · Postfach 1351 · 63153 Mülheim/Main

vorab per Mail:
u.klingelhoefer@niederdorfelden.de

Gemeindevorstand der
Gemeinde Niederdorfelden
Burgstr. 5
61138 Niederdorfelden

Abteilung 2.1

Referent(in) Frau Adrian
Unser Zeichen Adr/JP

Telefon 06108/6001-0
Telefax 06108/600157
E-Mail: hsgb@hsgb.de

Durchwahl 6001- 51

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom 22.09.21

Datum 26.11.21



Widerstreit der Interessen

Sehr geehrte Damen und Herren,

gem. § 25 Abs. 1 Nr. 3 HGO darf niemand in haupt- oder ehrenamtlicher Tätigkeiten einer Angelegenheit beraten oder entscheidend mitwirken, wenn er eine natürliche oder juristische Person, die einen Vorteil oder Nachteil erleiden kann, kraft Gesetzes oder in der betreffenden Angelegenheit kraft Vollmacht vertritt. Das gleiche gilt, gem. § 25 Abs. 1 Nr. 4 HGO wenn der Mandatsträger in einer natürlichen oder juristischen Person oder Vereinigung, die durch die Entscheidungen der Angelegenheit einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil erlangen kann, beschäftigt ist, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass dadurch Befangenheit gegeben ist.

Nach der Rechtsprechung des Hess. VGH (Hess VGH Urt. v. 28.11.2013, Az.: 8 A 865/12) hat der Entscheidungsträger ein individuelles Sonderinteresse an dem Beratungsgegenstand, das zu einer Interessenkollision führen kann wenn die Besorgnis überwiegt, der Betroffene werde nicht mehr uneigennützig und zum Wohle der Allgemeinheit handeln.

Hiervon ist in der vorliegenden Angelegenheit auszugehen, da das Ingenieurbüro dessen Inhaber der Mandatsträger offenbar ist bzw. in dem er beschäftigt ist mit der Planung beauftragt ist, die im Zusammenhang mit dem Bebauungsplan steht. Sofern er der Inhaber des Ingenieurbüros ist, würde die Regelung des § 25 Abs. 1 Nr. 3 HGO

Henri-Dunant-Straße 13 • 63165 Mülheim am Main
Bankverbindung: Sparkasse Langen-Seligenstadt • IBAN: DE66 5065 2124 0008 0500 31 • BIC: HELADEF1SLS
Steuernummer: 035 224 14038

Präsident: Dr. Thomas Stöhr • Erster Vizepräsident: Matthias Baaß • Vizepräsident: Markus Röder

Geschäftsführer:

Dr. David Rauber • Harald Semler • Johannes Heger



eingreifen. Sofern er gegen Entgelt in dem Ingenieurbüro beschäftigt ist, wäre dies der Fall, wenn er in leitender Funktion dort tätig ist bzw. mit dem Projekt betraut ist. Dabei wird auch in der Vorstellung eines Projektes im Zweifel eine Beratung zu sehen sein, da das Für und Wider dargelegt wird. Außerdem ist davon auszugehen, dass auch Fragen beantwortet wurden. Im Zweifel ist deshalb zu empfehlen, generell den Sitzungssaal zu verlassen, wenn die Thematik aufgerufen wird.

Mit freundlichen Grüßen



Adrian

Jörg Frank
Ehrenstadtrat
Rechtsanwalt

Frank Rechtsanwalt-Wehrshäuser Str. 10-35041 Marburg

Gemeinde Niederdorfelden
Burgstraße 5
61138 Niederdorfelden

Wehrshäuser Straße 10
35041 Marburg
Tel.: 06421/1677237
Mobil: 0152/24356140
Fax: 0322-231-128-08
Mail: rechtsquelle@t-online.de
Frankfurter Volksbank
IBAN: DE 47 5019 0000 6701 0186 62
BIC: FFVBDEFF

Bearbeiter/in	Unser Zeichen	Ihr Zeichen	Marburg, den
RA Frank	Ndf/FR/240-2021		30. November 2021

**Handlungsempfehlungen für weiteren Gremiengang im Falle
Aufstellungsbeschluss Insel-Bebauungsplan Lindenplatz 8**

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich schlage vor, dass die Gemeindevertretung in ihrer Sitzung am 09. Dezember 2021 über die noch im Geschäftsgang befindliche Vorlage zur Aufstellung des Insel-Bebauungsplanes (BPlan) über das Grundstück Lindenplatz 8 mit der Vorlagennummer VL-142/2021 berät und entscheidet.

- Die Beschlussfassung der Gemeindevertretung könnte wie folgt lauten:
 1. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Niederdorfelden beschließt die Wiederaufnahme des durch den Beschluss vom 04. November 2021 zum Ruhen gebrachten Verfahrens zur Erstellung eines Insel-Bebauungsplans mit der Vorlagennummer VL-142/2021.
 2. Der Aufstellung eines Insel-Bebauungsplans zur Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen der Bauvoranfrage zu Lindenplatz 8 Flur 29 Flurstücke 113/1, 153/2 und 152 für die Aufstockung eines Mehrfamilienhauses wird unter der Bedingung zugestimmt, dass der Bauträger die in diesem Zusammenhang entstehenden Kosten übernimmt.
 3. Satz 2 und Satz 3 des Beschlusses vom 07. September 2021 im Planungs-, Umwelt- und Kulturausschusses, die Fragen des künftigen Stellplatznachweises betreffen, werden von der Gemeindevertretung der Gemeinde Niederdorfelden im jetzigen Verfahrensstand zur Aufstellung des Bebauungsplans Lindenplatz 8 zurückgewiesen. Die Gemeindevertretung beschließt, dass Vorschläge zur Lösung der Stellplatzfragen im weiteren Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans vorgelegt und beraten werden sollen.

Die vorherige Befassung im PUKA wäre bei der vorgeschlagenen Beschlussfassung der Gemeindevertretung nicht erforderlich. Denn der PUKA hatte in seiner Sitzung vom 07. September 2021 ausweislich der Niederschrift ausführlich beraten und einen zustimmenden Beschluss gefasst. Dieser Beschluss wurde in der Folge weder verändert, noch aufgehoben. Im Gegenteil beschlossen PUKA am 26. Oktober 2021 und die Gemeindevertretung am 04. November 2021 die Vorlage im Geschäftsgang zu belassen; das Verfahren sollte folglich nur ruhen.

Während der Beratungen und Beschlussfassung in der Gemeindevertretung sollte Herr Beigeordneter Reinhard Schott nicht im Beratungssaal anwesend sein und auch nicht im engeren Außenbereich des Beratungsraums warten, damit er die Debatte weder mithören, noch auf irgendeine Weise beeinflussen könnte.

Dem Entscheidungsvorschlag liegt folgender Sachverhalt zugrunde:

Die Gremien der Gemeinde Niederdorfelden haben über die Frage der Aufstellung eines BPlans für die Liegenschaft Lindenplatz 8 zu beraten und zu entscheiden. Der BPlan wurde vom Beigeordneten Reinhard Schott in seiner Eigenschaft als freiberuflicher Architekt und Inhaber des Büros Schott Architekten, Hanau, nach einem entsprechenden Auftrag der Wohnungseigentümergeinschaft der Liegenschaft entworfen.

An der Sitzung des Gemeindevorstands vom 15. Juni 2021, an dem erstmals über die Aufstellung des BPlans befunden wurde, nahm Herr Beigeordneter Schott ausweislich der in der Niederschrift der PUKA-Sitzung vom 26. Oktober 2021 enthaltenen Aussagen weder an den Beratungen, noch an der Beschlussfassung teil.

Den Entwurf des BPlans stellte Herr Schott in der Sitzung des PUKA am 29. Juni 2021 erstmals in öffentlicher Sitzung vor, verließ aber nach seinen Erläuterungen und vor der Beschlussfassung den Sitzungssaal. An allen nachfolgenden Gremiensitzungen beteiligte sich Herr Schott weder an Beratungen und Beschlussfassungen, noch war er in den Beratungsräumen nach Aufruf des entsprechenden Tagesordnungspunktes zugegen.

Am 07. September 2021 wurde der BPlan-Entwurf von einer Mitarbeiterin des Architekturbüros im PUKA erneut vorgestellt. In dieser Sitzung beschloss der PUKA die Erstellung des BPlans für die Liegenschaft Lindenplatz 8 unter der Bedingung der Kostenübernahme, sowie zu Fragen des Stellplatznachweises. Weitere Fragen zum BPlan wurden im PUKA am 26. Oktober 2021 behandelt und die Antworten von der Mitarbeiterin des Architekturbüros gegeben. Herr Schott hatte den Raum verlassen. Einen Beschluss fasste der PUKA nicht, weil die Frage des Widerstreits von Interessen in der Person von Herrn Beigeordneten Schott durch ein Gutachten des HSGB vor einer Beschlussfassung geklärt werden sollte.

Unter dem Datum vom 26. November 2021 empfahl der HSGB gutachterlich, dass Herr Schott den Sitzungssaal verlassen sollte, wenn die Thematik des BPlans aufgerufen werde, weil ein Widerstreit der Interessen vorläge. Schon die Vorstellung des Projektes wäre nach Ansicht des HSGB als Beratung anzusehen, an der Herr Schott wegen des Widerstreits der Interessen nicht hätte teilnehmen dürfen.

Der PUKA und die Gemeindevertretung hatten in ihren Sitzungen vom 26. Oktober 2021 und am 04. November 2021 nicht über die Aufstellung eines BPlans beraten und

auch nicht beschlossen, weil die Aussagen vom HSGB bis dato nicht vorlagen. Die Vorlage blieb nach dem Wunsch beider Gremien jedoch im Geschäftsgang.

Stellungnahme:

Dem HSGB ist zuzustimmen, dass die Präsentation des Vorhabens im PUKA am 29. Juni 2021 durch Herrn Schott als Beratung im Sinne von § 25 HGO gewertet werden könnte, so dass Herr Schott von einer Mitwirkung am entsprechenden Tagesordnungspunkt hätte ausgeschlossen werden müssen. Ein Widerstreit der Interessen im Sinne von § 25 Abs. 1 Ziff. 3 HGO lag in der Person von Herrn Schott vor. Denn als Architekt vertritt er in der Baurechtsangelegenheit der Liegenschaft Lindenplatz 8 die Wohnungseigentümer als rechtsfähigem Verband. Durch diese Tätigkeit hatte sich Herr Schott schon im Vorfeld der Entscheidung der gemeindlichen Gremien in einer sachlichen Beurteilung des Projektes festgelegt, denn er vertritt die Wohnungseigentümer, damit sie Baurecht erlangen, wozu auch die Beschlussfassung über einen BPlan gehört. Um seinen Auftrag als Architekt zu erfüllen, muss Herr Schott auf den Erlass eines BPlans hinwirken. Es liegt folglich die starke Vermutung eines Interessenkonflikts vor. Dieser Anschein der Voreingenommenheit genügt, um einen Widerstreit der Interessen anzunehmen (VGH Mannheim, Beschl. v. 27.02.1989, NVwZ 1990, 588, 589). In der Sitzung vom 29. Juni 2021, in der Herr Schott das Projekt vorstellte, wurde ausweislich des Protokolls kein Beschluss gefasst, sondern der Tagesordnungspunkt wurde verschoben. Dieser Beschluss wurde von der Gemeindevertretung in der Sitzung vom 08. Juli 2021 lt. Protokoll bestätigt. In der Sitzung des PUKA vom 07. September 2021 wurde der Tagesordnungspunkt zur Aufstellung eines BPlans erneut aufgerufen, und zwar nach den Ausführungen des Protokolls ohne die Teilnahme von Herrn Schott an den Beratungen und der Beschlussfassung. In dieser Sitzung hatte der PUKA der Erstellung eines BPlans für die Liegenschaft Lindenstraße 8 unter der Bedingung zugestimmt, dass der Bauträger die Planungskosten übernimmt. Der PUKA hatte folglich ohne die Beteiligung von Herrn Schott über die Erstellung des BPlans beraten und beschlossen. Ein ohne das Vorliegen eines Widerstreits der Interessen gefasster Beschluss der gemeindlichen Gremien ist wirksam. Selbst wenn davon ausgegangen werden sollte, dass am 29. Juni 2021 ein Beschluss in dieser Angelegenheit gefasst wurde, ist er mit der späteren Beratung und dem nachfolgenden Votum geheilt worden. Denn: „Die Unwirksamkeit eines Beschlusses kann grundsätzlich dadurch geheilt werden, dass der Beschluss ohne den oder die Entscheidungsträger erneut gefasst wird, die einem Mitwirkungsverbot unterliegen (PdK He B-1, HGO § 25 Rn. 114, beck-online).

Aus dem Protokoll der PUKA-Sitzung vom 07. September 2021 ist ersichtlich, dass das BPlan-Projekt von einer Mitarbeiterin des Architekturbüros Schott präsentiert wurde. Auch wenn es sich um die Mitarbeiterin des den „Bauantrag bearbeitenden Architekturbüros“ (Zitat Geschäftsordnungsantrag der Grünen vom 16. September 2021) handelt, ergibt sich daraus kein Mitwirkungsverbot der Mitarbeiterin. Denn die Mitwirkungsverbote des § 25 HGO gelten für alle für die Gemeinde ehrenamtlich Tätigen i. S. d. § 21 HGO (PdK He B-1, HGO § 25 Rn. 10, beck-online). Dazu zählt die Mitarbeiterin des Architekturbüros nicht. Die Mitarbeiterin hat auch kein Stimmrecht und nur in begrenztem Maße nach Zuerteilung des Wortes Rederecht, so dass von einer Mitwirkung an der Entscheidung von PUKA oder Gemeindevertretung keine Rede sein kann.

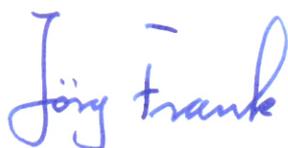
Der PUKA hatte am 07. September 2021 einen gültigen Beschluss zur Erstellung des BPlans gefasst. PUKA und Gemeindevertretung brachten in ihren Sitzungen vom 26. Oktober 2021 und vom 04. November 2021 zum Ausdruck, dass der Beschluss vom

07. September 2021 nicht aufgehoben werden sollte, sondern „im Geschäftsgang“ (Zitat aus den Beschlüssen vom 26. Oktober 2021 und vom 04. November 2021) bleibt. Das muss so ausgelegt werden, dass der vom PUKA am 07. September 2021 gefasste Beschluss ausgesetzt, also zum Ruhen gebracht, werden soll. Eine Aufhebung ist offenbar nicht gewollt; jedenfalls lassen protokollierter Verlauf der Sitzung und Wortlaut des Beschlusses eine solche Interpretation nicht zu.

Daran kann die Gemeindevertretung am 09. Dezember 2021 anschließen und für eine Fortsetzung der Beratungen votieren. Die Gemeindevertretung müsste dem ursprünglichen Beschlussvorschlag, also der Aufstellung des BPlans unter der Bedingung der Sicherung der Finanzierung, zustimmen.

Sollten noch weitere Fragen offen sein, bitte ich um eine Nachricht.

Mit freundlichen Grüßen



Jörg Frank
Rechtsanwalt



BEBAUUNGSVORSCHLAG

Planzeichen für Bauleitpläne
gem. Planzeichenverordnung PlanzV 90

1. Füllschema der Nutzungsschablone

Art der baulichen Nutzung	Zahl der Vollgeschosse
Grundflächenzahl	Geschoßflächenzahl
Dachform	Bauweise

2. Art der baulichen Nutzung

WB Sonstige Sondergebiete § 11 BauNVO
Das Sondergebiet dient dem Zweck zum Dauerwohnen sowie zur Unterbringung von Ladengeschäften, Büro- und Geschäftsräumen, Arztpraxen u.ä. Gewerbebetrieben. Zulässig sind zudem bauliche Anlagen für Abstellzwecke, Garagen und Stellplätze.

3. Maß der baulichen Nutzung

- (2,4)** max. Geschoßflächenzahl §§ 17 und 20 BauNVO
- 0,8** max. Grundflächenzahl §§ 17 und 19 BauNVO
- I-IX** max. Vollgeschosse §§ 17 und 20 BauNVO

4. Bauweise

A nur Einzelhäuser zulässig §22 (2) BauNVO

5. Überbaubare Grundstücksflächen

- überbaute Grundstücksflächen
- Baugrenze

6. Straßenverkehrsfläche

- Straßenverkehrsfläche (öffentlich)
- Straßenverkehrsfläche (privat)

7. sonst. Planzeichen

- Flurstücksnummer
- Maßlinie

Textl. Festsetzungen

Satzung zum Schutz der Grünbestände der Gemeinde Niederdorfelden
Stellplatzsatzung

1. **Dachform:** Zulässig sind Flachdächer und flach geneigte Dächer
2. **Einfriedigungen** wie Zäune und Hecken sind bis max. 1.50m zulässig! Stützmauern zur Abfangung von Geländehöhenunterschieden sind bis zu einer Höhe von max. 2,00m zulässig.

Art und Maß der baulichen Nutzung

Die Baugrenzen dürfen durch Balkone, Loggien und Erker bis zu einer Tiefe von 2,00 m und einer Gesamtbreite von höchstens der Hälfte der Gebäudefront bzw. des Fassadenabschnittes überschritten werden.

Stellplätze, Garagen und Nebenanlagen

Die Zahl der herzustellenden Garagen oder Stellplätze kann um bis zu 50 v. H. herabgesetzt werden, wenn besondere Gründe vorliegen und öffentliche Belange nicht entgegenstehen. Hierbei ist insbesondere der Erhalt der Grünflächen und des Baumbestandes zu berücksichtigen.

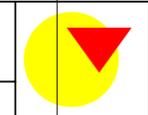
Gemeinschaftsstellplatzanlagen, Garagen und Stellplätze sind außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.

Gemeinde Niederdorfelden
"Insel" - Bebauungsplan Lindenplatz 8

Maßstab 1:200 Hanau, den 12.05.2021

Planung:
SCHOTT + TUCH
ARCHITEKTEN UND INGENIEURE

ULANENPLATZ 2 FON: (06181) 30406-0
63452 HANAU FAX: (06181) 3040610





Aktenzeichen:
Fachbereich Finanz- und Personalverwaltung

Drucksachen Nr.: VL-96/2021
Datum, 19.04.2021

Beschlussvorlage
- öffentlich -

Beratungsfolge	Termin
Gemeindevorstand	04.05.2021
Haupt-, Finanz- und Sozialausschuss	30.06.2021
Gemeindevertretung	08.07.2021

**Öffentlich-rechtliche Vereinbarung mit der Stadt Maintal im Bereich der Feuerwehr
hier: Bereitstellung der Drehleiter/eines Hubrettungsfahrzeugs durch die Feuerwehr Maintal**

Sachdarstellung:

Im Neubaugebiet ‚Im Bachgange‘ entstehen Wohneinheiten in Mehrgeschossbauweise. Aus diesem Grund hat der Main-Kinzig-Kreis/Gefahrenabwehrzentrum der Gemeinde Niederdorfelden die Auflage erteilt, die hierfür notwendige Drehleiter/Hubrettungsfahrzeugs bei Bränden und Unglücksfällen vorzuhalten. In Abstimmung mit der Stadt Maintal, dem Kreisbrandinspektor und dem Gemeindebrandinspektor Herrn Christ wird daher vorgeschlagen, die beigefügte öffentlich-rechtliche Vereinbarung mit der Stadt Maintal abzuschließen. Die Stadt Maintal verfügt über die Drehleiter und kann diese der Gemeinde Niederdorfelden bei Bränden und Unglücksfällen zur Verfügung stellen.

Beschlussvorschlag:

Dem Abschluss der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung mit der Stadt Maintal im Bereich der Feuerwehr zur Bereitstellung der Drehleiter/Hubrettungsfahrzeugs wird zugestimmt.

Anlage(n):

- (1) Öffentlich-rechtliche Vereinbarung Drehleiter

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

über eine Zusammenarbeit im Bereich der Feuerwehr

Die unterzeichnende Stadt

Maintal, vertreten durch den Magistrat, dieser vertreten durch die Bürgermeisterin
Monika Böttcher und den Ersten Stadtrat Karl-Heinz Kaiser

und die Gemeinde

Niederdorfelden, vertreten durch den Gemeindevorstand, dieser vertreten durch
den Bürgermeister Klaus Büttner und den Ersten Beigeordneten Karl Markloff

schließen auf Grundlage des Hessischen Brand- und Katastrophenschutzgesetzes (HBKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Januar 2014 (GVBl. S. 26), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. August 2018 (GVBl. S. 374), der FeuerwOrgVO vom 17. Dezember 2013 (GVBl. 2013, 693) sowie nach §§ 54 ff des Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz (HVwVfG) in der Fassung vom 15. Januar 2010, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. September 2018 (GVBl. S. 570)

folgende Vereinbarung:

§ 1

Zweck der Vereinbarung ist die Unterstützung der Gemeinde Niederdorfelden durch die Bereitstellung einer Drehleiter/eines Hubrettungsfahrzeugs durch die Feuerwehr der Stadt Maintal bei Bränden und Unglücksfällen sowie bei Einsatzübungen in Gebäuden, bei denen die Nutzungseinheiten mit einer Brüstungshöhe von mehr als 8 m über der natürlichen Geländeoberfläche liegen. Die Stadt Maintal sichert zu, dass ihr diese überörtliche Aufgabe von der Brandschutzdienststelle des Landkreises nach § 5 FeuerwOrgVO übertragen wurde.

§ 2

Zur Unterstützung der Feuerwehr der Gemeinde Niederdorfelden bei der Sicherstellung der Aufgaben im Brandschutz und der Allgemeinen Hilfe auf Grund § 3 HBKG wird die Feuerwehr der Stadt Maintal auf Grundlage der Alarm- und Ausrückeordnung (AAO) der Gemeinde Niederdorfelden automatisch mit alarmiert.

§ 3

Die Leistung der Stadt Maintal gegenüber der Gemeinde Niederdorfelden besteht aus der Entsendung einer Drehleiter/eines Hubrettungsfahrzeugs mit der dazugehörigen Besatzung innerhalb der Stufe 1 der Richtwerte für die kommunale Bedarfsplanung nach FeuerwOrgVO. Das Einsatzgebiet der entsendenden Drehleiter/Hubrettungsfahrzeugs ist auf die Gemarkung der Gemeinde Niederdorfelden begrenzt. Im Einsatzfalle und Übungsfalle können die brandschutztechnischen Einrichtungen und Leistungen der Gemeinde

Niederdorfelden (Feuerwehrhaus, Einsatzverpflegung, Kraft- und Betriebsstoffversorgung, Dekontamination usw.) mitgenutzt werden.

§ 3a

Die Stadt Maintal gewährleistet die Einsatzbereitschaft der Drehleiter/des Hubrettungsgeräts und sichert die qualifizierte und ausreichende personelle Besetzung im Einsatzfall und Übungsfall zu. Zeichnen sich Schwierigkeiten hinsichtlich der Einsatzbereitschaft ab, meldet die Stadt Maintal diese so früh wie möglich an die Gemeinde Niederdorfelden, damit über anderweitige nachbarschaftliche Hilfeleistungen i.S.d. HBKG der Brandschutz möglichst lückenlos sichergestellt werden kann.

§ 4

Für eventuelle Erstattungsansprüche gemäß § 11 Abs. 7 HBKG und für Schadensersatzansprüche gegenüber Dritten nach § 40 HBKG haftet die anfordernde Gemeinde. Die Stadt Maintal sichert zu, dass eine Fahrzeug-Vollschadenversicherungen besteht und das eingesetzte Personal mindestens haftpflicht-, kranken- und unfallversichert sind. Die Gemeinde Niederdorfelden haftet nicht für Personen- oder Sachschäden, die während eines Einsatz- oder Übungsgeschehens an der bereitgestellten Drehleiter, bzw. des Hubrettungsfahrzeuges oder Personal entstehen.

§ 4a

Die Stadt Maintal haftet im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen für Schäden, die Dritten in Ausübung der Dienste des Personals der Drehleiter/Hubrettungsfahrzeug entstehen und die nicht unter die Ansprüche gemäß § 40 HBKG nach § 4 dieses Vertrags fallen. Diese Ersatzpflicht tritt nicht ein, wenn Schäden an Einrichtungen der Gemeinde Niederdorfelden entstehen; das gilt nicht für vorsätzliches Handeln.

§ 5

Bei zeitgleichen oder –nahen Schadensereignissen sowohl im Bereich der Stadt Maintal als auch im Bereich der Gemeinde Niederdorfelden kann es zu zeitlichen Verzögerungen der Leistungsentsendung kommen. Gleiches gilt bei unvorhersehbaren nicht einplanbaren Ereignissen wie Verkehrsstaus, Schnee, Eisglätte, Unwetter oder auch befristeten Sperrungen von Verkehrswegen. Schadensersatz- oder Regressansprüche können hieraus nicht geltend gemacht werden.

§ 6

Die Gemeinde Niederdorfelden leistet für die personelle und materielle Unterstützung durch die Stadt Maintal nach dieser Vereinbarung Kostenersatz gemäß in der Anlage beigefügten Höhe. Die Anlage ist in der jeweils neusten Fassung Teil der Vereinbarung. Die Anlage kann jederzeit in beiderseitigem Einverständnis ergänzt oder verändert werden. Mit der Zahlung der in der Anlage bezifferten

Jahrespauschale sind die Ansprüche der Stadt Maintal zur Entsendung einer Drehleiter/eines Hubrettungsfahrzeugs abgegolten.
Die Bestimmungen des § 22 HBKG (Nachbarliche Hilfe) bleiben unberührt.

§ 6a

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der Sicherstellung des Brandschutzes am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.

§ 7

Die Vereinbarung gilt ab dem XX.XX.2021 bis zum XX.XX.2026. Sie verlängert sich automatisch jeweils um ein weiteres Jahr, sofern kein Vertragspartner fristgerecht kündigt. Die Vereinbarung kann unter Beachtung einer zwölfmonatigen Kündigungsfrist zum Fristablauf gekündigt werden. Aus besonderen Gründen (z.B. bei schwere Vertragsverstößen) können beide Parteien die Vereinbarung mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende vorzeitig schriftlich kündigen.

Maintal, den

Niederdorfelden, den

Monika Böttcher, Bürgermeisterin

Klaus Büttner, Bürgermeister

Karl-Heinz Kaiser, Erster Stadtrat

Karl Markloff, Erster Beigeordneter

Anlage:

(Stand: XX.XX.2021)

Die Vertragspartner stimmen darüber ein, dass

- a) die Einsatzleitung ist grundsätzlich von der Feuerwehr der Gemeinde Niederdorfelden sicherzustellen und die Besatzung des bereit zu stellenden Drehleiter/Hubrettungsfahrzeug den Weisungen der örtlichen Einsatzleitung unterworfen ist.
- b) die seitens der Stadt Maintal entsandten Einsatzkräfte sowohl aus hauptamtlichen und/oder freiwilligen Feuerwehrleuten bestehen können.
- c) die Bereitstellung der Drehleiter/des Hubrettungsfahrzeuges im Rahmen der Vereinbarung auch für bis zu zwei Übungen der Feuerwehr Niederdorfelden im Jahr erfolgen kann.
- d) Die Jahrespauschale jeweils zum 30.06. des laufenden Jahres zahlbar ist.

Kostenerstattung:

Es wird eine Jahrespauschale von 2.000 € vereinbart.
Sollten die Betriebskosten erheblich steigen oder tritt aufgrund gesetzlicher Neuregelungen eine Änderung ein, so verhandeln die Vertragspartner über eine Anpassung des genannten Pauschalbetrages.



Ersteller: C. Breitbach
Fachbereich:
Fachbereich Bauamt

Drucksachen Nr.: VL-119/2021
Datum, 26.05.2021

Beschlussvorlage

- öffentlich -

Beratungsfolge	Termin
Gemeindevorstand	01.06.2021
Haupt-, Finanz- und Sozialausschuss	30.06.2021
Gemeindevertretung	08.07.2021

Abschluss einer Vereinbarung zwischen dem Eigenbetrieb Abfallwirtschaft (EBA) des Main-Kinzig-Kreises und 27 Kommunen des MKK über die Umsetzung der vertraglichen Verpflichtungen aus der Anlage 7 zur Abstimmungsvereinbarung zwischen dem MKK und den Dualen Systemen vertreten durch die Zentek GmbH & Co. KG vom 03.02./09.02.2021

Sachdarstellung:

Mit Datum vom 03.02./09.02.2021 hat der MKK, vertreten durch den EBA, eine Abstimmungsvereinbarung (im Folgenden „AV“ genannt) nebst Anlagen mit den Dualen Systemen (im Folgenden auch „DS“ genannt), vertreten durch die Zentek GmbH & Co. KG abgeschlossen.

Der Abschluss dieser AV nebst Anlagen erfolgte im Zuge eines von allen kreisangehörigen Kommunen (ohne Städte Hanau und Maintal) erteilten Verhandlungs- und Abschlussmandates an den EBA.

Auf Grundlage der Anlage 7 erhalten die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger des MKK (Landkreis und 27 Kommunen) von den DS ein anteiliges Mitbenutzungsentgelt an den Erfassungskosten für die PPK-Sammlung (Papier-Pappe- Kartonagen).

Daraus resultierend verpflichten sich die Kommunen zum monatlichen Nachweis der erfassten und verwerteten PPK-Mengen gegenüber den DS sowie zur monatlichen Rechnungsstellung an die DS. Die Umsetzung der Verpflichtungen soll durch den EBA erfolgen.

Vor diesem Hintergrund schließen der EBA und die 27 kreisangehörigen Kommunen eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung.

Der EBA übernimmt im Auftrag der vertragsabschließenden Kommunen alle sich aus der Abstimmungsvereinbarung ergebenden vertraglichen Verpflichtungen gegenüber den DS.

Insbesondere,

- die Abrechnung der Mitbenutzungsentgelte ab dem 01.01.2021,
- die rückwirkende Abrechnung der Mitbenutzungsentgelte für die Jahre 2019 und 2020
- den durch die Kommunen bevollmächtigten Geldeingang.

Für die Abwicklung der Abrechnung der Mitbenutzungsentgelte und das Vertragsmanagement der AV nebst Anlagen erstatten die Kommunen dem EBA auf Selbstkostenbasis anteilig diejenigen

Verwaltungskosten, die in dem von den Kommunen vereinnahmten Mitbenutzungsentgelt dafür enthalten sind.

Der pauschale Kostenanteil je Kommune beträgt 670,00 € pro Jahr zuzüglich der jeweils gültigen Mehrwertsteuer.

Der Vertrag beginnt mit seiner Unterzeichnung und gilt bis zum 31.12.2022.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeindevorstand beschließt, die Vereinbarung mit dem Eigenbetrieb Abfallwirtschaft (EBA) des Main-Kinzig-Kreises, über die Umsetzung der vertraglichen Verpflichtungen aus der Anlage 7 zur Abstimmungsvereinbarung zwischen dem MKK und den Dualen Systemen vertreten durch die Zentek GmbH & Co. KG vom 03.02./09.02.2021, abzuschließen.

Anlage(n):

- (1) Microsoft Word - Vereinbarungsentwurf_Änderungen Go_09022022_clean
- (2) Niederdorfelden

Vereinbarung zwischen dem MKK/EBA und 27 Kommunen des Main-Kinzig-Kreises über die Umsetzung der vertraglichen Verpflichtungen aus Anlage 7 zur Abstimmungsvereinbarung zwischen dem MKK und der Zentek GmbH & Co. KG vom 03.02./09.02.2021

zwischen

1. dem Eigenbetrieb Abfallwirtschaft des Main-Kinzig-Kreises, vertreten durch die Betriebsleitung, Deponiestraße 6, 63571 Gelnhausen

- nachfolgend „EBA“ genannt -

und

2. der Kurstadt Bad Orb, vertreten durch den Magistrat, Frankfurter Str. 2, 63619 Bad Orb

– nachfolgend „Kurstadt Bad Orb“ genannt –

3. der Stadt Bad Soden-Salmünster, vertreten durch den Magistrat, Rathausstraße 1, 63628 Bad Soden-Salmünster

– nachfolgend „Stadt Bad Soden-Salmünster“ genannt –

4. der Gemeinde Biebergemünd, vertreten durch den Gemeindevorstand, Am Gemeindezentrum 4, 63599 Biebergemünd

– nachfolgend „Gemeinde Biebergemünd“ genannt –

5. der Gemeinde Birstein, vertreten durch den Gemeindevorstand, Carl-Lomb-Straße 1, 63633 Birstein

– nachfolgend „Gemeinde Birstein“ genannt –

6. der Gemeinde Brachtal, vertreten durch den Gemeindevorstand, Wächtersbacher Str. 48, 63636 Brachtal

– nachfolgend „Gemeinde Brachtal“ genannt –

7. der Stadt Bruchköbel, vertreten durch den Magistrat, Innerer Ring 1, 63486 Bruchköbel

– nachfolgend „Stadt Bruchköbel“ genannt –

8. der Stadt Erlensee, vertreten durch den Magistrat, Am Rathaus 3, 63526 Erlensee

– nachfolgend „Stadt Erlensee“ genannt –

9. der Gemeinde Flörsbachtal, vertreten durch den Gemeindevorstand, Hauptstraße 14, 63639 Flörsbachtal

– nachfolgend „Gemeinde Flörsbachtal“ genannt –

10. der Gemeinde Freigericht, vertreten durch den Gemeindevorstand, Rathausstraße 13, 63579 Freigericht

– nachfolgend „Gemeinde Freigericht“ genannt –

11. der Kreisstadt Gelnhausen, vertreten durch den Magistrat, Obermarkt 7, 63571 Gelnhausen

– nachfolgend „Stadt Gelnhausen“ genannt –

12. der Gemeinde Großkrotzenburg, vertreten durch den Gemeindevorstand, Bahnhofstraße 3, 63538 Großkrotzenburg

– nachfolgend „Gemeinde Großkrotzenburg“ genannt –

13. der Gemeinde Gründau, vertreten durch den Gemeindevorstand, Am Bürgerzentrum 1, 63584 Gründau

– nachfolgend „Gemeinde Gründau“ genannt –

14. der Gemeinde Hammersbach, vertreten durch den Gemeindevorstand, Köbler Weg 44, 63546 Hammersbach

– nachfolgend „Gemeinde Hammersbach“ genannt –

15. der Gemeinde Hasselroth, vertreten durch den Gemeindevorstand, Bodo-Käppel-Platz 1, 63594 Hasselroth

– nachfolgend „Gemeinde Hasselroth“ genannt –

16. der Gemeinde Jossgrund, vertreten durch den Gemeindevorstand, Martinusstraße 2, 63637 Jossgrund

– nachfolgend „Gemeinde Jossgrund“ genannt –

17. der Stadt Langenselbold, vertreten durch den Magistrat, Schloßpark 2, 63505 Langenselbold

– nachfolgend „Stadt Langenselbold“ genannt –

18. der Gemeinde Linsengericht, vertreten durch den Gemeindevorstand, Amtshofstraße 1, 63589 Linsengericht

– nachfolgend „Gemeinde Linsengericht“ genannt –

19. der Gemeinde Neuberg, vertreten durch den Gemeindevorstand, In den Gräben 15, 63543 Neuberg

– nachfolgend „Gemeinde Neuberg“ genannt –

20. der Stadt Nidderau, vertreten durch den Magistrat, Am Steinweg 1, 61130 Nidderau

– nachfolgend „Stadt Nidderau“ genannt –

21. der Gemeinde Niederdorfelden, vertreten durch den Gemeindevorstand, Burgstraße 5, 61138 Niederdorfelden

– nachfolgend „Gemeinde Niederdorfelden“ genannt –

22. der Gemeinde Rodenbach, vertreten durch den Gemeindevorstand, Buchbergstraße 2, 63517 Rodenbach

– nachfolgend „Gemeinde Rodenbach“ genannt –

23. der Gemeinde Ronneburg, vertreten durch den Gemeindevorstand, Schulstraße 9, 63549 Ronneburg

– nachfolgend „Gemeinde Ronneburg“ genannt –

24. der Stadt Schlüchtern, vertreten durch den Magistrat, Krämerstraße 2, 36381 Schlüchtern

– nachfolgend „Stadt Schlüchtern“ genannt –

25. der Gemeinde Schöneck, vertreten durch den Gemeindevorstand, Herrnhofstraße 8, 61137 Schöneck

– nachfolgend „Gemeinde Schöneck“ genannt –

26. der Gemeinde Sinntal, vertreten durch den Gemeindevorstand, Am Rathaus 11, 36391 Sinntal

– nachfolgend „Gemeinde Sinntal“ genannt –

27. der Stadt Steinau an der Straße, vertreten durch den Magistrat, Brüder-Grimm-Straße 47, 36396 Steinau an der Straße

– nachfolgend „Stadt Steinau an der Straße“ genannt –

28. der Stadt Wächtersbach, vertreten durch den Magistrat, Schloss 1, 63607 Wächtersbach

– nachfolgend „Stadt Wächtersbach“ genannt –

– die Parteien 2. bis 28. gemeinsam auch „die Kommunen“ oder „die vertragschließenden Kommunen“ genannt –

PRÄAMBEL

Mit Datum vom 03.02./09.02.2021 hat der MKK, vertreten durch den EBA, eine Abstimmungsvereinbarung (im Folgenden AV genannt) mit Anlagen mit den Dualen Systemen (im Folgenden auch „DS“ genannt), vertreten durch die Zentek GmbH & Co. KG abgeschlossen.

Der Abschluss dieser AV nebst Anlagen erfolgte auf der Grundlage eines von allen kreisangehörigen Kommunen (ohne Städte Hanau und Maintal) erteilten Verhandlungs- und Abschlussmandates an den EBA. Diese 27 Kommunen des MKK, die auch Parteien dieser Vereinbarung sind, haben dem Abschluss der AV einschließlich Anlagen zugestimmt. Mit ihrer Zustimmung haben sich auch die Kommunen damit einverstanden erklärt, dass die Nachweisführung der Altpapierverwertung, insbesondere die Dokumentation der Mengenstromnachweise über die Software der Dualen Systeme und die Abrechnung der Zahlungsströme nach kreisweit einheitlichen Vorgaben über den Eigenbetrieb Abfallwirtschaft des Main-Kinzig-Kreises erfolgen soll.

Die Anlage 7 zur AV regelt die Mitbenutzung der PPK-Sammelstruktur im MKK für restentleerte Verpackungen aus PPK gemäß § 22 Abs. 4 VerpackG.

Auf der Grundlage der Anlage 7 erhalten die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger (örE) des MKK (Landkreis und 27 Kommunen) von den Dualen Systemen ein anteiliges Mitbenutzungsentgelt an den Erfassungskosten für die PPK-Sammlung.

In der Anlage 7 verpflichten sich die örE insbesondere

- zum Nachweis der erfassten und verwerteten PPK-Mengen gegenüber den DS über das Webmodul WME.fact (monatliche Mengendatenübermittlung, Erstellung Jahresbilanz)
- monatliche Rechnungsstellung an DS über Mitbenutzungsentgelte für PPK-Sammlung

Neben den sich aus der Anlage 7 ergebenden vertraglichen Verpflichtungen gegenüber den Dualen Systemen ist sicherzustellen, dass die vereinnahmten Mitbenutzungsentgelte an die einzelnen Kommunen weitergeleitet werden.

Die Umsetzung der sich aus der Anlage 7 ergebenden vertraglichen Verpflichtungen soll durch den Eigenbetrieb Abfallwirtschaft erfolgen.

Vor diesem Hintergrund schließen der MKK/EBA und die 27 kreisangehörigen Kommunen folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung:

§ 1 AUFGABEN DES EBA

Der EBA übernimmt alle die sich aus Anlage 7 zur Abstimmungsvereinbarung vom 03.02./09.02.2021 ergebenden vertraglichen Verpflichtungen gegenüber den Dualen Systemen im Auftrag der vertragschließenden Kommunen und führt insbesondere folgenden Aufgaben durch:

- a) Abrechnung Mitbenutzungsentgelte ab dem 01.01.2021:

- Die Abrechnung der vertraglich vereinbarten Mitbenutzungsentgelte ab dem 01.01.2021 mit den Dualen Systemen für die Kommunen in deren Namen. Diese Leistung umfasst insbesondere die monatliche Mengendatenerfassung und -meldung an die Dualen Systeme über das Webmodul WME.fact, monatliche Rechnungsstellung der Mitbenutzungsentgelte an die Dualen Systeme, Überwachung Zahlungseingang, Durchführung von Mahnverfahren.
- Monatliche Erstellung der Gutschrift über die Mitbenutzungsentgelte gegenüber den jeweiligen Kommunen. Die Gutschrifterstellung erfolgt zum Ende des auf den Leistungsmonat folgenden Monats. Bis zum Ablauf des Übergangszeitraums gemäß § 27 Abs. 22a UStG (derzeit zum 31.12.2022), ab dem die Neuregelungen zur Umsatzbesteuerung juristischer Personen des öffentlichen Rechts (§ 2b UStG) zwingend anzuwenden sind, hängt die umsatzsteuerliche Behandlung der Gutschrift von den Gegebenheiten in den jeweiligen Kommunen ab (Vorliegen eines Betriebs gewerblicher Art, vorzeitige Anwendung der Neuregelungen zur Umsatzbesteuerung). Die Kommunen werden für Zwecke der zutreffenden umsatzsteuerlichen Erfassung der Gutschrift dem Eigenbetrieb die jeweiligen Gegebenheiten mitteilen. Davon abhängig erfolgt die Gutschrift mit oder ohne Ausweis der jeweils gültigen Umsatzsteuer. Ab dem Zeitraum der umsatzsteuerlichen Anwendung des § 2b UStG (derzeit 01.01.2023) werden alle Gutschriften mit Ausweis der jeweils gültigen Umsatzsteuer an die Kommunen erstellt. Die Auszahlung des Mitbenutzungsentgeltes erfolgt innerhalb von 30 Tagen nach Gutschrifterstellung.

b) Abrechnung Mitbenutzungsentgelte für die Jahre 2019 und 2020:

- Die rückwirkende Abrechnung der Mitbenutzungsentgelte mit den Dualen Systemen für die Jahre 2019 und 2020 für die in der Anlage 7 der AV genannten Kommunen. Der EBA wird in diesem Zusammenhang die Forderungen gegenüber den Dualen Systemen zusammenstellen und gegenüber den jeweiligen Dualen Systemen geltend machen. Die jeweiligen Kommunen verpflichten sich, den EBA insbesondere bei der Ermittlung der Mengengerüste und Nachweiserbringung zu unterstützen.

Der EBA weist daraufhin, dass nicht gewährleistet ist, dass alle Dualen Systeme umfänglich ihren Mitbenutzungsanteil für die Jahre 2019 und 2020 leisten werden. Sofern über das Mahnverfahren hinausgehende rechtliche Schritte einzuleiten wären (z.B. Klageweg einschlagen), werden diese Schritte im Einzelfall zwischen der jeweiligen Kommune und dem EBA abgestimmt sowie Regelungen zur Kostentragung bei Rechtsstreitigkeiten getroffen.

Die Abrechnung der Mitbenutzungsentgelte erfolgt wie unter a) beschrieben. Abweichend davon wird für die betroffenen Kommunen für 2019 und 2020 für das Mitbenutzungsentgelt eine Gutschrift für das komplette Jahr erstellt. Die

vom EBAW an das Entsorgungsunternehmen gezahlten Transportkosten für den Verpackungsanteil werden entsprechend in Abzug gebracht.

- c) Der EBA wird von den vertragschließenden Kommunen zum Geldempfang bevollmächtigt.

§ 2 AUFGABEN DER KOMMUNEN

- a) Die vertragschließenden kreisangehörigen Kommunen verpflichten sich, alle die im Rahmen der kommunalen Sammlung (Holsystem) eingesammelten PPK-Mengen dem EBA anzudienen.
- b) Die Kommunen verpflichten sich, das auf ihren Bau-, Recycling- und Wertstoffhöfen im Bringsystem angenommene und gesammelte Altpapier ebenfalls den vom MKK EBA zugewiesenen Verwertungsanlagen anzudienen. Den Kommunen wird für diesen Zweck eine eigene Kundennummer zugewiesen. Diese Kundennummer ist bei den Anlieferungen zwingend zu benutzen.

§ 3 TRANSPORTKOSTENERSTATTUNGEN FÜR PPK-VERPACKUNGSANTEIL

Gemäß § 2 Abs. 1 lit b) der Anlage 7 zur AV beträgt der Masseanteil der Dualen Systeme an den im PPK-Sammelgemisch enthaltenen restentleerten Verpackungen 33,5%. Die auf diesen Masseanteil entfallenden Transportkosten von der Stadt- bzw. Gemeindegrenze bis zu den vom Main-Kinzig-Kreis zugewiesenen Anlieferungsorten oder Abfallentsorgungsanlagen sind in dem Mitbenutzungsentgelt für die Sammlung enthalten und mit der Überweisung des Mitbenutzungsentgelts an die Kommunen abgegolten.

§ 4 TRANSPORTKOSTENERSTATTUNGEN FÜR KOMMUNALEN PPK-ANTEIL

Der Masseanteil der Kommunen an dem PPK-Sammelgemisch beträgt 66,5%. Der EBA erstattet den Kommunen gemäß den ab 01.01.2021 geltenden Regelungen auf Nachweis die Transportkosten für diesen auf die kommunale Sammlung entfallenden Anteil.

§ 5 ERSTATTUNG VON VERWALTUNGSKOSTEN DES EBA

Für die Abwicklung der Abrechnung der Mitbenutzungsentgelte und das Vertragsmanagement der AV nebst Anlagen erstatten die Kommunen dem EBA auf Selbstkostenbasis anteilig diejenigen Verwaltungskosten, die in dem von den Kommunen vereinnahmten Mitbenutzungsentgelt dafür enthalten sind. Der pauschale Kostenanteil je Kommune beträgt 670,00 € pro Jahr zuzüglich der jeweils gültigen Mehrwertsteuer. In der Pauschale sind nicht Aufwendungen für externe Rechtsberatungs- und/oder Rechtsvertretungskosten enthalten, die insbesondere im Zusammenhang mit der Durchsetzung von Ansprüchen der Jahre 2019 und 2020

entstehen können. Die Pauschale wird den vertragschließenden Kommunen im Dezember eines jeden Kalenderjahres in Rechnung gestellt.

§ 6 VERTRAGSDAUER, KÜNDIGUNG

- 6.1 Dieser Vertrag beginnt mit seiner Unterzeichnung und gilt bis zum 31.12.2022.
- 6.2 Das Recht zur ordentlichen Kündigung ist für die Vertragsdauer ausgeschlossen.
- 6.3 Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
- 6.4 Die Kündigung einer Partei ist in schriftlicher Form gegenüber allen anderen Parteien zu erklären. In diesem Fall wird der Vertrag zwischen den anderen Parteien fortgesetzt.

§ 7 SONSTIGES

- 7.1 Änderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Das gilt auch für dieses Schriftformerfordernis.
- 7.2 Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages oder eine später in ihm aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise nichtig sein oder werden oder sollte sich eine Lücke in diesem Vertrag herausstellen, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, an Stelle der nichtigen Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücke mit Rückwirkung diejenige wirksame und durchführbare Regelung zu vereinbaren, die rechtlich und wirtschaftlich dem am Nächsten kommt, was die Parteien gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck dieses Vertrages gewollt hätten, wenn sie diesen Punkt bei Abschluss des Vertrags bedacht hätten. Den Parteien ist das Urteil des Bundesgerichtshofs vom 24.09.2002 (KZR 10/01) bekannt. Es ist dennoch der ausdrückliche Wille der Parteien, dass dieser § 6.2 keine bloße Beweislastumkehr zur Folge hat, sondern § 139 BGB insgesamt abbedungen ist.

Für den Eigenbetrieb Abfallwirtschaft des Main-Kinzig-Kreises:

Gelnhausen, den _____

Simon U. Goerge
- Betriebsleiter -

Für die Kurstadt Bad Orb:

Bad Orb, den _____

Roland Weiß
- Bürgermeister -

Bernd Bauer
- Erster Stadtrat -

Für die Stadt Bad Soden-Salmünster:

Bad Soden-Salmünster, den _____

Dominik Brasch
- Bürgermeister -

Werner Wolf
- Erster Stadtrat -

Für die Gemeinde Biebergemünd:

Biebergemünd, den _____

Manfred Weber
- Bürgermeister -

Bernhard Schum
- Erster Beigeordneter -

Für die Gemeinde Birstein:

Birstein, den _____

Fabian Fehl
- Bürgermeister -

Christian Götz
- Erster Beigeordneter -

Für die Gemeinde Brachttal:

Brachttal, den _____

Wolfram Zimmer
- Bürgermeister -

Roland Tzschietzschker
- Erster Beigeordneter -

Für die Stadt Bruchköbel:

Bruchköbel, den _____

Sylvia Braun
- Bürgermeisterin -

Ingrid Cammerzell
- Erste Stadträtin -

Für die Stadt Erlensee:

Erlensee, den _____

Stefan Erb
- Bürgermeister -

Birgit Behr
- Erste Stadträtin -

Für die Gemeinde Flörsbachtal:

Flörsbachtal, den _____

Frank Soer
- Bürgermeister -

Marco Knöll
- Erster Beigeordneter -

Für die Gemeinde Freigericht:

Freigericht, den _____

Albrecht Eitz
-Bürgermeister -

Günther Thyriot
- Erster Beigeordneter -

Für die Kreisstadt Gelnhausen:

Gelnhausen, den _____

Daniel Christian Glöckner
- Bürgermeister -

Hans-Dietrich Ullrich
- Erster Stadtrat -

Für die Gemeinde Großkrotzenburg:

Großkrotzenburg, den _____

Thorsten Bauroth
- Bürgermeister -

Johannes Rubach
- Erster Beigeordneter -

Für die Gemeinde Gründau:

Gründau, den _____

Gerald Helfrich
- Bürgermeister -

Axel Fetzberger
- Erster Beigeordneter -

Für die Gemeinde Hammersbach:

Hammersbach, den _____

Michael Göllner
- Bürgermeister -

Helmut Kropp
- Erster Beigeordneter -

Für die Gemeinde Hasselroth:

Hasselroth, den _____

Matthias Pfeifer
- Bürgermeister -

Uta Böckel
- Erste Beigeordnete -

Für die Gemeinde Jossgrund:

Jossgrund, den _____

Reiner Schreiber
- Bürgermeister -

Gerhard Kleespies
- Erster Beigeordneter -

Für die Stadt Langenselbold:

Langenselbold, den _____

Timo Greuel
- Bürgermeister -

Benjamin Schaaf
- Erster Stadtrat -

Für die Gemeinde Linsengericht:

Linsengericht, den _____

Albert Ungermann
- Bürgermeister -

Helmuth Bluhm
- Erster Beigeordneter -

Für die Gemeinde Neuberg:

Neuberg, den _____

Iris Schröder
- Bürgermeisterin -

Ottmar Heck
- Erster Beigeordneter -

Für die Stadt Nidderau:

Nidderau, den _____

Gerhard Schultheiß
- Bürgermeister -

Rainer Vogel
- Erster Stadtrat -

Für die Gemeinde Niederdorfelden:

Niederdorfelden, den _____

Klaus Büttner
- Bürgermeister -

Karl Markloff
- Erster Beigeordneter -

Für die Gemeinde Rodenbach

Rodenbach, den _____

Klaus Schejna
- Bürgermeister -

Helmut Schwindt
- Erster Beigeordneter -

Für die Gemeinde Ronneburg:

Ronneburg, den _____

Andreas Hofmann
- Bürgermeister -

Heidrun Henz
- Erste Beigeordnete -

Für die Stadt Schlüchtern:

Schlüchtern, den _____

Matthias Möller
- Bürgermeister -

Reinhold Baier
- Erster Stadtrat -

Für die Gemeinde Schöneck:

Schöneck, den _____

Cornelia Rück
- Bürgermeisterin -

André Collas
- Erster Beigeordneter -

Für die Gemeinde Sinntal:

Sinntal, den _____

Carsten Ullrich
- Bürgermeister -

Ernst Heinbuch
- Erster Beigeordneter -

Für die Stadt Steinau an der Straße:

Steinau an der Straße, den _____

Christian Zimmermann
- Bürgermeister -

Arnold Lifka
- Erster Stadtrat -

Für die Stadt Wächtersbach:

Wächtersbach, den _____

Andreas Weiher
- Bürgermeister -

Oliver Peetz
- Erster Stadtrat -



Main – Kinzig – Kreis

Eigenbetrieb Abfallwirtschaft

Main-Kinzig-Kreis • Eigenbetrieb Abfallwirtschaft • Postfach 1340 • 63553 Gelnhausen
per E-Mail

Gemeinde Niederdorfelden
Herr Bürgermeister
Klaus Büttner
Burgstraße 5
61138 Niederdorfelden

Auskunft erteilt:	Zimmer
Herr Goerge	101

Telefon: 06051 88 98 - 200
Fax: 06051 88 98 - 209
E-Mail: simon.goerge@abfallwirtschaft-mkk.de

Besucheranschrift:
Deponiestr. 6 • 63571 Gelnhausen

Wir haben Gleitzeit, Kernzeit:
Mo – Do von 08.30 – 12.00 Uhr und 13.30 – 14.30 Uhr
Fr von 08.30 – 12.00 Uhr

www.abfallwirtschaft-mkk.de

Ihre Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unsere Zeichen
Go_AV

Gelnhausen
06.05.2021

Abschluss einer Vereinbarung zwischen dem MKK/EBA und 27 Kommunen des MKK über die Umsetzung der vertraglichen Verpflichtungen aus der Anlage 7 zur Abstimmungsvereinbarung zwischen dem MKK und der Zentek GmbH & Co. KG vom 03.02./09.02.2021

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Büttner,

mit Schreiben vom 19.02.2021 haben wir Ihnen den Entwurf (siehe Anlage) einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem EBA und den 27 kreisangehörigen Kommunen über die Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen aus der Anlage 7 zur Abstimmungsvereinbarung einschließlich der Abrechnung der Mitbenutzungsentgelte durch den EBA übermittelt.

Die Kommunen haben diesem Entwurf zugestimmt. Wir bitten Sie, den Abschluss der Vereinbarung über einen Beschluss durch den Gemeindevorstand/Magistrat oder der Gemeindevertretung/Stadtverordnetenversammlung herbeizuführen. Aufgrund von unterschiedlich festgelegten Wertgrenzen in den kommunalen Hauptsatzungen können wir keine gleichermaßen geltende Empfehlung zugunsten eines Beschlussgremiums abgeben.

Bitte senden Sie uns nach der Beschlussfassung einen Protokollauszug zu. Nach Vorlage aller Beschlüsse wird der Eigenbetrieb die Unterschriften unter die Vereinbarung bei Ihnen einholen.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Main-Kinzig-Kreis
Eigenbetrieb Abfallwirtschaft

Simon U. Goerge
Betriebsleiter

Anlage



Gemeinde Niederdorfelden

Der Gemeindevorstand

Ersteller:
Fachbereich:
Finanz- u.Pers.verwaltung

Drucksachen Nr.: VL-56/2021
Datum, 21.03.2021

Beschlussvorlage
- öffentlich -

Beratungsfolge	Termin
Gemeindevorstand	20.04.2021
Haupt-, Finanz- und Sozialausschuss	30.06.2021
Gemeindevertretung	08.07.2021

Aktualisierung der Entschädigungssatzung der Gemeinde Niederdorfelden zum 01.05.2021

Sachdarstellung:

Die derzeit gültige Entschädigungssatzung der Gemeinde Niederdorfelden ist zum 15.09.2008 in Kraft getreten.

Parallel zu Beginn der neuen Wahlzeit wurden die Aufwandsentschädigungen auf Ihre Höhe hin geprüft und wird mit den Änderungen den Gremien zur Beschlussfassung vorgelegt.

Beschlussvorschlag:

Der vorgelegten Entschädigungssatzung, gültig ab 01.05.2021 wird zugestimmt.

Anlage(n):

(1) Entschädigungssatzung Gemeinde NDF.docx



ENTSCHÄDIGUNGSSATZUNG der Gemeinde Niederdorfelden

Aufgrund der §§ 5, 27 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung des Hessischen Kommunalwahlgesetzes und anderer Vorschriften aus Anlass der Corona-Pandemie vom 11.12.2020 (GVBl. S. 915), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Niederdorfelden am folgende Entschädigungssatzung beschlossen:

§ 1 Verdienstaussfall

- (1) Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter, Mitglieder des Gemeindevorstandes und andere ehrenamtlich Tätige erhalten, wenn ihnen nachweisbar ein Verdienstaussfall entstehen kann, zur pauschalen Abgeltung ihrer Ansprüche einen Betrag von **EURO 18 (alt 18 €)** pro Stunde der Tätigkeit der Gemeindevertretung, des Gemeindevorstandes oder des Gremiums, dem sie als Mitglied oder kraft Gesetzes, Satzung oder Geschäftsordnung angehören oder in das sie als Vertreterin oder Vertreter der Gemeinde entsandt worden sind. Den erforderlichen Nachweis der Möglichkeit der Entstehung eines Verdienstaussfalles für Zeiten, in denen entschädigungspflichtige Sitzungen durchgeführt werden, haben die ehrenamtlich Tätigen zu Beginn der Wahlzeit der Gemeindevertretung gegenüber der oder dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung zu führen. Sie sind verpflichtet, diesen Nachweis zu Beginn eines jeden Kalenderjahres erneut zu führen und spätere Änderungen unverzüglich anzuzeigen.
- (2) Hausfrauen und Hausmänner erhalten den Durchschnittssatz ohne Nachweis. Um den Durchschnittssatz zu erhalten, zeigen die Hausfrauen und Hausmänner ihre Tätigkeit zu Beginn der Wahlzeit der oder dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung an. Im Übrigen gilt Abs. 1 S. 3 entsprechend.
- (3) Als Hausfrauen und Hausmänner im Sinne dieser Satzung gelten nur Personen ohne eigenes oder mit einem geringfügigen Einkommen aus stundenweiser Erwerbstätigkeit, die den ehelichen, eheähnlichen oder eigenen Hausstand führen.

- (4) Auf Antrag ist anstelle des Durchschnittssatzes nach Abs. 1 der tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstausschlag zu ersetzen. Das gilt auch für erforderliche Aufwendungen, die wegen Inanspruchnahme einer Ersatzkraft zur Betreuung von Kindern, Alten, Kranken und Behinderten entstehen.

§ 2 Fahrtkosten

- (1) Ehrenamtlich Tätige haben Anspruch auf Ersatz ihrer tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen Fahrtkosten.

Bei Benutzung eines Kraftfahrzeuges bemisst sich der Ersatz der Fahrtkosten nach den Sätzen des Hessischen Reisekostengesetzes für die Benutzung eines privaten Kraftfahrzeuges.

- (2) Erstattungsfähige Fahrtkosten sind grundsätzlich die Kosten für Fahrten vom Wohnort zum Sitzungsort und zurück. Ist ausnahmsweise eine Anreise von einem anderen Ort als dem Wohnort erforderlich, werden die Fahrtkosten nur ersetzt, soweit sie verhältnismäßig sind und die Notwendigkeit zur Teilnahme an der Sitzung bestand. Dies gilt auch für Fahrten zu anderen Veranstaltungen.

§ 3 Aufwandsentschädigungen

- (1) Ehrenamtlich Tätige erhalten neben dem Ersatz des Verdienstausschlages und der Fahrtkosten pro Sitzung der Gemeindevertretung, des Gemeindevorstandes oder des Gremiums, dem sie als Mitglied oder kraft Gesetzes, Satzung oder Geschäftsordnung angehören, folgende Aufwandsentschädigung:

- | | |
|--|---------------------------|
| - Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter | EURO 20 (alt 15 €) |
| - Ehrenamtliche Beigeordnete | EURO 20 (alt 15 €) |
| - Sachkundige Einwohnerinnen oder Einwohner | EURO 20 (alt 15 €) |
| - Die Mitglieder des Wahlausschusses und der Wahlvorstände bei Wahlen erhalten pro Tag ihrer Tätigkeit | EURO 50 (alt 30 €) |

- (2) Die Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 wird für den höheren Aufwand bei dem Wahrnehmen besonderer Funktionen um eine monatliche Pauschale erhöht. Diese beträgt für

- | | |
|--|-----------------------------|
| - die oder den Vorsitzenden der Gemeindevertretung | EURO 30 (alt 25 €) |
| - Ausschussvorsitzende | EURO 25 (alt 20 €) |
| - Fraktionsvorsitzende gem. § 36a HGO | EURO 30 (alt 25 €) |
| - die oder den ehrenamtlichen Ersten Beigeordneten | EURO 150 (alt 150 €) |
| - ehrenamtliche Beigeordnete | EURO 30 (alt 30 €) |

Der Anspruch auf die Pauschale entsteht am Beginn des Kalendermonates, in dem die ehrenamtlich Tätigen die besondere Funktion antreten. Er erlischt mit Ablauf des Kalendermonates, in dem sie aus der Funktion scheiden.

- (3) Nehmen ehrenamtlich Tätige mehrere Funktionen wahr, für die Anspruch auf Erhöhungen nach Abs. 2 besteht, so stehen ihnen die Erhöhungen für alle Funktionen zu.
- (4) Schriftführerinnen oder Schriftführer erhalten für jede Sitzung eine Aufwandsentschädigung von EURO **20 (alt 15 €)**.

§ 4 Fraktionssitzungen

- (1) Ehrenamtlich Tätige erhalten für die Teilnahme an Fraktionssitzungen, soweit sie gem. § 36 a Abs. 1 HGO teilnahmeberechtigt sind, Ersatz des Verdienstausfalles, der Fahrkosten und Aufwandsentschädigung nach §§ 1, 2 und 3 Abs. 1.
- (2) Ersatzpflichtig sind nur die Fraktionssitzungen, die auch tatsächlich stattgefunden haben. Die Zahl der nach Abs. 1 ersatzpflichtigen Fraktionssitzungen wird auf 25 pro Jahr begrenzt.

§ 5 Dienstreisen

- (1) Bei Dienstreisen erhalten Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter, Beigeordnete, Mitglieder der Ortsbeiräte, des Ausländerbeirates und sonstige ehrenamtlich Tätige Ersatz des Verdienstausfalles und der Fahrkosten nach §§ 1 und 2. Weitere Reisekosten sind nach dem Hessischen Reisekostengesetz zu erstatten.
- (2) Ein Anspruch auf Entschädigung besteht nur, wenn die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung die Dienstreise genehmigt hat. Die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung entscheidet über ihre oder seine Teilnahme selbst. In Zweifelsfällen hat sie oder er die Entscheidung der Gemeindevertretung anzurufen. Dienstreisen von Beigeordneten werden von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister genehmigt. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister entscheidet über ihre oder seine Teilnahme selbst.
- (3) Für die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen im Zusammenhang mit der ehrenamtlichen Tätigkeit oder dem Mandat gilt Abs. 1 entsprechend. Die Genehmigung nach Abs. 2 kann nur versagt werden, wenn die Voraussetzungen des § 35 a Abs. 4 Satz 2 HGO nicht vorliegen.

§ 6 Unübertragbarkeit, Unverzichtbarkeit, Antragsfrist

- (1) Die Ansprüche auf die Entschädigungen nach §§ 1 bis 3 und 5 sind nicht übertragbar. Auf die Aufwandsentschädigung kann weder ganz noch teilweise verzichtet werden.
- (2) Die Entschädigungsleistungen sind innerhalb eines Jahres bei dem Gemeindevorstand schriftlich zu beantragen. Die Frist beginnt mit dem Tage nach dem Ende der Sitzung oder der Veranstaltung bzw. des Monats.

§ 7 In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am 01.05.2021 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die bisherige Entschädigungssatzung der Gemeinde Niederdorfelden vom 15.09.2008 außer Kraft.

Ausfertigungsvermerk:

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Gemeindevertretung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Gemeinde Niederdorfelden, den

.....
Klaus Büttner Bürgermeister



Gemeinde Niederdorfelden

Der Gemeindevorstand

Ersteller: U. Klingelhöfer
Fachbereich:
Finanz- u.Pers.verwaltung

Drucksachen Nr.: VL-111/2021
Datum, 06.05.2021

Beschlussvorlage - öffentlich -

Beratungsfolge	Termin
Gemeindevertretung	08.07.2021

Wahl der Vertreter*innen sowie 2 Stellvertreter*innen für die Verbandsversammlung und den Vorstand - Wasserverband Nidder-Seemenbach

Sachdarstellung:

Nach Rücksprache mit dem Wasserverband Nidder-Seemenbach vom 06.05.2021 wird die Änderung der Satzung des Wasserverbandes demnächst beschlossen, die eine Angleichung der Wahlzeit an die Wahlzeit der Kommunalwahl vorsieht.

Dies bedeutet, dass rückwirkend zum 01.05.2021 auch neue Vertreter für den Vorstand und die Verbandsversammlung zu wählen sind.

Für den Wasserband Nidder-Seemenbach sind je ein Mitglied und eine Stellvertretung für die Verbandsversammlung und den Vorstand zu wählen. Die Erfahrung der letzten Jahre hat gezeigt, dass es hierbei von Vorteil ist, wenn Mitarbeiter der Verwaltung in die Verbandsversammlung entsendet werden, da diese wegen der vorhandenen Sachkenntnis die Interessen der Stadt beurteilen und vertreten können.

Seither waren für den Vorstand des Wasserverbandes Nidder-Seemenbach Herr Bürgermeister Klaus Büttner und als Stellvertreter der Erste Beigeordnete Karl Markloff gewählt.

Für die Verbandsversammlung des Wasserverbandes war Herr Thomas Keitel gewählt.

Die Verwaltung schlägt folgenden Beschlussvorschlag vor:

- Für den Vorstand des Wasserverbandes Nidder-Seemenbach werden Herr Bürgermeister Klaus Büttner zum Mitglied gewählt. Als Stellvertreter für den Vorstand des Wasserverbandes Nidder-Seemenbach werden Herr Erster Beigeordneter Herr Karl Markloff gewählt.
- Für die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Nidder-Seembach wird Herr Carsten Breitbach (Beschäftigter der Gemeinde Niederdorfelden) gewählt.

Beschlussvorschlag:

Für den Vorstand des Wasserverbandes Nidder-Seembach werden ab dem 01.05.2021 xxxxxxxxxxx zum Mitglied gewählt.

Als Stellvertreter für den Vorstand des Wasserverbandes Nidder-Seemenbach werden ab dem 01.05.2021 xxxxxxx gewählt.

Für die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Nidder-Seembanch wird ab dem 01.05.2021 xxxxxxx gewählt.

Anlage(n):

- (1) Antw. SPD Fraktion zu Wasserverband
- (2) Antrag DIE GRÜNEN zum Wasserverband Seemenbach

Weicker, Nicole

Von: Klingelhöfer, Ute
Gesendet: Mittwoch, 12. Mai 2021 12:41
An: Weicker, Nicole
Betreff: WG: Bitte um Abgabe eines Wahlvorschlages für die Verbandsversammlung u. Verbandsvorstand Wasserverband Nidder-Seemenbach

Freundliche Grüße

i.A.

U. Klingelhöfer

Leitung Finanz-/Personalverwaltung

Gemeinde Niederdorfelden
Burgstraße 5
61138 Niederdorfelden

Telefon: 06101 – 535324
Fax: 06101 – 535340

e-mail: u.klingelhoefer@niederdorfelden.de

-----Ursprüngliche Nachricht-----

Von: Juliane SPD <juliane.frey@spd-niederdorfelden.info>
Gesendet: Montag, 10. Mai 2021 20:45
An: Klingelhöfer, Ute <U.Klingelhoefer@niederdorfelden.de>
Betreff: Re: Bitte um Abgabe eines Wahlvorschlages für die Verbandsversammlung u. Verbandsvorstand Wasserverband Nidder-Seemenbach

Liebe Frau Klingelhöfer,

die SPD Fraktion unterstützt den Wahlvorschlag des Gemeindevorstands.

Mit freundlichen Grüßen
Juliane Frey
Fraktionsvorsitzende

Von meinem iPhone gesendet

Am 06.05.2021 um 15:35 schrieb Klingelhöfer, Ute <U.Klingelhoefer@niederdorfelden.de>:

Sehr geehrte Damen und Herren Fraktionsvorsitzende,

nach Rücksprache mit dem Wasserverband Nidder-Seemenbach vom 06.05.2021 wird die Änderung der Satzung des Wasserverbandes demnächst beschlossen, welche eine Angleichung der Wahlzeit an die Wahlzeit der Kommunalwahl vorsieht.

Dies bedeutet, dass rückwirkend zum 01.05.2021 auch neue Vertreter für den Vorstand und die Verbandsversammlung zu wählen sind.

Für den Wasserband Nidder-Seemenbach sind je ein Mitglied und eine Stellvertretung für die Verbandsversammlung und den Vorstand zu wählen. Die Erfahrung der letzten Jahre hat gezeigt, dass es hierbei von Vorteil ist, wenn Mitarbeiter der Verwaltung in die Verbandsversammlung entsendet werden, da diese wegen der vorhandenen Sachkenntnis beurteilen und vertreten können.

Seither waren für den Vorstand des Wasserverbandes Nidder-Seemenbach Herr Bürgermeister Klaus Büttner und als Stellvertreter der Erste Beigeordnete Karl Markloff gewählt.

Für die Verbandsversammlung des Wasserverbandes war Herr Thomas Keitel gewählt.

Die Verwaltung schlägt folgenden Beschlussvorschlag gemäß beigefügter Beschlussvorlage vor:

* Für den Vorstand des Wasserverbandes Nidder-Seemenbach werden Herr Bürgermeister Klaus Büttner zum Mitglied gewählt. Als Stellvertreter für den Vorstand des Wasserverbandes Nidder-Seemenbach werden Herr Erster Beigeordneter Herr Karl Markloff gewählt.

* Für die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Nidder-Seemenbach wird Herr Carsten Breitbach (Beschäftigter der Gemeinde Niederdorfelden) gewählt.

Falls Sie hierzu einen Wahlvorschlag abgeben möchten, bitten wir um Zusendung Ihres Wahlvorschlags bis zum 17.06.2021 an n.weicker@niederdorfelden <<mailto:n.weicker@niederdorfelden>> .

Wir bedanken uns für Ihre Unterstützung.

Freundliche Grüße

i.A.

U. Klingelhöfer

Leitung Finanz-/Personalverwaltung

Gemeinde Niederdorfelden

Burgstraße 5

61138 Niederdorfelden

Telefon: 06101 – 535324

Fax: 06101 – 535340

e-mail: u.klingelhoefer@niederdorfelden.de

<Vorlage GVER_Vertreter Wasserverband Nidder-Seemenbach_08.07.21.pdf>

Klingelhöfer, Ute

Von: Sandra Eisenmenger <info@farbfee.de>
Gesendet: Samstag, 12. Juni 2021 12:54
An: Weicker, Nicole; Klingelhöfer, Ute
Betreff: Wasserverband Nieder Seemenbach

Guten Tag Frau Klingelhöfer, guten Tag Frau Weicker,

ich schlage im Namen der GRÜNEN Niederdorfelden Frau Dr. Anne Schrimpf-Alt für die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Nidder Seemenbach vor.

Für den Vorstand des Wasserverbandes Nieder-Seemenbach wird auch von uns Herr Bürgermeister Büttner vorgeschlagen. Als Stellvertreter für den Vorstand des Wasserverbandes schlagen die GRÜNEN Herrn Carsten Breitbach vor.

Frau Dr. Anne Schrimpf-Alt ist promovierte Biologin und beschäftigt sich beruflich seit vielen Jahren mit dem Artenschutz in Fließgewässern. Dadurch hat sie auch mit Renaturierungen und der Wiederherstellung der Durchgängigkeit von Fließgewässern zu tun. Frau Schrimpf-Alt ist mit der europäischen Wasserrahmenrichtlinie vertraut, die für Deutschland bindend ist und natürlich auch in der Nidder und dem Seemenbach umgesetzt werden muss. Wir halten Sie mit Ihrem Wissen für sehr wertvoll für die Gemeinde und würden gerne alle davon profitieren lassen.

Liebe Grüße und ein schönes Wochenende,
Ihre Sandra Eisenmenger
Fraktionsvorsitzende Bündnis 90/DIE GRÜNEN



Gemeinde Niederdorfelden

Der Gemeindevorstand

Ersteller:
Fachbereich:
Fachbereich Verwaltungsservice

Drucksachen Nr.: VL-90/2021
Datum, 14.04.2021

Beschlussvorlage
- öffentlich -

Beratungsfolge	Termin
Gemeindevertretung	29.04.2021
Haupt-, Finanz- und Sozialausschuss	30.06.2021
Gemeindevertretung	08.07.2021
Gemeindevorstand	24.08.2021
Haupt-, Finanz- und Sozialausschuss	08.09.2021
Gemeindevertretung	16.09.2021
Haupt-, Finanz- und Sozialausschuss	26.10.2021
Gemeindevertretung	04.11.2021

Antrag der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN vom 12.04.21
hier: Antrag zur Änderung der Geschäftsordnung

Sachdarstellung:

Der von der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN gestellte Antrag vom 12.04.21 wird der Gemeindevertretung vorgelegt.

Die Gemeindevertretung hat am 29.04.2021 den o.a. Antrag zur weiteren Beratung in den Haupt-Finanz- und Sozialausschuss überwiesen.

Die Gemeindevertretung hat am 16.09.2021 den Antrag zur weiteren Beratung in den Haupt-, Finanz- und Sozialausschuss verwiesen.

Beschlussvorschlag:

Die Rechtliche prüfung zur Einwohnerfragestunde des Hessischen Städte- und Gemeindebundes vom 15.07.2021 wird zur Kenntnis genommen.

Anlage(n):

- (1) Antrag Bündnis90Die Grünen Änderung der Geschäftsordnung
- (2) Rechtliche Prüfung HSGB zur Einwohnerfragestunde 15.07.21

Eingegangen

14. April 2021

Gemeinde Niederdorfelden

**BÜNDNIS 90
DIE GRÜNEN**

Fraktion Niederdorfelden

Herrn

12.04.2021

Bürgermeister Klaus Büttner

-Geschäftsstelle Gemeindevertretung

Burgstraße 5

61138 NIEDERDORFELDEN

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Büttner,

die Fraktion von Bündnis 90/ DIE GRÜNEN stellt zur KONSTITUIERENDEN Sitzung der Gemeindevertretung am 29.04.2021 folgenden Antrag zur Änderung der Geschäftsordnung:

Die Gemeindevertretung möge schließen:

§ 17, Abs.2 wird wie folgt geändert

„In öffentlichen Sitzungen der Gemeindevertretersammlung und der Ausschüsse sind Film- und Tonaufnahmen durch die Medien mit dem Ziel der Veröffentlichung oder der Übertragung im Internet grundsätzlich zulässig. Die Film- und Tonaufnahmen sind vorab für die dauerhafte Aufzeichnung von der oder dem Vorsitzenden zu genehmigen oder für einzelne Sitzungen vor Beginn der Sitzung anzuzeigen. Die Medienvertreterin oder der Medienvertreter hat auf Verlangen der oder des Vorsitzenden einen Nachweis über ihre oder seine Berechtigung zu führen.

Es wird ein weiterer Absatz 3 eingefügt:

§ 17, Abs. 3

„Über die weitere Zulassung des „Parlamentsfernsehen“ und des jeweiligen Anbieters entscheidet die Gemeindevertretung zu Beginn jeder Wahlperiode“.

§ 17, Abs. 5 wird gestrichen. Es wird ein neuer §17a eingefügt

§ 17a Einwohnerfragestunde

1. Zu Beginn als Tagesordnungspunkt 1. der ordentlichen Sitzungen der Gemeindevertretung sowie der Ausschüsse ist eine Einwohnerfragestunde von bis zu 30-minütiger Dauer auf die Tagesordnung zu setzen.
2. Frageberechtigt sind Einwohner*innen der Gemeinde Niederdorfelden (Hessen) ab dem 14. Lebensjahr.

3. Die Anfrage kann schriftlich, digital oder zur Niederschrift oder mündlich in der Gemeindevertretung sowie den Ausschüssen durch anwesende Einwohner*innen gestellt werden. In schriftlicher, digitaler oder zur Niederschrift gegebene Anfragen müssen bei der Gemeindeverwaltung **spätestens 14 Kalendertage vor der Versammlung** eingegangen sein.
4. Jede/r Einwohner*in kann bis zu zwei Anfragen einreichen oder in den Sitzungen stellen, die sich auf öffentliche Angelegenheiten der Gemeinde beziehen, und deren Beantwortung keine gesetzlichen Vorschriften verletzt oder ein laufendes Gerichtsverfahren betreffen. Die Anfragen dürfen weder beleidigenden Inhalts sein noch nicht-öffentliche Angelegenheiten betreffen. Die Entscheidung darüber trifft die Gemeindevertretung.
5. Fragen können an den Gemeindevorstand in Gänze, die Gemeindevertretung, vertreten durch die/den jeweiligen Vorsitzenden, einzelne Gemeindevertreter*innen oder an einzelne Fraktionen gerichtet sein und sind von den Angesprochenen entsprechend zu beantworten.
6. Sofern eine Frage die aktuelle Tagesordnung betrifft, ist ihre Beantwortung im Rahmen dieses Tagesordnungspunktes vorzunehmen.
7. Der/ dem Fragesteller*in sind in der Einwohnerfragestunde zwei Ergänzungsfragen erlaubt, die ohne vorige Ankündigung gestellt werden können. Dies gilt nicht, wenn die Frage gemäß Absatz 5 behandelt wird.
8. Fragen werden in der Reihenfolge des Eingangs behandelt. Ist die Beantwortung nicht im Rahmen der Fragestunde möglich, ist die Frage schriftlich durch die jeweiligen Adressaten der Frage innerhalb von 7 Tagen zu beantworten .

Begründung:

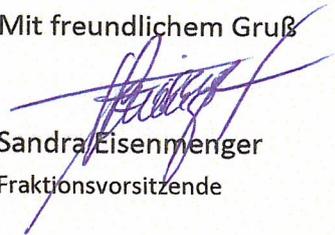
Mit der Bürgerfragestunde vor Eintritt in die Tagesordnung hat die Gemeinde Niederdorfelden gute Erfahrungen gemacht. Mit der Einführung des sog. Parlamentsfernsehen und den Erfahrungen, die die Stadt Wetter in Hessen mit der Einführung einer Einwohnerfragestunde als Teil der Tagesordnung einer Gemeindevertretung seit 2012 macht, sind wir der Meinung, dass auch Niederdorfelden den nächsten Schritt gehen könnte.

Ziel soll es sein, die Einwohner*innen Niederdorfeldens noch stärker für das Geschehen und die Arbeit der Gemeindevertretung zu interessieren. Dies auch auf dem Hintergrund der vielen Meschen, die hier heute in der Gemeindevertretung sitzen und sich neu mit der Gemeindepolitik im Parlament beschäftigen werden.

Eine weiter Begründung erfolgt, wenn notwendig darüber hinaus mündlich in der Sitzung.

Ansonsten spricht der Antrag für sich und ich bitte ihm zuzustimmen.

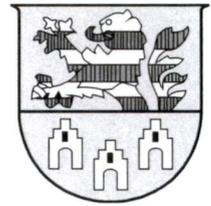
Mit freundlichem Gruß



Sandra Eisenmenger
Fraktionsvorsitzende

Hessischer Städte- und Gemeindebund e.v.

Verband der kreisangehörigen Städte und Gemeinden



Hessischer Städte- und Gemeindebund · Postfach 1351 · 63153 Mühlheim/Main



vorab per Mail: u.klingelhoef@niederdorfelden.de

Gemeindevorstand der
Gemeinde Niederdorfelden
Burgstr. 5
61138 Niederdorfelden

Abteilung 2.1

Referent(in) Frau Adrian
Unser Zeichen Adr/JP

Telefon 06108/6001-0
Telefax 06108/600157
E-Mail: hsgb@hsgb.de

Durchwahl 6001 - 51

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom 08.07.21

Datum 15.07.21

Rechtliche Prüfung zur Einwohnerfragestunde

– Sehr geehrte Damen und Herren,

die Bürgerfragenstunden haben in der Hessischen Gemeindeordnung keine rechtliche Grundlage. Die Informationen der Bürgerinnen und Bürger erfolgten im Rahmen von Bürgerversammlungen mit der Möglichkeit der Bürger Fragen zu stellen (§ 8 a HGO). Außerdem besteht eine Informationspflicht des Gemeindevorstandes (gem. § 66 Abs. 2 HGO). Das VG Gießen hat mit Urteil vom 22.10.1998 – 8 G 1766/98 – entschieden, dass Bürgerfragestunden nach Eröffnung der Sitzungen unzulässig sind. Auch vor Beginn der Sitzung sind Bürgerfragestunden grundsätzlich als rechtlich problematisch anzusehen, da es nach diesseitiger Sicht kein Unterschied macht, ob die Sitzung formell eröffnet wurde oder nicht. Auch für diesen Fall lässt sich nicht ausschließen, dass die Unabhängigkeit der Mandatsträgerinnen und Mandatsträger gem. § 35 HGO bei der Beschlussfassung beeinträchtigt wird. Danach sollen die Mandatsträgerinnen und Mandatsträger ohne unmittelbare Einflussnahme Dritter bzw. von außen beraten und beschließen können.

Insofern empfiehlt der Hessische Städte- und Gemeindebund grundsätzlich, Bürgerfragestunden unabhängig von Sitzungen der Gemeindevertretung durchzuführen bzw. an das Ende einer Sitzung der Gemeindevertretung zu setzen.

Henri-Dunant-Straße 13 • 63165 Mühlheim am Main
Bankverbindung: Sparkasse Langen-Seligenstadt • IBAN: DE66 5065 2124 0008 0500 31 • BIC: HELADEF1SLS
Steuernummer: 035 224 14038

Präsident: Dr. Thomas Stöhr • Erster Vizepräsident: Matthias Baaß • Vizepräsident: Markus Röder

Geschäftsführer:

Dr. David Rauber • Harald Semler • Johannes Heger



Sofern die Bürgerfragestunde zwingend vor Beginn der Sitzung erfolgen soll, wäre zu überlegen, keine inhaltlichen Fragen zu anstehenden Tagesordnungspunkten zuzulassen.

Ergänzend ist anzumerken, dass - soweit in der Geschäftsordnung Verpflichtungen zu Lasten des Gemeindevorstandes geregelt werden sollen - dies in die Zuständigkeit (Kompetenz) des Gemeindevorstandes eingreifen würde. Dies gilt insbesondere für die Regelung, dass der Gemeindevorstand die Anfragen schriftlich zu beantworten hat. Eine solche Verpflichtung kann die Gemeindevertretung dem Gemeindevorstand nicht aufgeben, da es die Angelegenheit des Gemeindevorstandes ist, ob bzw. inwieweit er mit Anfragen umgeht. Lediglich bei schriftlichen Anfragen von Gemeindevertretern besteht gem. § 50 Abs. 2 HGO die Pflicht des Gemeindevorstandes diese zumindest mündlich zu beantworten, sofern die gesetzlichen Voraussetzungen gegeben sind.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink, consisting of several loops and a long horizontal stroke at the end.

Adrian



Gemeinde Niederdorfelden

Der Gemeindevorstand

Ersteller: U. Klingelhöfer
Fachbereich:
Finanz- u.Pers.verwaltung

Drucksachen Nr.: VL-110/2021
Datum, 05.05.2021

Beschlussvorlage - öffentlich -

Beratungsfolge	Termin
Gemeindevertretung	29.04.2021
Gemeindevorstand	18.05.2021
Haupt-, Finanz- und Sozialausschuss	30.06.2021
Gemeindevertretung	08.07.2021

Antrag der Fraktion Bündnis 90 DIE GRÜNEN vom 23.03.2021 zur Bildung von Beiräten und Kommissionen

Sachdarstellung:

Der Antrag der Fraktion Bündnis 90 DIE GRÜNEN vom 23.03.2021 wurde im Rahmen des TOP Bildung und Benennung von Ausschüssen der Gemeindevertretung am 29.04.2021 vorgelegt. Es wurde in der Sitzung der Gemeindevertretung am 29.04.2021 festgestellt, dass eigentlich der Gemeindevorstand über die Bildung von Kommissionen zu entscheiden hat.

Die Gemeindevertretung hat am 29.04.2021 einstimmig den Beschluss gefasst, den Antrag der Fraktion Bündnis 90 DIE GRÜNEN zur Bildung von Kommissionen für eine weitere Beratung in den Haupt- Finanz- und Sozialausschuss zu verweisen.

Beschlussvorschlag:

Anlage(n):

(1) Antrag Bündnis 90 DIE GRÜNEN Bildung von Gremien v.23.03.21



Herrn 23.03.2021
Bürgermeister Klaus Büttner
-Geschäftsstelle Gemeindevertretung
Burgstraße 5
61138 NIEDERDORFELDEN

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Büttner,
ich zeige zunächst für mich persönlich bei Ihnen als Wahlleiter an, dass ich mein, mir von den Bürger*innen gegebenes **Mandat und damit die Wahl annehme.**

Des Weiteren teile ich Ihnen in Ihrer Funktion als Bürgermeister und für die konstituierende Sitzung Verantwortlicher für die Fraktion **BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** mit, dass ich nach der offiziellen Konstituierung der grünen Fraktion am 22.3. in einer weiteren Sitzung am 23.3. **zur Fraktionsvorsitzenden gewählt** wurde und Herr Zach zum Stellvertretenden Fraktionsvorsitzenden.

In dieser von mir wahrgenommenen Funktion **stellt die Fraktion von Bündnis 90/ DIE GRÜNEN zur KONSTITUIERENDEN Sitzung der Gemeindevertretung am 29.04.2021 folgenden Antrag:**

Die Gemeindevertretung möge schließen:

Der Gemeindevorstand richtet zur Beratung und zur Interessensvertretung der Kinder-, Jugendlichen und Senioren zusätzlich zu etwaigen Ausschüssen folgende Gremien ein,

1. eine Kinderkommission zur Wahrnehmung der Belange der Kinder von Niederdorfelden,
2. einen Jugendbeirat zur Wahrnehmung der Interessen von Jugendlichen,
3. eine Seniorenkommission zur Wahrnehmung der Interessen der Senioren.

Begründung:

Ziel soll die unmittelbare Beteiligung Betroffener sein, die Einbindung interessierter und fachkundiger Bürger*innen und die Beratung und Unterstützung des Gemeindevorstands.

Vor Bürgermeister. Büttner gab es viele Jahre lang einen Sozialkommission, später dann Kindergartenkommission und Kinderkommission. Die Beschlussempfehlungen erfolgten in aller Regel einvernehmlich.

Der Gemeindevorstand spiegelt keinen Querschnitt der erwachsenen Bevölkerung wider. Daher ist es verständlich, dass es in der vergangenen Wahlperiode wenige bis gar keine Beschlussvorlagen des Gemeindevorstands gab, die die Lebenssituation von Kindern und Jugendlichen in Niederdorfelden verbesserten. Allerdings erstaunlich, dass es auch keine Anträge aus der Mitte der Gemeindevertretung gab, obwohl schon damals alle in der Gemeindevertretung vertretenen Fraktionen in den Programmen ihrer Parteien entsprechende Forderungen hatten. Da dies in allen Wahlprogrammen der jetzt in der Gemeindevertretung vertretenen Fraktionen wieder Thema war, muss über die Überdachung des Grillplatzes und über freies WLAN an noch mehreren Stellen hinaus etwas für die älteren Jugendlichen im Ort geschehen.

Jahrelang hatten wir eine Seniorenbeauftragte und sollten nun auch eine entsprechende Seniorenkommission einrichten.

Eine weitere Begründung erfolgt, wenn notwendig darüber hinaus mündlich in der Sitzung.

Ansonsten spricht der Antrag für sich und ich bitte ihm zuzustimmen.

Mit freundlichem Gruß



Sandra Eisenmenger
Fraktionsvorsitzende



Gemeinde Niederdorfelden

Der Gemeindevorstand

Ersteller:
Fachbereich:
Finanz- u. Pers.verwaltung

Drucksachen Nr.: FA-5/2021
Datum, 14.06.2021

Fraktionsanträge
- öffentlich -

Beratungsfolge	Termin
Gemeindevertretung	08.07.2021
Planungs-, Umwelt- und Kulturausschuss	07.09.2021
Gemeindevertretung	16.09.2021
Planungs-, Umwelt- und Kulturausschuss	30.11.2021
Gemeindevertretung	09.12.2021
Planungs-, Umwelt- und Kulturausschuss	15.02.2022
Gemeindevertretung	24.02.2022

Antrag der Fraktion Dorfelder Liste vom 02.06.2021 korrigiert am 09.12.21
hier: Verkehrsprobleme in Niederdorfelden

Sachdarstellung:

Die Fraktion Dorfelder Liste stellt betr. Verkehrsprobleme für Niederdorfelden den hinzugefügten Antrag.

Beschlussvorschlag:

Anlage(n):

- (1) Antrag DL vom 09.12.21 Verkehrsprobleme Niederdorfelden

2. Juni 2021

Frau
Gemeindevertretervorsitzende
Kristina Schneider
-Geschäftsstelle-
Burgstraße 5
61138 NIEDERDORFELDEN

Sehr geehrte Frau Schneider,

der Unterzeichner und die Fraktion Dorfelder Liste bitten Sie, folgenden Antrag zur Beratung in der Gemeindevertretersitzung vom 8. Juli 2021 auf die Tagesordnung zu nehmen und abstimmen zu lassen. Bitte nehmen Sie ihn auch schon auf die Tagesordnung der vor diesem Termin stattfindenden Sitzung des Planungs-, Umwelt- und Kulturausschusses.

Betrifft: Verkehrsprobleme in Niederdorfelden

Vorbemerkung

In vielen Bereichen der Gemeinde Niederdorfelden gibt es Probleme mit dem ruhenden und/oder dem fließenden Verkehr. Fehlende Stellplätze, nicht verkehrsgerechtes Parken, zu schnelles Fahren, Gefährdungen von Fußgänger:innen und schwächeren Verkehrsteilnehmer:innen durch zu schmale Gehwege, enge Straßen, die Gegenverkehr kaum zulassen – die Liste der Probleme ist lang.

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung beschließt, für die Lösung der von Bürgerinnen und Bürgern der Gemeinde vorgetragene Verkehrsprobleme beim ruhenden und fließenden Verkehr einen Arbeitskreis einzuberufen. Dabei sollen die Bürger:innen unserer Gemeinde bestmöglich einbezogen und beteiligt werden. Auch soll der Ordnungsbehördenbezirk hinzugezogen werden, ebenso wie ggfs. auch externe Expertise. Ziel ist es, abgestimmte, umsetzbare und zukunftsfähige Maßnahmen für die gesamte Gemeinde zu finden und anschließend zu realisieren.

Begründung:

Erfolgt mündlich

Mit freundlichen Grüßen



Horst Schmidt
Fraktionsvorsitzender



Gemeinde Niederdorfelden

Der Gemeindevorstand

Ersteller: @VLE@
Fachbereich:
Büro des Bürgermeisters

Drucksachen Nr.: FA-7/2021
Datum, 28.06.2021

Fraktionsanträge - öffentlich -

Beratungsfolge	Termin
Gemeindevertretung	08.07.2021
Planungs-, Umwelt- und Kulturausschuss	07.09.2021
Gemeindevertretung	16.09.2021
Planungs-, Umwelt- und Kulturausschuss	26.10.2021
Gemeindevertretung	04.11.2021

Antrag der SPD Fraktion Niederdorfelden vom 22.06.2021 Prüfung einer möglich baulichen Umgestaltung des Kleinmüllsammelplatzes

Sachdarstellung:

Die SPD Fraktion Niederdorfelden stellt zur Prüfung einer baulichen Umgestaltung des Kleinmüllsammelplatzes den hinzugefügten Antrag. Die SPD Fraktion bittet um Annehmen dieses Antrags als Dringlichkeitsantrag, falls die Antragsfrist nicht gewahrt werden konnte.

Die Gemeindevertretung hat am 16.09.2021 folgenden Beschluss gefasst:
,Der Antrag der SPD Fraktion vom 22.06.2021 zur Prüfung einer möglich baulichen Umgestaltung des Kleinmüllsammelplatzes bleibt bis zur Beantwortung des Prüfauftrages durch den Gemeindevorstand zur weiteren Beratung im Geschäftsgang.'

Beschlussvorschlag:

Anlage(n):

- (1) Antrag SPD Fraktion Umgestaltung des Kleinmüllsammelplatzes

An die
Vorsitzende der Gemeindevertretung
Frau Kristina Schneider
61138 Niederdorfelden

22. Juni 2021

Sitzung der Gemeindevertretung am 08. Juli 2021

Sehr geehrte Frau Vorsitzende,

die SPD Fraktion in der Gemeindevertretung der Gemeinde Niederdorfelden bittet Sie, folgenden Antrag in die Tagesordnung aufzunehmen und zur Abstimmung zu bringen:

Prüfung einer möglichen baulichen Umgestaltung des Kleinmüllsammelplatzes

Antrag und Beschlussvorschlag:

Der Gemeindevorstand wird beauftragt, die Möglichkeit der baulichen Umgestaltung des Kleinmüllsammelplatzes zu prüfen. Ziel ist es einen Kreisverkehr am Kleinmüllsammelplatz einzuführen, bei dem die Sammelcontainer von den Abladenden direkt umfahren werden können und der Platz ohne Wenden verlassen werden kann.

Zu prüfen ist: Reicht die Fläche aus, um ein solches Kreissystem sinnvoll umsetzen zu können? Wie hoch wären die Kosten des Umbaus? Welche Zeitspanne müsste für den Umbau eingeplant werden und wie könnte in dieser Zeit zumindest ein Minimalangebot aufrechterhalten werden?

Begründung:

Vor den Corona-bedingten Zugangsbeschränkungen zum Kleinmüllsammelplatz war die Verkehrssituation oftmals sehr chaotisch: Ankommende und abfahrende Fahrzeuge behinderten sich gegenseitig so, dass es zu längeren Staus kam. Da davon auszugehen ist, dass die Zugangsbeschränkungen auch wieder aufgehoben werden, wäre eine bauliche Maßnahme sinnvoll. Bei einem Kreisverkehr fährt der Abladende direkt an den betreffenden Container heran, lädt ab und fährt in der gleichen Richtung weiter. Besucher mit Handkarren und Schubkarren können einfach vorbeilaufen. Die Verweildauer auf dem Müllplatz nimmt damit ab und lässt mehr Besucher in kürzerer Zeit zu. Die Verkehrsströme ankommender und abfahrender Fahrzeuge werden voneinander getrennt. Beispiele einer solchen Verkehrsführung finden sich in Karben oder Frankfurt Bergen-Enkheim.

Mit freundlichen Grüßen



Juliane Frey
Fraktionsvorsitzende



Gemeinde Niederdorfelden

Der Gemeindevorstand

Ersteller: @VLE@
Fachbereich:
Büro des Bürgermeisters

Drucksachen Nr.: FA-6/2021
Datum, 28.06.2021

Fraktionsanträge - öffentlich -

Beratungsfolge	Termin
Gemeindevertretung	08.07.2021
Planungs-, Umwelt- und Kulturausschuss	07.09.2021
Gemeindevertretung	16.09.2021

Antrag der SPD Fraktion Niederdorfelden vom 22.06.2021 Errichtung eines Insektenhotels

Sachdarstellung:

Die SPD Fraktion Niederdorfelden stellt zur Errichtung eines „Insektenhotels“ den hinzugefügten Antrag. Die SPD Fraktion bittet um Annehmen dieses Antrags als Dringlichkeitsantrag, falls die Antragsfrist nicht gewahrt werden konnte.

Beschlussvorschlag:

Anlage(n):

- (1) Antrag SPD Fraktion Insektenhotel

An die
Vorsitzende der Gemeindevertretung
Frau Kristina Schneider
61138 Niederdorfelden

22. Juni 2021

Sitzung der Gemeindevertretung am 08. Juli 2021

Sehr geehrte Frau Vorsitzende,

die SPD Fraktion in der Gemeindevertretung der Gemeinde Niederdorfelden bittet Sie, folgenden Antrag in die Tagesordnung aufzunehmen und zur Abstimmung zu bringen:

Errichtung eines „Insektenhotels“

Antrag und Beschlussvorschlag:

Der Gemeindevorstand wird beauftragt, ein Insektenhotel anzuschaffen (Beispiel: <https://www.insektenhotels.de/insektenhotels/xxl-wildbienen-und-insektenhotels/18/hotel-zum-grossen-fuchs-xxl?number=53522>) und durch den Bauhof auf der noch anzulegenden Blühwiese hinter der Turnhalle aufstellen zu lassen.

Begründung:

Mit der Errichtung einer Blühwiese (die am Standort hinter der Turnhalle noch fertig zu stellen ist!) ist die Gemeinde Niederdorfelden einen wichtigen ersten Schritt hin zu mehr Biodiversität gegangen. Im nächsten Schritt ist nun aber neben der Blühfläche, die als Nahrungsquelle für Wildbienen und andere Insekten dient, auch eine Nist- und Überwinterungsmöglichkeit anzubieten. Dabei ist darauf zu achten, dass unbedingt ein solides und praxistaugliches Modell ausgewählt wird. Weitere Informationen:

<https://www.naturgartenfreude.de/wildbienen/nisthilfen/baumarktgrauen/?fbclid=IwAR15fLerEO99krHrSS6ysHU9FwEhLIXA5ouTXHMMLP49GkRYA4u9CREYUO0>

Finanzierung: Aus der Spendenaktion für das Artenschutz-/Schwalbenhaus sind noch ca. 800 Euro übrig, die ebenfalls für Umweltprojekte verwendet werden müssen. Der Initiator des Schwalbenhauses, Ralph Vey, bittet selber um die Verwendung dieser Mittel für die Anschaffung eines Insektenhotels.

Mit freundlichen Grüßen



Juliane Frey
Fraktionsvorsitzende



Gemeinde Niederdorfelden

Der Gemeindevorstand

Ersteller:
Fachbereich:
Büro des Bürgermeisters

Drucksachen Nr.: VL-83/2021
Datum, 09.04.2021

Beschlussvorlage - öffentlich -

Beratungsfolge	Termin
Gemeindevorstand	20.04.2021
Gemeindevertretung	29.04.2021
Haupt-, Finanz- und Sozialausschuss	30.06.2021
Gemeindevertretung	08.07.2021

Neuwahl einer Schiedsfrau/eines Schiedsmannes für den Schiedsgerichtsbezirk Niederdorfelden

Sachdarstellung:

Das Amtsgericht Hanau hat mitgeteilt, dass die Schiedsfrau Carola Rebholz ihren vorzeitigen Rücktritt eingereicht hat. Uwe Spieckermann hat sein Einverständnis gegeben, das Amt des stellvertretenden Schiedsmannes auch weiterhin auszuführen.

Durch Bekanntmachung und Pressemitteilung haben wir das Amt einer Schiedsperson ausgeschrieben. Es gingen bis zum Bewerbungsschluss drei Bewerbungen ein:

- Monika Lentzen
- Jörg Bernardy
- Hans Schoch

Die Bewerbungsunterlagen der Interessenten sind vorab an die zuständige Bezirksvereinigung des Bundes Deutscher Schiedsmänner und Schiedsfrauen e. V. (BDS) geschickt worden (s. VV zu § 4 – VVHSchAG). Die Bewerbungsunterlagen der Interessenten sind beigelegt.

Die Gemeindevertretung wird in ihrer Sitzung am 29.04.2021 die Schiedsperson wählen. Zur Wahl bedarf es der Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Gemeindevertreter.

Der Gemeindevorstand wird gebeten, die Gemeindevertretung um die Neuwahl einer Schiedsfrau/eines Schiedsmannes zu bitten und die zu wählenden Kandidaten bzw. Kandidatin zu benennen.

Der Gemeindevorstand hat in seiner Sitzung am 20.04.2021 beschlossen, der Gemeindevertretung alle drei Bewerber für die Wahl zur/zum Schiedsfrau/Schiedsmann vorzuschlagen.

Die Gemeindevertretung hat in ihrer Sitzung am 29.04.2021 die Vorlage zur weiteren Beratung in den Haupt- Finanz- und Sozialausschuss verwiesen.

Beschlussvorschlag:

Es wird/werden folgende Bewerber zur/zum Schiedsfrau/Schiedsmann vorgeschlagen:

XXXXXX

XXXXXX

XXXXXX